

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 45 (1915)

Artikel: Die Herrschaft Valendas
Autor: Joos, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

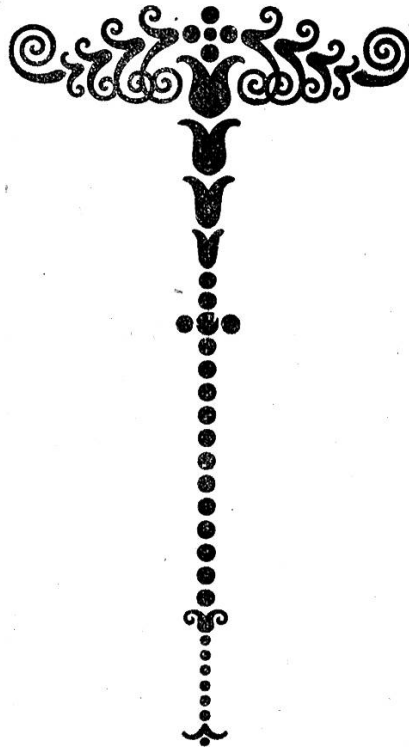
Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Herrschaft Valendas

Von

Dr. L. Joos.



Vorwort.

Fast bei jedem Dorfe unseres Bündnerlandes steht eine Burgruine. Bald schaut sie wie ein leeres Adlernest von einer fast unzugänglichen Felspyramide oder von einer schroffen Felswand ins Tal herab, bald blickt sie märchenhaft aus dunklem Tannenwald heraus; immer aber gilt sie bei den Dorfbewohnern als Zeuge jener düstern Zwingherrenzeit, die durch eine Fülle von Sagen in der Volksseele erst recht das richtige Kolorit erhält. Hier hat der Burgvogt edle Jungfrauen mißhandelt, dort hat er den Bauern in den Brei gespuckt und überall hat ihm die Rache des erwachenden, zur Demokratie sich zusammenschließenden Bauerntums ein Ende mit Schrecken bereitet. Die Sage, die wie der Efeu am alten Gemäuer emporrankt, ist aber fast beständig die Erinnerung an ein Geschehnis, sie enthält einen geschichtlichen Kern, und wenn unsere Burgen eine große Zahl von Sagen hervorgebracht haben und den zur Romantik geneigten Volksgeist beeinflussen, so fördern sie eben indirekt auch das Interesse der Bevölkerung für die Geschichte der engern Heimat.

Die Burgruine meines Heimatdorfes interessierte mich in meinen Jugendjahren wegen der mit ihr verknüpften Zwingherrngeschichten und der unermeßlichen Schätze, die da vergraben sein sollten;¹⁾ daraus entsprang der Gedanke, die sie

¹⁾ Die Goldgraberei hat auch hier zu Zeiten ihr Unwesen getrieben, wie dies aus zwei Gruben im Innern der Ruine hervorgeht. Nach der Erzählung älterer Leute kam einst ein Schalk auf den Einfall, eine Quartane (altes Getreidemaß) auf die höchste Stelle des Gemäuers zu legen, um die Goldgräber auf den Gedanken zu bringen, daß der, der die richtige Stelle finde, das Gold nur so in Quartanen schöpfen könne.

betreffenden historischen Notizen nur so nebenbei zu notieren, und endlich entschloß ich mich, eine kurze Darstellung der Geschichte der Burg oder eigentlich der Herrschaft Valendas zu versuchen. Der Schwierigkeit dieser Aufgabe bin ich mir wohl bewußt; denn das Quellenmaterial ist lückenhaft, weit zerstreut, zum Teil sogar in Privathäusern befindlich. Zudem sind die Feudalverhältnisse der Gruob im Mittelalter auch heute noch wenig abgeklärt. Andererseits aber hoffe ich gerade durch diese lokalgeschichtliche Monographie auch für die mittelalterlichen Verhältnisse der Gruob neue Gesichtspunkte gewinnen zu können. Wenn ich in meiner Arbeit da und dort die wünschenswerte Knappheit der historischen Darstellung verleugne, also etwas breit werde, so möge man mir dies zugute halten, da ich wie schon angedeutet auch heimatkundlichen Bestrebungen etwas gerecht werden möchte. Schon aus diesem Grunde spreche ich in einem ersten Teil über Geographisches und Ethnographisches. In einem zweiten Teil möchte ich meine Mitteilungen über das Historische anbringen. Im ersten Abschnitt desselben behandle ich die Herrschaft Valendas als solche, im zweiten erörtere ich die Freien und ihr Gericht, im dritten referiere ich über Politisches und Kirchliches, und im vierten erwähne ich die Herren von Valendas. Dabei muß ich schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß das heutige Dorf, die Burg und die dort seßhaften Edeln den gleichen Namen tragen.

Es bleibt mir noch zum Abschluß dieser einleitenden Bemerkungen die angenehme Aufgabe übrig, den Herren Rektor Dr. C. Jecklin, Kantonsarchivar Dr. J. Robbi, Bibliothekar Dr. F. Pieth, Archivar Dr. Simeon, A. Mooser in Maienfeld und einigen andern Herren für ihre Unterstützung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.



I. Geographisches und Ethnographisches.

Zwischen dem langen, schmalen Kamm des Skalaberges und den wild zerklüfteten Gipfeln der Piz Riein-Gauma-Gruppe liegt das tiefe schmale Tobel des Carrerabaches. Über der im Bündnerschiefer einerodierten Schlucht breitet sich ein stark erweitertes Glazialtälchen aus, dessen einstiger Talboden in Form von Terrassen zum Teil erhalten blieb, auf denen die zerstreuten Häuser und Ställe der Höfe Brün, Turisch und Dutgien stehen. Das Tälchen des Carrerabaches findet eine Art Fortsetzung bis hart an den Rhein, indem auf der Ostseite der Langwald, ein Brekzienhügel des Flimsersturzes, und auf der Westseite die Felsabstürze des Gauma eine Verlängerung desselben darstellen. So erscheint denn tatsächlich das Gebiet der heutigen Gemeinde Valendas als ein Nebental des Rheins, und die Bezeichnung Val = Tal (Val-endas) ist den Verhältnissen durchaus angepaßt. Nach Muoth ist dieser Ortsname von val endá, rom. endens, lat. inde, also Tal von der Seite oder Seitental abzuleiten.¹⁾

Das Dorf Valendas liegt auf einer vom Carrerabach gebildeten, fruchtbaren Schotterterrasse, die zwischen dem südlichen steilen Berghang Damunt und dem mit einer reizenden

¹⁾ Muoth, Ortsnamen, Kantonsschulprogramm 1892/93. In „Ortsnamen des Kantons Graubünden“ von Zacharias Pallioppi, 1862, Manuskript in drei Bänden in der Kantonsbibliothek, finden wir erstes Heft Nr. 1596 Val dell'aqua in Obtasna, ein Bach, der in den Spöl mündet; Nr. 1597 Val dell'aua im Münstertal, westlich von Cierfs. Mit dem Val dell'aua hätten wir vielleicht eine alte Bezeichnung für Carrerabachtobel und eine Erklärung der Form Valendau und Valendawes, 1299, Wegelin, Regesten von Pfävers Nr. 113.

Aussicht über die Gruob ausgestatteten, zum Flimser Sturzgebiet gehörenden Altaunhügel eingebettet ist. Unter den 58 Wohnhäusern sind eine Anzahl schöner, geräumiger Patrizierhäuser, die auf einstigen bedeutenden Wohlstand schließen lassen. Diese Ortschaft hatte 1704 86 Haushaltungen²⁾ und heute sind es deren 80. Die protestantische Bevölkerung, nach der Volkszählung von 1910 478 Seelen, spricht heute ausschließlich deutsch und scheint in den letzten Jahrhunderten der Zahl nach ziemlich konstant geblieben zu sein. Das Dorf besitzt eine sehr schön renovierte Pfarrkirche; es hat eine untere und obere Primarschulabteilung und eine Sekundarschule.

Zur heutigen politischen Gemeinde Valendas gehören nebst dem Dorfe die vier Höfe Carrera, Brün, Turisch und Dutgien. Carrera liegt auf einer Schotterterrasse rechts des gleichnamigen Baches, deren Entstehung wie bei derjenigen von Valendas mit der durch den Flimsersturz entstandenen Stauung zu erklären ist. Heute hat dieser Weiler 11 Häuser und 13 Haushaltungen; da er 1704 nur deren 9 besaß,³⁾ so mag seitdem eine kleine Bevölkerungszunahme eingetreten sein. Lange Zeit hatte dieser Hof wie alle andern⁴⁾ eine eigene Schule, die dann nach dem Schuljahr 1881/82 mit den beiden Dorfschulen verschmolzen wurde. Dieser Ortsname kommt da und dort in Graubünden auch als Flurname vor und ist nach Du Cange und Kübler⁵⁾ von Carraria, Fahrweg, abzuleiten, was hier, weil diese Örtlichkeit an der Fahrstraße Valendas-Versam liegt, zutreffend ist.⁶⁾

²⁾ Vermögensaufnahme von 1704, im Besitz von Herrn Rektor C. Jecklin.

³⁾ Ibidem.

⁴⁾ Nach einem Aufsatz von Pfarrer Leonhard Walther im „Neuen Sammler“ 1807, S. 253 ff. hatte die Gemeinde Valendas seit „undenklichen Zeiten fünf gemeine Schulen, eine im Dorf und vier auf den Höfen“, also jeder Hof eine.

⁵⁾ Die suffixhaltigen romanischen Flurnamen in Graubünden.

⁶⁾ Lehmann (Republik Graubündens) schreibt Cavaera. In diesem Falle mußte man an den 1391 erwähnten Sayl in Werra von Valendas (Reg. von Disentis Nr. 139) und an die Form Casa Werra oder Cawerra denken.

Der Hof Brün liegt auf der rechten Seite des Carrerabachtälchens auf einer den alten Talboden bildenden Terrasse. Seine Lage auf 1300 m Höhe mit großartigem Ausblick auf die Brigelser Hörner und die Tödikette ist reizend schön. Der Ursprung dieses Ortsnamens liegt im Dunkeln. Vielleicht am ehesten könnte man an das ahd. perac und perac (Berg) denken, das ml. oder rätisch (Kübler 69) als breghen, breg und brig (Brig, Brigels), ital. als bricco⁷⁾ (Berg mit steilen Felsen) auftritt. In Urkunden, aber auch bei den Einheimischen⁸⁾ heißt es immer auf dem „Brî“, was diese Annahme etwas stützt; ebenso entspricht dem Lokal das ital. bricco (Berg mit Felsen). Aus Brî wird Brin und mit Anlehnung an das Hochdeutsche Brün. Brün besteht aus dem vordern und hintern Hof und zählt 17 Häuser, die aber nicht mehr alle bewohnt sind. 1704 hatte es hier noch 24 Haushaltungen,⁹⁾ 1900 15 und heute nur noch 11. Wenn man bedenkt, daß die Familien zu damaliger Zeit zahlreicher waren, so zeigt sich hier ein starker Rückgang der Bevölkerung. Trotzdem hat dieser Hof heute noch eine eigene Schule.

Turisch liegt auf der linken Seite des Carrerabachtälchens und besteht aus 6 Häusern (früher waren es deren 9),¹⁰⁾ wovon nur noch 4 das ganze Jahr bewohnt sind. Infolge des Bevölkerungsrückganges und der damit zusammenhängenden zu geringen Frequenz ist die dortige Schule nach dem Schuljahr 1879/80 eingegangen und mit derjenigen von Dutgien vereinigt worden.¹¹⁾ Der Name dieses Gebietes dürfte abzuleiten sein von pratum, prau Durîsch, also Wiese des Ulrich.¹²⁾

7) Morgante di Luigi Pulci.

8) Die Bewohner der Höfe werden heute noch etwa die Berger genannt.

9) Steueraufnahme von 1704.

10) Mitteilung eines Hofbewohners.

11) Auf Unterdutgien wurde damals ein Schulhaus erstellt, das nun beiden Fraktionen dient. Vorher wurde eine Zeitlang für beide Höfe bald in Dutgien und bald in Turisch Schule gehalten, aber ursprünglich hatte doch jeder Hof eine eigene Schule. Neuer Sammler V, 253 ff.

12) Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Pult.

13) Cod. I, Nr. 163.

Urkundlich tritt der Name 1391¹³⁾ und 1408¹⁴⁾ als Turus, also mit deutscher Tenues auf. Der offiziellen Schreibweise Turisch steht das früher fast allgemein geschriebene Durisch gegenüber.

Der Name Dutgien, welcher Hof hoch oben am Piz Gauma liegt, stammt vom rom. dutg, Wasserleitung, lat. ductus. 1383 wird dieses Gebiet mit Dütt,¹⁵⁾ 1385 a Düttg,¹⁶⁾ 1534 Duigt¹⁷⁾ und bald darauf mit Dutgia, Tutia und Tutien bezeichnet. Die offizielle Schreibweise Dutgien mit der Mediae ist eine Anlehnung an das Romanische und entspricht der örtlichen Aussprache nicht. Diese Siedlung wird in den obern und untern Hof eingeteilt; sie zählte 1704 16 Haushaltungen, heute nur noch deren 8. Verschiedene Häuser sind nun das ganze Jahr unbewohnt; einzelne werden im Sommer an Familien aus der Stadt vermietet, welche die schöne Aussicht und die gute Luft in einer Höhe von 1454 m anzieht.

Zur Herrschaft Valendas gehörte, wie dies aus dem Zehntenauskauf von 1526¹⁸⁾ hervorgeht, auch die heutige politische Gemeinde Versam ohne Sculms.¹⁹⁾

14) Urkunde der Historisch-antiquarischen Gesellschaft.

15) Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 89.

16) Ibidem Nr. 99.

17) Kirchenbuch von Valendas.

18) Urkunde in meinem Besitz. Versam ist bis 1798 nur eine Fraktion von Valendas, indem die Versamer, um in Lands- und Standessachen zu mehren, nach Valendas kommen mußten. Neuer Sammler III.

19) Sculms gehörte politisch zur Gemeinde Bonaduz und demnach zum Kreis Rüzüns und Bezirk Imboden. Die Einverleibung dieses Hofes mit der politischen Gemeinde Versam wurde 1853 ausgeschrieben und trat mit 1. Januar 1854 in Kraft. (Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Ersatzband 1901; vgl. auch Großratsprotokoll von 1853, S. 71 und 72.) Sculms wurde von Safien aus germanisiert und hatte besonders im 18. Jahrhundert heftige Streitigkeiten mit der Gemeinde Bonaduz. (Vgl. Regesten von Bonaduz.) Da es sich der Reformation zugewandt und sich 1626 mit 100 fl. in die Kirchengenossenschaft Versam (Versamer Urkunde von 1714) eingekauft hatte, war die Ablösung von der katholischen und romanischen Gemeinde Bonaduz natürlich.

Gegen das Hochgericht Tenna, das nach Planta erst gegen Ende des XIV. Jahrhunderts entstanden ist,²⁰⁾ bildete das wilde Aclatobel die Grenze,²¹⁾ gegen Kästris und Seewis ungefähr eine Linie vom Piz Gauma zur Einmündung des Rütlandtobels in den Rhein,²²⁾ im Süden die Wasserscheide der Scala und der Piz Riein-Gruppe und im Norden und Nordosten der Rhein und die Rabiusa. Ungefähr so war die Herrschaft Valendas im ausgehenden Mittelalter begrenzt;²³⁾ es ist ein Gebiet von etwa 32 km², das heute bloß 800 Einwohner hat.

Zwischen den senkrechten Felsen, über denen der nun nicht mehr bewohnte, zu Versam gehörende Hof Fahn²⁴⁾ liegt, und dem Gipfel des vorhin erwähnten Langwaldes erreicht die Straße von Valendas nach Versam ihren höchsten Punkt. Diese ganz paßartige Stelle, die auch zugleich die Grenze zwischen den beiden Gemeinden bildet, heißt Bergli. Die Massen des Flimsersturzes, durch die Fahnerfelsen gestaut, haben sich hier hoch aufgetürmt. Von da an treten sie etwas gegen Norden zurück und die Mulden zwischen ihnen und dem anstehenden Bündnerschiefer, die einstens zu Seebildungen Veranlassung gaben, sind jetzt stark aufgeschüttet

²⁰⁾ Planta, „Herrschaften“ S. 421.

²¹⁾ Vgl. den Erblehenbrief für den obern Meyerhof in Arezen 1405 im Archiv Versam und Brüner Urkunde von 1461.

²²⁾ Der heute nicht mehr bewohnte Hof Giera ohne „Untershof“ kaufte sich 1543 von der „Kästriser Gerechtigkeit“ aus. (Archiv Kästris.) Vgl. auch Kästriser Urkunde von 1528, Lehenausteilung eines Stückes Allmende, ebenso Urkunde der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von 1438.

²³⁾ Die Lehengüter, die „iunker Hansen sälgen von Valendaus“ laut Lehenbrief von 1480 auf Kästriser Gebiet besaß, werden ausdrücklich als Lehengüter in Kästris bezeichnet.

²⁴⁾ Der Hof Fahn war 1704 noch von fünf Familien bewohnt; heute ist er unbewohnt und die Häuser sind verschwunden oder stehen in Ruinen. Der Name Fahn kommt wohl von mittellat. panna, ahd. phanna (Pfanne), lad. fana, Örtlichkeit mit Vertiefungen. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, 1912, 3. Heft, S. 174. 1424 heißt es „der fan“. Fahn hatte sechs Wohnhäuser und zwei Getreidemühlen.

und bilden fruchtbare Wiesengelände. Am Rande einer solchen Mulde, dem südlichen Bergabhange angeschmiegt, liegt Versam. Einige Häuser stehen etwas tiefer auf einer Terrasse des Rabiusatales und bilden den „Unterhof“. Überhaupt zeigt Versam einen starken Kontrast gegenüber Valendas: hier das nach romanischer Art eng zusammengebaute Dorf, dort die hofartige Einzelsiedlung. Versam hat 39 Häuser, 43 Haushaltungen und rund 150 Einwohner; seit 1704, da es 36 Haushaltungen zählte, ist die Bevölkerung trotzdem zurückgegangen.²⁵⁾ Dieser Ortsname ist nach Kübler abzuleiten von dem vulgärlateinischen *versana* = Brachfeld.²⁶⁾ Versam hatte im XIX. Jahrhundert zeitweise zwei, seit einigen Jahrzehnten nur noch eine Primarschulabteilung.

Der Hof Arezen am Eingang zum Safiertal liegt an einer steilen, aber mit schönen Wiesen und kleinen Äckern bedeckten Halde mit zierlichen Holz- und einigen zum Teil aus Stein gebauten Häusern. Sein Name ist dem Gelände angepaßt; denn er kommt von dem romanischen *urezza* = steiler Abhang. Dieser Hof hat 34 Häuser und 27 Haushaltungen; infolge des Bevölkerungsrückganges sind einige Häuser nicht mehr bewohnt. Auch Arezen besaß von jeher eine eigene Schule.

Oberhalb Arezen, hoch oben am Scalaberg, liegt der Hof Calörtsch, aus Casa oder Ca d'il Jörg (Haus des Jörg), wo früher acht Häuser standen.²⁷⁾ Dieser Hof wurde der Frak-

²⁵⁾ Es ist nämlich anzunehmen, es seien die Familien anno 1704 kinderreicher gewesen als heute. Die ziemlich starke Bevölkerungsabnahme in der politischen Gemeinde Versam, die 1850 396, 1860 372, 1870 348, 1880 365, 1890 390, 1900 316, 1910 327 Einwohner hatte, geht fast gänzlich auf Konto der Höfe. Auch die Gemeinde Valendas hatte 1805 455 (Neuer Sammler III), 1850 555, 1860 529, 1870 492, 1880 477, 1890 463, 1900 499, 1910 478 Einwohner. Auch hier zeigt sich eine Abnahme auf Kosten der Höfe, während das Dorf ziemlich konstant blieb. Im Sammler von 1783, S. 115 ff. gibt ein unbekannter Verfasser für Versam, Arezen und Sculms 500 Einwohner an, was zweifellos zuviel ist.

²⁶⁾ Kübler Nr. 775, *Versana* 1050, Mohr I, Nr. 92.

²⁷⁾ In einer Urkunde des Hofes Brün von 1461 werden die „von galörtsch“ erwähnt; 1592 ist ein „ortlieb galörtsch“ Covic in Versam.

tion Arezen einverleibt und ist nur noch von einer Familie bewohnt. Von den übrigen Häusern wurden einzelne abgebrochen, andere zu Ställen umgebaut oder sie verfallen dem Zahn der Zeit. 1704 wohnten hier oben noch zwölf Familien; hier zeigt sich also der Rückgang der Bevölkerung am stärksten.

Nach diesen kurzgehaltenen Bemerkungen über die Siedlungsverhältnisse in der Herrschaft Valendas möchte ich in der gleichen Reihenfolge die Flurnamen, wie sie mir meistens von ortsvertrauten Personen mitgeteilt wurden, angeben. Es lassen sich nämlich daraus einige Resultate gewinnen für die aus Safien heraus erfolgte Germanisierung der Gegend. Schon 1805 hat Pfarrer L. Walther von Valendas in einem Aufsatz im Neuen Sammler pag. 299 ff. darauf aufmerksam gemacht, daß die Orts- und Flurnamen im Valendaser Kirchenspiel romanischen Ursprungs und dem Lokal angepaßt seien, ohne aber eine Deutung zu versuchen.²⁸⁾

In der Umgebung des Dorfes Valendas sind mir bekannt: Caltira = Caltüra (Bondo), rom. cultura (Kübler 1388) = bebautes Feld (vgl. Galtür, lad. Cutüra). Alix, um 1500 in clügs, auch a clügs = an der Kluse. Naval, 1370 Nauinal = nove-nale = Neubruch. Altaun = lat. altus = Anhöhe, Hügel. Fraissen (Laax) = lat. fraxinus = Esche (Kübler 896). Procatin = Praucurtins = Feld der Baumgärten (90 und 879). Tschilschanungs (Tschilschanongs, 1528, Archiv Valendas). Palmartscha, 1265 paludum retro colles, 1384 Palü Martzscha = rom. palü martscha = fauler Sumpf.²⁹⁾ Quadra = rom. quadra = große Feldparzelle. Carpél, 1585 Crappel, von crapaglia (Ort mit Steinen), vgl. Carpaglia (Riein), nicht etwa Kapelle. Valläza, um 1500 Welêtzen = lat. valicella =

Der in Valendas vorkommende Geschlechtsname Calörtscher stammt von diesem Hofe.

²⁸⁾ Ich gebe eine Deutung der romanischen Flurnamen an, wo mir dieselbe zuverlässig scheint; dabei stütze ich mich besonders auf die Arbeit von A. Kübler, „Die suffixhaltigen Flurnamen Graubündens“.

²⁹⁾ Palmartscha wird 1438 als bewohnter Meyerhof genannt.

kleines Tälchen. Curtinals, Curtinellas (Zuoz) = kleiner Baumgarten oder Hof (1770). Plaunis, vgl. Planaus (Duvin) = das geebnete Land. Crestis, eigentlich Crestas = rom. crestas = die Hügel. Prada = Wiese.³⁰⁾ Verjun, 1265 Rudiuiúne, vgl. Rudi (Vrin) Rodung (531) und giudem = unterste Rodung. Dazu im Gegensatz die obere Rodung, nämlich Roncalina, vgl. Roncalinas (Laax) = lat. runcus = Rodung (1045). Schiebs, 1387 Scheubb = Tschavera (Duvin), rom. tschivera, lat. cibaria = Mannsmahd. Bulla, 1265 ubi dicitur tres paludes, paludes = Sümpfe. Rasalz, 1383 Runschâls, vgl. Runschols (Filisur) zu lat. runcale, von runcus = Rodung (374), Opferwiese; hier am Eingang des Dorfes stand wohl ein Kreuz mit dem Opferstock. Multún, 1387 Mulletuns, vgl. moleninum (Du Cauge) = Mühle. Damunt = am Berg. Feina, von mlat. vena = Erzader, aber auch Weg im Felsen. Paltaira, vgl. Pindeira (Soazza) zu penda = Binde, schmales Feld (1624). Carstulia, vgl. Castuglas (Räzüns), zu rom. costa = Halde (289). Lurien, vgl. Luréins (Luvis), lat. juniperos = Wachholder, also Ort mit Wachholder. Nitz, vgl. Nisals (Luvis), zu rom. nas = Felsvorsprung, lat. nasus (358) = also Wiese unter dem Felsvorsprung. Tscharfâls (stark verändert), sur uauls, saruauls, sarvauls, tscharvals = über den Wäldern.³¹⁾ Giera, vgl. Giraglia (Trins und Salux), zu rom. giraglia = Neubruch, gerodetes Land (352). Crest = Eck, Bühl. Margun, rom. margun = Alphütte (1247). Isla bedeutet seltener Insel als einfach Land am Wasser, ebenso Au. Gintaloch, eigentlich Pintaloch (anno 1551 Püntaloch), von rom. penda = Abhang = das Loch zwischen den Abhängen.

Deutsch sind nur die Namen Rütland, Rüti, in den Stöcken, Stöcktobel, Flöhloch, Gwässerta (Ort, wo man bewässert), Tälbül (Föhrenbühl), Schlafbiel, uf Bedem (auf den

³⁰⁾ Prada ist auch ein Hof, der noch im 19. Jahrhundert bewohnt war; von den beiden hier stehenden Häusern ist das eine fast ganz verschwunden, das andere auch recht baufällig. Der in Valendas in frühern Jahrhunderten so häufige Name Prader wird von diesem Meyerhof stammen.

³¹⁾ Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Pult.

Böden), Faistaboda (fetter Boden), Kalter Brunnen, Löser, beim Kreuz, Kreuzerrain, im Tobel.

Die Flurnamen von Carrera sind: Erlacresta, Erlawiesli, Salfeis, von *silva* = *silv* + *etu* + *s. pl.* = die Waldungen, vgl. *patschai*, von *picea* + *etu*, *tremulu* + *etu tremblai*;³²⁾ in den Erlen, Rongätsch, von *lat. runcus* = Rodung; im Wäldli, Löser, Schluacht, uf em Rain, unterm Rain, Kalberweid, im Loch, Unterfeld, Gruoba, Mittelwies, uf em Rosawasa, im Oberfeld, uf em Boda, Hasabödeli, Isla.

Von Brün wurden mir angegeben:³³⁾ Sack, Kreuz, Rain, Großgaden, Gädemli, Joch, Fluah, Hintereggen, Litzi (Schattenseite), Neuengaden, Vogelsang, Taubenrain, Birchhalde, Rüti, Kesselrüti, Bidemli (Bödeli), Kopf, Schmalzbühl, Eggen-gaden, Hählenplatte (schlüpfrige Platte), Steinentobel, Schnitten, Ober- und Untertristel (Tristel, von *lat. trivium*, *rom. truig* = Viehpfad,³⁴⁾ Bärenmatt, Lärchen, Bühl, Bord, Quaderhaldi, Immschlacht (im Schlag, d. h. im Schlacht, Flurname auch in Goms), Gäschi, Grüschi, Rohna, von *lad. rona* = Heuschober, oder *rätorom. runa* = Holzhaufen, *riunar*, La Rosna (Tiefenkaasel) = Loch, Aushöhlung, Großrüti, Alpenwies.

Von Dutgien und Turisch konnte ich folgende Flurnamen in Erfahrung bringen:³⁵⁾ Oberdutgien: Vorderwengli, Zwischetwegen, Gruoba, Fluah, Flühli, Unterboden, Curdinenhaus, Gadenstatt, beim Stein, hinterm Sattel, Litzi, Bühlen, Wiesa, Tufawies, hinterm Wäldli, Wäldli, Bäraried, Hutzla, Hibscheswiesli, Rohna, von *lad. rona* = Heuschober, *rom. runa* = Holzhaufen, Hitzwald, Laidlaub, Altsäß, Krützli, Heidbiel (bühl), Gauma, von *rom. cauma* = Ruheplatz für das Vieh, aus *lat. calma* (625), Schafalp, Hackisa, Langrong, Riedloch, ob der Foppa (Grube). Vorderhof: Bord, Hütti, Brach, Bockloch, Wängli, Platta, Mura, March, Stotzentägerta, Schluacht,

³²⁾ Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Pult.

³³⁾ Freundliche Mitteilung von Vorsteher J. M. Wieland.

³⁴⁾ Vom romanischen *truig* kommt der in unserer Gegend bekannte Ausdruck *Träya* = Viehpfad.

³⁵⁾ Freundliche Mitteilung von Vorsteher Ch. Camenisch in Dutgien.

Egga, Wiher (Weiher). Unterdutgien: Bild, Nesamatt, Raina, Sunnigi, Schluacht, Egga Mattelti, Rossna (La Rosna [Tiefenkastel] = Loch, Aushöhlung), Halda, Dürramatt, Biehla (Plural von Bühl).

Turisch: Foppa (Grube), Allmeinli, Wiltaboda, bim Biehl, Sunnagruoba, Gufer, Schafalpa, Schluacht, Hof, Egga, Hohagada, Stafel, Raina, Lisch, Hinter der Egga, Oberturisch, bei den Hütten, bei der Hurt, Jutzbiel, im Zug, Stafelwald, Brandegga, Sagatobel.

Die hauptsächlichsten Flurnamen in Versam sind:³⁶⁾ Ala, rom. *ela* = Flügel, bedeutet auch Zinne oder Rand. Carnifels,³⁷⁾ rom. *curniglias* = Krähen, also Krähenbühl oder -wiese. Bergli, Foppathäla (Grube mit Föhren), Roccarüti = felsige Rüti. Islabord, Groß- und Kleinisla, Islaplanca, zu rom. *planca* = Halde, Cresta, von rom. *cresta* = Hügel; Plauns, vgl. oben Plaunis; bei den Häusern im Boden; Raduns, vgl. Radons (Bivio) = *rotundos*, zu rom. *radun* = rund (1293); im Gäbli, „bir Cháppela“ (bei der Kapelle), in der Jeina = Gieina (Ruschein) = Gatter (906); Aleschg, vgl. Aqualiöls (Silvaplana) = kleine Bäche aus *aqua* und *liólos*;³⁷⁾ bei der Kirche, in den Buchen, Gadenstatt, im Gäuggeli, in der Wiese, auf dem Tobel, auf dem Bühl, in den Stauden, im Pflaumenloch, Unterhof, ob der Gasse, am Bord, in der Hohl-gasse, unter der Gasse, auf dem Kalberweidli, auf dem Roßboden, bei der alten Mühle,³⁸⁾ Buchenwald, Bärenmatt, Gaden-

³⁶⁾ Freundliche Mitteilung von Herrn J. Joos, Beamter der Rhätischen Bahn.

³⁷⁾ Hier steht ein Stall und eine dem Verfall überlassene Hütte, die seinerzeit von der hochangesehenen Familie Nutli in Valendas erstellt wurde und während der Pestzeit als Zufluchtsstätte diente.

³⁸⁾ 1464 geben die Kirchenpfleger und Nachbarn insgemein zu Valendas dem Fluri Keiser eine Hofstatt mit Wuhr für eine Säge am Safierbach zu Lehen; er darf das Holz nutzen bis an das Bord herauf (Wartmann Nr. 205). Später wurde, wie der Name sagt, hier auch eine Mühle betrieben. Die alte Straße Versam-Bonaduz führte vom Unterhof direkt hinunter zu dieser Mühle und hinauf zur Ebene Parstoign bei Sculms. Am Rande derselben stand zur Beherrschung des Überganges über das Tobel die Burg „Sculems“

stättli, Obergut, Bandur (bene ducere), im Zipfel. Der seit annähernd 50 Jahren nicht mehr bewohnte Hof Fahn weist folgende Lokalbezeichnungen auf: Im Schillingwert,³⁹⁾ im Hof und Außer-Fahn und außerhalb des ursprünglich mit Häusern besetzten Gebietes Fahnergadenstatt, Fahrrüti, bim hoha Biel und Fahneralp.

Der gleiche Gewährsmann gibt für Arezen an: Beim „Tirli“, im Boden, Mühlematt, Heidrüti, auf dem Bühl, beim Riedgaden, in der Mühle, im Mühleboden, auf der Fatscha = Binde, schmale Wiese, lat. fascia, bei der Untermühle; hier stehen einige runde Hügel ähnlich derjenigen bei Ems, nämlich der Hohe- oder Schloßbühl, der für die Häuser bei der Untermühle eine Schutzwehr bildet gegen die jährlich aus der Scala niederdonnernde, gewaltige Lawine;⁴⁰⁾ der Gultibühl, der Knabenbühl und der Erbsenbühl.⁴¹⁾ Mareina, vgl. Maranga (Salux), aus rom. primaranga = Maiensäß (679), Birchegga, „Chella“ (Kellenwald), Birchacker, Carstänzli, von rom. craista = Büchel; Foppa = Grube; Gugulun, eigentlich Cuculun, zu lat. cucullus = Zipfel; Sommergaden, beim neuen Haus, auf dem Boden, unter den Buchen, Egga, Rong, lat. runcus = Rodung, im Hof, am Graben, Wintergaden, beim Oberhaus, im Frühmatt, im Acalti (Diminutiv von Acla = Maiensäß), im Weidli, Tscheppa, vgl. Treipegn = kleiner Weg, zu lat. trivium, und pegn, klein (1119); Tristel, von lat. tri-

(Sprecher, Chronik, S. 263). An der von der Überlieferung bezeichneten Stelle habe ich nach Überresten gesucht, doch keine Spuren sicher feststellen können. In einer Bonaduzer Urkunde von 1682 wird hier ein „zerstörtes Burgstallschloß“, also eine Ruine erwähnt.

³⁹⁾ Ein Schilling Wert ist nach Churer Gewicht 39 Krinen. Es wird sich hier also ursprünglich um einen Acker gehandelt haben, der 39 Krinen Korn gab.

⁴⁰⁾ Auf diesem Hügel soll eine Burg gestanden haben. Der Hügel ist oben flach, also abgetragen, und mit einem Weg versehen. Mauerreste sind aber nicht mehr vorhanden. Trotzdem darf man als ziemlich sicher annehmen, es habe hier ein Turm gestanden. Vgl. auch Theobald, Bündner Oberland, S. 178.

⁴¹⁾ Diese drei Hügel sind jetzt mit Wald bewachsen. Nach dem Volksmund stand aber auf dem Gultibühl ein Haus, das nun nach dem Gugulun transportiert worden sei.

vium, rom. truig = Viehpfad,⁴²⁾ Längboden, Stafel, Scala = Treppe.

Calörtsch: Auf dem Stein, auf dem Calörtschli, beim Haldengädemli, bei den Häusern, in der Spina, im Bargun, zu rom. bargun = Stadel, im Stikki, im Mattelti, in der Alpatschen (alpatschen anno 1461).

Die angeführten Flurnamen gestatten einige Schlüsse, namentlich auf die aus Safien heraus erfolgte Besiedlung mit deutschen Elementen. Vor allem sei festgestellt, daß die Ortschaften im Tale Valendas, Versam und Arezen am meisten romanische Flurnamen aufweisen,⁴³⁾ während auf den Höfen Brün, Turisch und Dutgien fast durchwegs deutsche Benennungen auftreten. In der Umgebung des Dorfes Valendas sind die deutschen Flurnamen selten und diejenigen, die da vorkommen, darf man als neuzeitlich ansehen.⁴⁴⁾ In Versam und Arezen treten schon mehrenteils deutsche Namen auf, aber doch noch sind die romanischen gut vertreten. Das Dorf Valendas hat demnach der Einwanderung der Walser am längsten Widerstand geleistet und ebenso muß Versam und Arezen gegenüber den höher gelegenen Höfen Brün, Turisch und Dutgien gleichsam als bloß sekundäres Niederlassungsgebiet der Walser betrachtet werden. Im XVI. und XVII. Jahrhundert läßt sich der Vorgang im einzelnen verfolgen. Zunächst lassen sich die aus Safien stammenden Familien in Brün, weil an der alten Straße nach Tenna und Safien liegend, oder auf den Höfen Dutgien und Turisch, wohl auch etwa in Calörtsch nieder, und von da rücken sie erst nach und nach in

⁴²⁾ In der Tat führt von der Tscheppa ein sehr alter Fußpfad hinauf zur Fahneralp.

⁴³⁾ Der Hof Carrera, obwohl im Tale gelegen, hat meist deutsche Flurnamen; er ist aber relativ spät stärker besiedelt und gerodet worden; ich erinnere nur daran, daß ein großer Teil des Kulturlandes in der Nähe der Häuser aus Gemeinlösern, also ursprünglicher Allmende besteht.

⁴⁴⁾ Die romanischen Namen sind hier wie auch in Versam und Arezen zum Teil durch die deutsche Zunge stark entstellt, z. B. Rasalz (Runschâls), Verjun (Rudiuiüne), Bula (Paludes), Carnifels, Gugulun, Aleschg usw.

das wenigstens früher stark ackerbautreibende Gebiet von Arezen,⁴⁵⁾ Versam und Valendas vor. Dieser im allgemeinen zutreffende Vorgang, wie er sich aus den Flurnamen ergibt, wird durch eine Arbeit von Aloys Schulte über die Walser im Paznaun bestätigt,⁴⁶⁾ worin er sich in Kürze äußert: Die romanischen Ansiedler Graubündens verlegten ihre winterlichen Wohnsitze nicht über die Ackerbaugrenze; sie wollten eine volle Eigenwirtschaft durchführen; sie wollten aus eigenem Getreide hergestelltes Brot essen; ihre wirtschaftliche Tätigkeit war auf die Naturalwirtschaft gegründet. In ihren Gebieten sind als Abgaben stets neben den in den Alpengebieten selbstverständlichen Erträgen der Alpwirtschaft auch Abgaben an Getreide und Bohnen nachzuweisen. Über die Ackerbaugrenze gehen nur die Ansiedlungen der Romanen an häufig benutzten Pässen. Der deutsche Walliser oder Walser aber hatte ein anderes Prinzip. Er lebte hauptsächlich von Milch, Käse und Fleisch, er bezug das wenige Getreide aus fremder Wirtschaft durch Kauf. Die Streue holt er sich im Walde (Nadeln) und ist auch hierin vom Ackerboden unabhängig. Seine Abgaben bestehen nie in Getreide und Bohnen, sondern in Produkten der Alpwirtschaft und in Geld;⁴⁷⁾ er betreibt nicht mehr reine Naturalwirtschaft, sondern schon teilweise Geldwirtschaft. Die Walserkolonien sind bereits auf einen intensiven Vieh- und Käsehandel⁴⁸⁾ angewiesen.

⁴⁵⁾ Arezen am sonnigen Ostabhang der Immschlacht hatte viel Getreidebau und in frühern Zeiten zwei Mühlen, heute nur noch eine.

⁴⁶⁾ Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs VII, 1910.

⁴⁷⁾ In Valendas bestätigt sich dies, z. B. Zinslehenerteilung von 1383 (Wartmann Nr. 89), Güterverkauf von 1384 (Wartmann Nr. 93), Zinslehen von 1379 (Cod. IV, Nr. 12), Alpverkauf von 1384 (Cod. IV, Nr. 71). In allen vier Fällen wird der Lehenzins in Geld entrichtet.

⁴⁸⁾ Aus dem XVI. Jahrhundert erfahren wir, daß Vieh von hiesiger Gegend nach dem Welschland getrieben wird (Kantonsarchiv, Akten, Urteil des Gerichts Gruob, 1542).

Aus den Flurnamen ergibt sich noch eine andere Tatsache; es ist dies die mit den Walsern im Zusammenhang stehende Rodung. Die einseitige, auf Viehzucht und Milchwirtschaft beschränkte Landwirtschaft erheischte große Flächen für die Weide und die Heugewinnung. Wo das Land zur Zeit ihres Eindringens gerodet, das Kulturland also nach wie vor ziemlich gleich geblieben ist, da haben die Walser auch die Flurnamen übernommen und höchstens deren Form ihrer Zunge angepaßt. Dies zeigt sich in der Umgebung des Dorfes Valendas, wo die alten romanischen Flurnamen erhalten geblieben sind, obwohl man auch hier seit Anfang des XVI. Jahrhunderts deutsch spricht.⁴⁹⁾ In Versam und Arezen, die wir zwar innerhalb unseres Territoriums als sekundäre Niederlassungsgebiete bezeichnen möchten, müssen sie noch recht viel Kulturboden urbar gemacht haben und so zu neuer Namengebung des Geländes veranlaßt worden sein. In noch größerem Maßstabe gilt dies von den Höfen Brün, Turisch, Dutgien und Calörtsch; hier ist wohl der größere Teil des Kulturlandes erst durch die Walser gewonnen worden; der ganz veränderte Boden mit neuer Parzellierung erforderte auch hier neue, d. h. deutsche Namen. Dieser Umschwung erfolgte im XIV. und XV. Jahrhundert; denn Ende des XIV. Jahrhunderts treten auch noch in den Höfen sehr viele romanische Flurnamen auf.⁵⁰⁾ Die Art und Weise der Rodung läßt sich nicht mehr feststellen, der in Walsergegenden und auch in Safien vorkommende Name Brand sagt uns aber, daß sehr oft mittelst des Feuers gerodet wurde.⁵¹⁾

Viele romanischen Flurnamen sind verschwunden, weil sie durch deutsche ersetzt wurden. In Versam und ganz be-

⁴⁹⁾ Valendaser Brief und Siegel von 1528 (Regesten von Ilanz).

⁵⁰⁾ Güterverkauf des Freiherrn von Rüzüns in Valendas, 1386; Urkunde im Archiv von Laax, z. B. Alp Selvaplana, heute Dutgieralp, Plon da Sayss, Palletz da Brün, Davos Marschen, Sum Punteylla, Prau da Vitach usw.

⁵¹⁾ In einem Urteil des Gerichts Gruob von 1606 betr. Waldgrenze zwischen Valendas und Versam wird den Versamern gestattet, in der Großen und Kleinen Isla das Gesträuch zu roden, aber ohne Feuer.

sonders in der Umgebung des Dorfes Valendas gerieten deren viele in Vergessenheit, ohne daß etwa deutsche Bezeichnungen an deren Stelle getreten wären.⁵²⁾ Es ist anzunehmen, daß die komplizierten Feudalverhältnisse mit einer recht verschiedenartigen Belastung des Bodens eine weitergehende Namensgebung notwendig machten und mit dem Aufhören derselben vereinfacht werden konnte. Manche romanischen Namen mögen auch der deutschen Zunge so große Schwierigkeiten bereitet haben, daß sie dieselben totgeschwiegen hat. Seit etwa Mitte des XVI. Jahrhunderts ist die Zahl der Flurnamen ziemlich ungeschmälert erhalten geblieben.

Die vorausgehenden Erörterungen führen uns auf die Besprechung der Einwanderung des deutschen Elementes aus Safien und die allmähliche Germanisierung des Gebietes der Herrschaft Valendas. Die ersten Walser haben sich hier sehr wahrscheinlich schon im XIII. Jahrhundert niedergelassen. Von der Walserkolonie Tenna aus, die kirchlich zu Valendas gehörte⁵³⁾ und schon 1390⁵⁴⁾ ein eigenes Siegel führte, sind nämlich schon sehr früh einzelne Ansiedler eingewandert, die anfänglich von der romanischen Bevölkerung absorbiert wurden. Im Jahr 1379⁵⁵⁾ werden die ersten in Valendas, wahrscheinlich auf Brün oder Dutgien,⁵⁶⁾ sesshaften Walser aus Safien erwähnt, nämlich ein „Hansen zem Bach“ und ein

⁵²⁾ So hatte es Ende des XIV. Jahrhunderts in der Umgebung des Dorfes Valendas viel mehr Flurnamen als heute, z. B. in obiger Urkunde von 1386 sut Radinas, Davos Cresta, sur Sarissiel, Plattellas, A Porta, Buyll usw., in einer Urkunde von 1396 (Urkunden der hist. Gesellschaft VII, S. 250 ff.) skudyel, adarnair und 1403 (ibidem S. 150 ff.) Soluans (anstoßend an das Gut Ala auf Versamer Boden), Cuminotza (auch auf Versamer Boden) und 1391 (ibidem S. 246 ff.) da Zschelair, da Orta (auf Gebiet von Valendas). Die Beispiele ließen sich noch vermehren.

⁵³⁾ Nüscheler, Gotteshäuser, S. 63. Das Kirchlein des St. Valentin auf Tenna ist eine Filialkirche derjenigen des hl. Blasius zu Valendas. Vgl. Fiskalbuch, bischöfliches Archiv.

⁵⁴⁾ Ebenda, Nüscheler.

⁵⁵⁾ Cod. IV, Nr. 12.

⁵⁶⁾ 1438 wird des „hans Gridruen güt“ auf Dutgien erwähnt. (Urkunde im Rätischen Museum.)

Hans Grider.⁵⁷⁾ Um 1402⁵⁸⁾ tritt bereits eine Familie „Jos“ auf Brün auf, die „zur kilchen“ (Safien-Neukirch) Güter zu besitzen scheint.

Zwischen 1347 und 1368 war die Herrschaft Valendas durch Belehnung an die Freiherren von Rüzüns⁵⁹⁾ gekommen, die auch Herren über Safien und Tenna waren. Die Rüzünser haben die Ansiedlung von Walsern nicht nur in Valendas,⁶⁰⁾ sondern auch in der Herrschaft Rüzüns selbst⁶¹⁾ stark gefördert. Die Ansiedlung von Walsern bot sowohl dem Gerichts- oder Territorialherrn, als auch dem Grundherrn große Vorteile. Jenem leisteten sie Kriegsdienste mit Schild und Speer,⁶²⁾ diesem zahlten sie relativ hohe Zinse für minderwertigen, ob der Ackerbauzone liegenden, oft noch zu rodenden Boden. Die Herren von Valendas, als hauptsächliche Grundherren daselbst, waren mit der Ansiedlung deutscher Elemente nicht bloß einverstanden, sondern haben sie ebenfalls gefördert.⁶³⁾

⁵⁷⁾ Hansen zem Bach ist ein Walser aus Safien; denn um 1402 finden wir einen „Hans zum Bach“ auf dem Gurtnätscher Hof, einen Peter zum Bach auf dem Hof zum Bach, woher sie stammen werden. Zweifellos ist auch Grider ein Walsername, daß die um 1402 in Safien auftretenden „Greding“ mit Grider identisch sind (Muoth, Nachlaß), scheint mir wenig wahrscheinlich. 1461 werden auch Güter eines hansen grider und eines hansen zu bach auf Brün erwähnt. (Archiv Brün.)

⁵⁸⁾ Register der Teilung aller Rechnungen der sechs äußern Höfe in Safien. (Kantonsbibliothek.)

⁵⁹⁾ Siehe weiter unten.

⁶⁰⁾ 1405 gibt Ulrich Brun, Freiherr von Rüzüns, dem „Buhr“ Hans Peter, also einem deutschen Walser, den obern Meyerhof in Arezen zu Lehen. (Archiv Versam.)

⁶¹⁾ Nach einem Rüzünser Zinsrodel von 1558 im Staatsarchiv finden wir deutsche Familiennamen: Guscha, Stoffel, Schmid, Schuomacher, Keller, Lutzi, Fryckher, Bader, Prasser, Haßler in Rüzüns; Bieller, Caspar, Stoffel in Bonaduz; Willi, Tenz in Ems; Schneller, Schnider, Thenz, Praderer, Penlin, Juten, Schrepfer, Fyscher, Spung (?) in Felsberg. Felsberg darf geradezu als Walserkolonie angesehen werden.

⁶²⁾ Monatsblatt 1915, Januarheft, Dr. Hoppeler, Zur Walserfrage.

⁶³⁾ Cod. IV, 12; Wartmann Nr. 89.

Am nachhaltigsten muß die Einwanderung aus Safien im XV. Jahrhundert gewesen sein, wenigstens ist die Germanisierung, wie dies aus den Flurnamen hervorgeht, in dieser Zeit am kräftigsten, ja geradezu abschließend gewesen. In Brün, das diesem Prozeß am meisten ausgesetzt war, finden wir schon um 1424⁶⁴⁾ auffällig viele deutsche Flurnamen. Die Überflutung dieses Gebietes mit Walsern, sei es aus Safien oder aus andern Walserkolonien, wird sich wohl am besten dadurch veranschaulichen lassen, daß wir die im folgenden, also im XVI. Jahrhundert auftretenden Walsernamen anführen :⁶⁵⁾ *Allemann,⁶⁶⁾ Bandli, *Bergen (schon 1484), *Bläsi

⁶⁴⁾ Lehenerteilung betreff Güter von Freien (Archiv Brün). Brün ging ein in frühern Jahrhunderten viel begangener Weg hinauf zur Immschlacht und von hier dem Scalaberg entlang zum Tenner Kreuz und nach Tenna. Dieser Weg bildete eine Umgehung des wilden Aclatobels und war sehr viel begangen. Von Brün führte eine Abzweigung nach Versam, die andere nach Valendas. Der Weg von Brün nach Safien (in frühern Zeiten die eigentliche Straße) wird auch urkundlich erwähnt, z. B. in der Brüner Urkunde von 1651 wird der Weg genannt, auf dem „man auff Thennen in gadt“. Von Tenna führte der direkte Weg oben durch das Tal hinein zum Güner Kreuz, von wo eine Abzweigung nach Pitasch und Ilanz hinunterging, und setzte sich von hier über Camana nach Talkirch und Nufenen (Rheinwald) fort. Dieser alte Straßenzug ist in der Volksüberlieferung sehr wohl bekannt als Säumerstraße nach dem Rheinwald und nach Italien; nach einem Urbar des Klosters Katzis von 1402 hatte es in Safien um diese Zeit etwa vierzig Pferde. J. M. Salis-Seewis (Gesammelte Schriften S. 260) sagt: „Bemerkenswert ist die Kürze dieser alten Straße. Von Cläven nach Nufenen mochte es eben so weit sein als jetzt nach Splügen, 8 Stunden (nach Salis führte der alte Weg von Isola nicht nach Splügen, sondern links hinter dem Schneehorn durch die Rhena-Alp nach Nufenen) von Misox nach Nufenen sind es 6½, dann ins Thal Savien 3½ und von da nach Ilanz 5, oder von Cläven nach Ilanz nur 16½. Vermuthlich hat man nach Eröffnung der Viamala (1470) diese Straße abgehen lassen. Noch heute rühmen sich die Pitascher, daß einst eine saumbare Landstraße von Cläven nach dem Oberland durch ihr Dorf geführt habe.“

⁶⁵⁾ Als Quellen dienten das sogenannte Pfrundbuch, das Spendebuch, das Dorfbuch und eine größere Zahl anderer Quellen. Die Zivilstandsbücher gehen nur bis 1677 zurück.

⁶⁶⁾ Die mit * bezeichneten Familien sind heute in Valendas ausgestorben.

(Ortspatron heiliger Blasius, beliebter Heiliger bei den Walsern; im Kleinen Walsertal Bläsi als Vorname), Birsch, Bürtsch (Birtsch), Buchli, Büeler (Bühler), Bonadurer, Brehm, Calörtscher,⁶⁷⁾ *Daffaser, *Enderlin, Engi und Enga, *Fahner, *Faller, *Fintschi, *Gander, Gartmann, Gredig, Hänny, *Hertz, *Hermann, *Hoger, Jüllli 1592 (Jehli), *Joder, Joos, Juon, *Just (eine andere Familie Just zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Guscha eingewandert), *Masüger, *Mathis, *Mattli, *Mäuli (Meuli), *Michel, *Prader (Hof Prada), Rongger, *Rüedi und Riedi, *Ruosch, *Ryner, Schmidt, *Schneider, *Schocher, *Schuhmacher, Sutter, *Stoffel, *Thenz, *Ueli, Walther (auch Walder geschrieben), Weibel?, *Weißtanner, Wieland, *Wirtz, Zinsli.⁶⁸⁾

Diejenigen Geschlechtsnamen, die wir als sicher nicht-walserisch ansehen müssen, bilden zu Ende des XVI. Jahrhunderts eine ganz verschwindende Minderheit, und die Germanisierung dieser Gegend ist also bereits durchgeführt. Der trotzdem andauernden Nachströmung suchten die Valendaser aus naheliegenden Gründen entgegenzutreten. 1581 am St. Paulstag beschloß die Dorfgemeinde, keiner dürfe ohne Wissen der Gemeinde fremde Personen in sein Haus aufnehmen, wer es dennoch tue und bis anfangs März des folgenden Jahres sich derselben nicht entledige, soll 5 fl. römisch Buße bezahlen. Der Cuvic und drei Bürger wurden dazu bestimmt, die Kontrolle dieses Beschlusses durchzuführen. Gleichzeitig wird beschlossen, wer im Dorf seßhaft und nicht im Besitz der Dorfrechte wäre, solle an keine Gemeindeversammlung berufen werden und weder vor den gemeinen Hirten

⁶⁷⁾ Die nach dem Hof Calörtsch benannten Calörtscher, so gut wie die Prader, Fahner und Bonadurer (Hof Bonadur) sind wahrscheinlich auch Walser.

⁶⁸⁾ Die aufgezählten Geschlechtsnamen finden wir in andern Walserkolonien, besonders in Safien und zum Teil sogar im Wallis wieder. Die Namen Allemann, Gartmann, Hänny und Weibel treten wenn nicht schon im XVI., so dann sicher im folgenden Jahrhundert in Valendas auf. Im XVII. Jahrhundert kommen noch dazu Brehm, Faller, Gredig, Masüger und Zinsli; auch diese können schon vorher dort ansässig gewesen sein.

treiben, noch die gemeinen Alpen benutzen, noch an irgend einem Orte der Dorfallmende oder des Dorfwaldes „Rüttenen“ machen dürfen.⁶⁹⁾ Die Bestimmungen halfen nicht viel; denn schon zwei Jahre später mußte die Buße von 5 auf 15 fl. erhöht werden und sie wurde auch auf diejenigen ausgedehnt, die von den Pürten ins Dorf ziehen wollten. Die Hintersäßen sollen von nun an eine von der Gemeinde zu bestimmende Einkaufstaxe und jährlich eine Steuer von 2 fl. an dieselbe bezahlen. Die Einkaufssumme, um Dorfmann, also vollberechtigter Bürger zu werden, wurde für diejenigen von den Pürten auf 120 fl. und für die Fremden auf 200 fl. festgestellt.⁷⁰⁾ Etwa hundert Jahre später, 1685, erhöhte man die Einkaufssumme von 200 fl. auf 440 fl. und zudem mußte für jeden Sohn, den die Familie zur Zeit des Einkaufs hatte, ein Zuschlag von 20 fl. bezahlt werden. Wenn ein Fremder eine Tochter aus dem Dorfe heiratete, dann sollte die Einkaufssumme unter sonst gleichen Bedingungen nur 400 fl. betragen. Diese Vorschriften sollten für alle „Welt Zeiten“ gelten und unter „Einem Noch Keinem Schein, mit Keinem Mehren Noch Praticken gemindert noch gebrochen werden“. Wenn nur fünf Stimmen auf der Gemeinde dafür sind, soll obige Satzung in Kraft verbleiben.⁷¹⁾ Diese scharfen Maßnahmen hatten ganz besondere Umstände veranlaßt. Im Pestjahr 1594 waren in der Kirchhöri Valendas 430 Personen,⁷²⁾ also mehr als die Hälfte der Bewohner gestorben. Von neuem hatte der Bevölkerungszustrom, besonders aus Safien, aber auch aus andern Gegenden, kräftig eingesetzt. Von 1594 bis 1685 (Datum obigen Beschlusses) hatte man allein im Dorf 24 Einbürgerungen vorgenommen.⁷³⁾ Die bereits ansässigen Bürger sahen sich bei einem solchen Fortgang der Dinge in

⁶⁹⁾ Dorfbuch.

⁷⁰⁾ Ibidem.

⁷¹⁾ Dorfbuch.

⁷²⁾ Rechts beim Eingang zur Kirche in Valendas steht die lakonische Inschrift: „Im 1594. Jar sindt 430 Personen gestorben und die Nüw Mur (Kirchhofmauer) gmacht worden.“

⁷³⁾ Dorfbuch. Es sind dies „Länns Michel, Lorenz Büeler, Jakob Hoger, Marti Birtschi (alle 1596), Jörg Gamänisch 1597,

ihren Interessen bedroht und suchten durch verschärfte Maßregeln einer weitem Aufnahme von Bürgern einen Riegel zu schieben. Dies ist ihnen mit jenen Bestimmungen von 1685 auch tatsächlich gelungen; aber trotzdem wurden diese, wohl dem Zeitgeist entsprechend, auf der Märzengemeinde⁷⁴⁾ von 1714 noch verschärft, indem man beschloß: Wer sich im Dorf einkaufen will, muß der Gemeinde 100 spanische Dublonen und jeder Stimme über 14 Jahren ein „Marendt“ von 30 kr. bezahlen, „mit allen dennen Clausulis, conditionibus, exceptionibus vnd gedingen“.⁷⁵⁾

Die andern Pürten folgten diesem Beispiel der Dorfgemeinde. Die diesbezüglichen Maßnahmen von Versam, Arezen, Dutgien und Turisch sind mir nicht bekannt,⁷⁶⁾ dagegen erklärt Brün am 1. März 1615, es habe zu seinem „merklichen Schaden“ unterlassen, wie andere Dörfer und Flecken Dorfrechte aufzustellen und es habe nun „etlich ordnung vnd satzung“ gemacht:

1. Wer sich bei ihnen „hußhävlich“ niederzulassen willens, aber derzeit nicht aus der Gemeinde Valendas (Gebiet der alten Herrschaft) sei, der soll an die Pürt oder Nachbarschaft Brün für die Gemeinde- oder Dorfrechte, „wie man sy nennen mag“, 60 Gulden geben müssen. Wenn er aber aus der Gemeinde Valendas oder der Pürt Brün gebürtig sei, betrage die

Gaudenz Rüedi 1599, Balzar Kazies Clauw? 1600, Hans Salomon Prader 1601, Paul Birsch 1601, Blasch Büeler 1606, Lienhart von Chassot (Casutt) 1615, Gabriel von Jochberg 1615 oder 25, Christen Pfister 1625, Benedikt Walther 1625, Christen Schocher 1625, Marti Bonadurer 1632, Peter Gander 1634, Michel Buchli 1637, Peter Stäffen 1639, Fendrich Bendikt Marchion 1654, Wolfgang Caheinz und Miaß Buchli etwa gleichzeitig, Meister Peter Kaseli 1672, Hanß Jooß ab Brün 1674.

⁷⁴⁾ Auf der Märzengemeinde wurden jeweilen die Gemeindebeamten gewählt und wichtige Geschäfte erledigt.

⁷⁵⁾ Dorfbuch.

⁷⁶⁾ Dutgien stellte am 14. Februar 1779 ein Regulativ über den Stützwein auf (Abschiedstrunk bei Heirat an die Junggesellschaft) und besaß zweifellos auch Bestimmungen über Einbürgerungen.

Einkaufsgebühr bloß 51 fl. Für jeden bereits geborenen Sohn mußte ein mit der Nachbarschaft zu vereinbarender Zuschlag entrichtet werden.

2. Jeder, er sei aus der Gemeinde oder nicht, der in Brün wohnen würde, sich aber nicht eingekauft hätte, soll als Hintersäß jährlich 3 fl. bezahlen.⁷⁷⁾

Diese Abwehrmaßregeln blieben zwar nicht ganz fruchtlos, haben aber einer vollen Durchdringung unserer Gegend mit deutschen Elementen, deutscher Sprache, deutschen Sitten und Gebräuchen keinen Einhalt mehr tun können. Man findet zwar zwischen dem Dialekt, wie er in Valendas und Versam gesprochen wird, und demjenigen von Safien und Tenna Unterschiede; aber diese liegen mehr in einer bloßen verschiedenartigen Färbung der Vokale und Konsonanten, als etwa in abweichenden Ausdrücken und sprachlichen Konstruktionen. Die dort eigenartige Dehnung der Vokale, wodurch eine eher schleppende und singende Sprechweise entsteht, ist unserm Dialekt nicht bekannt. Die Tendenz, aus dem ü überall i, dem ö e und den Diphthongen eu und au getrennte Einzelvokale zu machen, wird wohl Beeinflussung des Romanischen sein.⁷⁸⁾ Trotz dieser lautlichen Differenzierung findet man hier wie dort die gleichen Benennungen für die Geräte der Alp- und Landwirtschaft. Große sprachliche Übereinstimmung ergibt der Vergleich des Valendaser und Versamer Dialekts mit demjenigen anderer Walsergebiete. Ich entnehme eine Anzahl Proben aus Steblers Werk über die Walliser am Lötschberg.⁷⁹⁾ Eine ganze Anzahl von Aus-

⁷⁷⁾ Diese Abmachung ist versehen mit dem Siegel der Gruob. 1625 stellte auch Carrera und Isla eine ähnliche von der Gruob besiegelte Verordnung auf. Jeder nicht in der Kirchhöri Valendas Wohnende, also jeder Fremde, bezahlt für sich und seine Frau 120 fl. rheinisch. Wenn er irgendwo in der Kirchhöri bürgerlich niedergelassen ist, zahlt er 100 fl. rheinisch und wenn beide aus der Kirchhöri sind, nur 80 fl. Wenn einer ohne Wissen der Pürt fremde Leute ins Haus aufnimmt, wird er mit 5 fl. gebußt.

⁷⁸⁾ Z. B. „Gilla“ für „Gülla“ (Jauche), gwiß für gwüß, schen für schön, Fehna für Föhn, Fre-ud (Freude), he-ua (heuen).

⁷⁹⁾ Stebler, Sonnige Halden.

drücken, die Stebler als echt walliserisch hervorhebt, sind bei uns völlig gleichlautend, z. B.: „Er chunt nit dar dir“ (er findet seine Existenz nicht, Stebler S. 95), Tschiffre (Tragkorb S. 98), „z'Hengert“ gehen (S. 100), Zapin (S. 63), Getti (Taufpate) und glicklich (S. 103), e für ö und i für ü gerade wie in Valendas und Versam. „Er und schi“ für Mann und Frau (S. 103). Der Artikel des Neutrums ist im übrigen Schweizerdialekt 's, 's Hus, 's Gärtli, am Lötschberg aber und ebenso bei uns 'z, 'z Hus, 'z Chemi (Kamin). Gleiche Ausdrücke, die, nach der Schreibweise zu schließen, nicht ganz gleich klingen, sind: „An tichtige Chnebil“ (bei uns etwa Chnebël) = ein wackerer Bube (S. 102), eine „Butille“ Wein (bei uns Butella) (S. 105), Pfiffolta (Schmetterling, S. 111, bei uns Pfiffolterli), alzig = immer (bei uns albig), stotzund (bei uns stotzend und stotzig). Am Lötschberg pflegt man, wenn ein Bekannter ins Wirtshaus kommt, ihm das Glas zu bieten, ihm „Bëscheid“ zu tun (S. 104); ältere Leute halten in Valendas und Versam an diesem Brauche auch noch fest. Der „Hohruggaspeck“ ist bei uns berühmt wie im Wallis (das Stück mit der Wirbelsäule wird in Walsertal besonders herausgeschnitten). An Stelle des Kuttelmahles nach der „Metzgete“ (S. 85) tritt bei uns das Bratwurstmahl.

Ebenso frappante sprachliche Übereinstimmung ergibt ein Vergleich des Valendaser und Versamer Dialekts mit demjenigen im kleinen Walsertal im Vorarlberg.⁸⁰⁾ Ich führe eine Anzahl als besondere Walserausdrücke bezeichnete Wörter mit Hinzufügung der bei uns abweichenden Aussprache an:⁸¹⁾

'z Häß (Kleidung); er ist us 'm Häß g'falla (S. 432), Flaiga, taif (ai für hd. ie), Frida, Chela, Garta, Schufla, Leitera, Hora, Zora, Ahora (viele Hauptwörter haben in der Walsermundart die Endung a), allig (Valendaserisch albig), Bänna (Schiebkarren), boda = sehr, Chläpfa = längliche

⁸⁰⁾ Eine sehr ins einzelne gehende Monographie „Der Mittelberg“ ist 1891 von Pfarrer J. Fink und Dr. H. von Klenze im Verlag des Ortsvereins Mittelberg erschienen.

⁸¹⁾ Der Mittelberg von Pfarrer J. Fink und Dr. H. von Klenze, S. 35 ff.

Kuhschelle, auch geschwätziges Weib, Chuchi, dera = solche, dinna = drinnen, doppa (Valendas. dobna), fähra = voriges Jahr, Fergel = Küchenausguß, Frusa, geihna (gähnen), gera = gern, gola (Valendas. gela = spielen), hai = heim, Heusträffel (Wallis. und Valendas. Heustraffel), Juppa, Lägi (Valendas. Lägela), losa = hören, Gelta = Kübel, nachtig (Valendas. näcti), nina (Valendas. niena), onha (Valendas. aha = buttern), Rädig = Zweiräder, Räf = Vorrichtung zum Tragen, Ruschtig = kleine Abfälle, Schlutta = Ärmeljacke, Schocha = Heuhaufen, strähla = kämmen, trüa (Valendas. tria = Zunehmen des Viehs oder der Menschen), usrichta = üble Nachrede tun, wisa = Führen des Schlittens, zätta = Gras oder Heu ausstreuen, Zehba (Valendas. Zehwa), zünta = leuchten. Recht walserisch sind die in Valendas und Versam gebräuchlichen Ausdrücke Isch = Eis, Acher = Acker, inscha = unser, Chilcha = Kirche in Chilchöri, rann = dünn, kand, känder = leicht, leichter.

Die Übereinstimmung in der Umgangssprache führte in den Walserkolonien naturgemäß zur Entstehung vieler gleicher oder ähnlicher Flurnamen. Der Weiler Bödmen im kleinen Walsertal wird 1460 Bödem genannt. Die ebene Allmende ob dem Dorf Valendas heißt auf Bödem oder Bedem, ferner Faißtaboda (Valendas), uf'm Boda und Hasabödeli (Carrera), Bidemli (Brün), Unterboden (Dutgien), im Boda (Arezen). Sehr verbreitet sind auch die Bezeichnungen Litzi, (Brün und Dutgien), Rain, (Valendas, Carrera, Brün, Dutgien), Au, (Valendas), Mahd (bei uns „Matt“ gesprochen), Bärenmatt (Brün), Nesamatt (Dutgien), Frümmatt (Arezen), Egga, Hinteregga (Brün), Eggagada (Brün), Egga (Dutgien und Turisch), Hinter der Egga (Turisch), Birchegga (Arezen),⁸²⁾ Gada; Gadastättli (Carrera), Großgada, Gädemli, Niwagada, Eggagada (Brün), Gadastatt (Dutgien), Hohagada (Turisch), Gadastatt, Gadastättli, Fahnergadastatt (Versam), Riedgada (Arezen), Bühl (Biel); Biel (Brün), auf den „Biela“, Heidbiel (Dutgien), beim „Biel“, Jutzbiel (Turisch), Hoha- oder

⁸²⁾ Die Flurnamen auf Litzi, Rain, Au, Mahd, Egga sind auch im Mittelberg häufig. Fink und Klenze, S. 9.

Schloßbiel, Gultibiel, Chnababiel, Erbsabiel (Arezen), Rüti; Rütland, Rüti (Valendas), Rüti, Kesselrüti, Großrüti (Brün), Roccarüti (Versam), Heidrüti (Arezen), Tristel, (Brün, Arezen).

Es sind schon öfters die in einer Walserkolonie auftretenden Familiennamen mit denjenigen anderer Kolonien verglichen und dabei vielfache Übereinstimmung konstatiert worden.⁸³⁾ Ich gebe hier eine alphabetisch geordnete Tabelle der Walsernamen, wie sie seit dem XIV. Jahrhundert in Valendas und Versam aufgetreten,⁸⁴⁾ mit Angabe der Örtlichkeiten, namentlich Walsergegenden, wo sie heute oder in vergangener Zeit angetroffen werden:

Allemann: Tschappina, Rheinwald. — *Bandli*, anderswo auch Bantli, Safien, Rheinwald, Schams, Mutten, Mastrilser Berg, Untervaz, Kalfeuser Tal. — *Bergen*, sonst gewöhnlich Berger: Triesenerberg 1507 (Walserkolonie). — *Bläsi*: Unterwalden, Bleß Flums; bei den Walsern häufig als Vorname, im kleinen Walsertal z. B. Plesse (Blasius). — *Birtsch* oder *Birsch*, häufig auch Bertsch: kleines Walsertal 1483, Damüls, Marul 1556. — *Büeler*, heute *Bühler*: Safien, Davos, Churwalden, Bosco (Bieler, Bonaduz). — *Bonadurer*: vom Hof Bonadur ob Versam, also bodenständig. — *Brehm*: Safien XV. Jahrhundert. — *Buchli*: Safien schon XV. Jahrhundert, Avers, Rheinwald. — *Calörtscher*: vom Hof Calörtsch ob Arezen, bodenständig. — *Daffaser*: Dauaser in Safien XV. Jahrhundert, Tafaser am Triesenerberg 1507. — *Enderlin*, anderswo Enderli und Änderli: Wallis, kleines Walsertal † 1479, Guscha 1366, Klosters im Prätigau, zogen von Luzein nach dem Vatscherinerberg und eine Linie schreibt sich von Montzwick (Hof Montzwick ob der Steig). — *Engi* und *Enga*: Rheinwald, Davos, Schanfigg. — *Fahner*, vom Hof Fahn, also bodenständig. — *Faller*. — *Fintschi*: Safien. — *Gander*,

⁸³⁾ Der Mittelberg von Fink und Klenze. Herr Anton Mooser in Maienfeld hat mir in freundlichster Weise eine kleine Zusammenstellung über die Walsernamen zur Verfügung gestellt.

⁸⁴⁾ Viele dieser Namen kommen heute in Valendas und Versam nicht mehr vor; siehe S. 21 und 22.

anderswo auch Gantner: Gander in Vals XVII. und erste Hälfte XVIII. Jahrhundert, Safien; *Gantner*: am Triesenerberg, Walserkolonie am Thüringerberg, kleines Walsertal † 1488, Flums. — *Gartmann*: Safien XV. Jahrhundert, Prätigau, Kästris. — *Gredig*: Safien XV. Jahrhundert, Davos, Lötschberg. — *Hänny*: Safien schon im XV. Jahrhundert, Henni Obersaxen, Lichtenstein 1507, Henny kleines Walsertal † 1451, Heini in Vals und im Vieschertal. — *Hertz*: kleines Walsertal, ausgestorben. — *Hermann*: Rheinwald, Obersaxen, Fidaz (Hermannshof), Davos, Fläsch, Mutten, kleines Walsertal † 1812; ein Christian Hermann von Obersaxen wird 1532 Bürger in Uri. — *Hoger*: Safien. — *Jehli* (1592 Jüllli): Jelin kleines Walsertal, Gehle am Lötschberg. — *Joos*, Jos und Joß: Safien XV. Jahrhundert, Trimmis, Says, Valzeina, Untervaz, Joß in Vals und im kleinen Walsertal † 1664, Joßen (Genitiv von Joß) im Wallis; ein Peter Joos aus dem Wallis wird 1532 Bürger in Uri. — *Juon*: Safien XV. Jahrhundert, Schams, Heinzenberg, Stürfis, Prätigau. — *Just*: Guscha. — *Masüger*: Safien XV. Jahrhundert, Heinzenberg (Hof Masug). — *Mathis*: Mathies 1544 Laterns, Mathias 1573 und Mathes 1505 im Mörel im Wallis, Triesenerberg, kleines Walsertal. — *Mattli*: Mutten, Churwalden, Pomatt, Matt im kleinen Walsertal und in Zermatt. — *Mäuli*, heute *Meuli*: Rheinwald. — *Michel*: Churwalden, Davos, Igis, Untervaz, St. Antönien, Goms; 1532 siedelt ein Marti Michel vom Wallis nach Uri über. — *Prader*: vom Hof Prada, also bodenständig. — *Rongger*: Alagna am Monte Rosa. — *Rüedi*, auch *Riedi*: Ammann Peter Rüedi in Vals 1547, Riedi in Kästris sollen aus Vals stammen, Obersaxen, Tschappina, Avers, Davos, Maienfeld, Rüedi im XVII. und XVIII. Jahrhundert im Nicolaital. — *Ruosch*: St. Antönien, Wartau, Rüesch Araschgen, Davos, Rüschi im Lichtenstein 1507. — *Ryner*: Rhiner wanderten von Stürfis ob Maienfeld nach Vorarlberg aus; Zizers, Malans. — *Schmidt*: Vals, Ilanz, Felsberg, Churwalden 1513, Davos, Rofels (Maienfeld), kleines Walsertal, Laterns, Alagna am Monte Rosa, Lötschberg. — *Schneider*, *Schnider*: Vals, kleines Walsertal, Gampel, Leuk und Gurin

im Wallis, Monte Rosa, Christoph Schnider 1560 Bürgermeister von Sitten; Vorarlberg. — *Schocher*: Safien XV. Jahrhundert, Churwalden, Schoch im kleinen Walsertal. — *Schuhmacher*: Safien XV. Jahrhundert, Rheinwald, Untervaz, Rofels und Vatscherinerberg (Maienfeld), Balfries am Gonzen, Schuochter 1520 im kleinen Walsertal. — *Sutter*: Safien XV. Jahrhundert, Sculms, Schams, Sils i. D., Stulz, Mastrils, Trimmis, Malans, Valens und Vasön, Vorarlberg. — *Stoffel*: Vals, Avers, Visperterminen. — *Thenz, Tenz und Denz*: Vals (Tönz), Fidaz (Dänzerhof), Rheinwald (Tönz), Christen Dänz von Churwalden wandert 1583 nach Uri aus, Kästris (Denz), Goms, Binntal. — *Ueli*, nicht identisch mit Jehli: kleines Walsertal † 1612, Laterns, Wallis. — *Walther* (auch *Walder* geschrieben 1653)): Safien XV. Jahrhundert, Pitasch, Ilanz, Kästris, St. Antönien, Goms. — *Weibel*: Sculms. — *Weißtanner*: Rheinwald. — *Wieland*: Safien XV. Jahrhundert, Rheinwald, Davos, Tavetsch, kleines Walsertal † 1497. — *Wirtz*: Vals †, Würth in Medels im Rheinwald, Maienfeld, Wirz am Selisberg im XVII. Jahrhundert. — *Zinsli*: Safien XV. Jahrhundert, Tschappina.

Bei der Untersuchung über Abstammung und Charakter der Bevölkerung können uns die in der betreffenden Gegend gebräuchlichen Hauszeichen recht gute Dienste leisten. Diese mysteriösen Zeichen, die unser schreibseliges Zeitalter verächtlich ansehen mag, verdienen schon wegen ihres Alters und ihrer Verbreitung eine besondere Erwähnung. Schon im Frühmittelalter waren die Haus- und Hofmarken von Island über Skandinavien, Deutschland, England, Schweiz und Frankreich bis nach Südeuropa verbreitet⁸⁵⁾ und sehr wahrscheinlich sind sie, in der Form zwar verschieden, in der Bedeutung aber gleich, weit über Europa hinaus bekannt gewesen. In Island machte man schon sehr früh Zeichen auf die Geschosse, mit denen man die Walfische jagte, um schließlich den Erleger und Eigentümer festzustellen; man

⁸⁵⁾ Haus- und Hofmarken von Dr. C. G. Homeyer, Berlin 1890, mit 44 Tafeln, die mehrere Tausend solcher Hauszeichen enthalten.

kannte auch die Schafzeichen und bereits im XIII. Jahrhundert werden die Hausmarken erwähnt. Norwegen hat heute noch seine Hauszeichen, womit die Bauern ihre Geräte kenntlich machen, und auch hier müssen sie sehr alt sein; denn die Normannen sollen sie bis nach Amerika verbreitet haben, wo man sie an Denkmälern aus der Normannenzeit nachweisen will. In Schweden werden in den ältesten Gesetzen Zeichen für die Haustiere erwähnt, dagegen verwendete man auch Hausmarken auf Geräten, Boten, Rudern usw. Noch im XIX. Jahrhundert setzte man in manchen Gegenden neben dem Namen noch das Hauszeichen oder auch nur dieses. In Dänemark bestimmte das Gesetzbuch Christians V. von 1683, ähnlich wie das norwegische von 1688, daß die Analphabeten unter ihre Kontrakte ihr Siegel und in dessen Ermangelung ihre „bomaerke“ (character domesticus) setzen sollen. Ebenso sind in England die Handzeichen, deren sich die Analphabeten bedienen, aber auch Siegelmarken, Handelszeichen, Tierzeichen, Loszeichen bei Verlosung von Gemeindegütern und Ähnliches bekannt gewesen. Auch in Deutschland, in der Schweiz, Östreich, Frankreich und Italien kannte man diese Haus- oder Hofzeichen, die Handmarken für die Unterschrift, die Steinmetz-, die Viehzeichen usw. schon früh.⁸⁶⁾

Die Hausmarke ist ein lineares Zeichen, das sich leicht in das Holz der Gebäude und Geräte einschneiden oder auch mit farbigem Stift oder Tinte bequem auf Holz, Papier, Stein usw. anbringen ließ. Am geeignetsten dazu war die gerade Linie oder eine Komposition derselben. Das Wesentliche des Hauszeichens ist die senkrechte Linie, das Sekundäre die horizontale oder gar die schiefe Linie. Der alten Ansicht, daß die Hauszeichen von den Runen abstammen, geschieht dadurch kein Eintrag, ganz im Gegenteil, bei den Runen scheinen die gleichen Grundsätze geherrscht zu haben. Ein konkretes Vorbild, schon infolge seiner Einfachheit, gab dem Erfinder der Hausmarken das Kreuz. Es gibt noch andere

⁸⁶⁾ Homeyer S. 26 ff.

sogenannte Grundformen, so der Wolfshaken \int , die Runenform \uparrow , das als Merkurstab bekannte Zeichen $\bar{4}$, das schiefe Kreuz \times , das nach Hohmeyer eine gotische und angelsächsische Rune ist und auch bei uns in dieser Form oder in folgenden Abänderungen häufig zu treffen war, \times , \times und das Hakenkreuz $\overline{\text{卐}}$, das schon auf ägyptischen Monumenten vorkommt und von nordischen Forschern als das Zeichen Thors gedeutet wird. Die allgemein verbreitete Idee, als ob die Hauszeichen immer einen Gegenstand darstellen sollten, \sqcap „Punthaken“, \sqcap „Backpiffli“, \blacktriangle „Dörribrett“, \times Stundenglas, \oplus Wagenrad, \sqcap Düngerhaufen, VII römische Zahl, ist als Irrtum zu bezeichnen. Vielmehr ist das anderweitig erwachsene, in seiner Form nicht mehr verstandene Zeichen mit diesen Dingen des gewöhnlichen Lebens als ähnlich oder gleichbedeutend gedeutet worden.⁸⁷⁾

Hie und da wird das Hauszeichen durch eine schildartige Einschließung auffälliger gemacht oder es wird bewußt das Hauszeichen auf einen Schild gezeichnet und ihm ein heraldischer Charakter gegeben. Das Zeichen wird dann voll, streifenartig und nicht mehr bloß strichartig angewendet.⁸⁸⁾ Es bleibt, wenn auch umgewandelt, das Hauptmerkmal des Schildes (aus dem Zeichen \uparrow wird ein Pfeil usw.). Wenn ein Schild geteilt ist, z. B. bei der sogenannten Quadrierung, befindet sich auf einem Viertel ein Wappenbild, auf dem andern ein Hauszeichen, wie dies bei den Walsern sehr oft vorkam.⁸⁹⁾

⁸⁷⁾ Ebenda S. 144 ff.

⁸⁸⁾ Zwei solche heraldisierte Hauszeichen finden sich auf S. 36. Das ursprüngliche Hauszeichen $\overline{\text{卐}}$ ist vom Glasmaler streifenartig stilisiert. An einem Hause in Valendas finden wir im Abschlußstein eines Fensters ein Hauszeichen mit Initialen auf einem Schild dargestellt (S. 36, Fig. 21). Sehr wahrscheinlich wurde im Parterrelokal, dem dieses Fenster Licht zuführt, von einer Familie Ryner gewirtet, um 1542 wird ein Wirt Hans Ryner erwähnt. An der Mauer hat es heute noch Eisenringe, um Pferde anzubinden.

⁸⁹⁾ Vgl. die Walserwappen bei Anton Mooser, Ein verschwundenes Bündnerdorf, Monatsblatt, 1915, S. 211—215. In Valendas ist es mir bis anhin nicht gelungen, ein Walserwappen aufzutreiben. In der Am Stein'schen Wappensammlung im Rätischen Museum

Die Walser machten nämlich Kriegsdienste mit Schild und Speer; sie führen deshalb auch schon früh eigene Wappen und Siegel. Auch auf den Wappen des hohen und niedern Adels findet man abgeänderte Hauszeichen aller Art. Die Leibeigenen und Hörigen durften, wenigstens ursprünglich, nicht einmal Hauszeichen führen.

Das Hauszeichen ist ein individuelles Zeichen des Familienhauptes aber auch der Familie und des Hauses. In Graubünden geht das Hauszeichen mit dem Hause auf die Erben, aber auch auf die Fremden über. Nach dem Landrecht von Frutigen gehörte nach des Vaters Tode dem jüngsten Sohne „Brand und Zeichen“; ebenso war es in Klosters. Nach dem Recht im Gasterland fiel dem ältesten Sohn „prand oder Huszeichen“, dem jüngsten „pitschett und sigell“ zu.⁹⁰⁾ Sehr oft nahmen die Söhne, wenn sie ein neues Haus bauten oder auch in einem alten eine neue Wohnung mit Feuerstätte einrichteten,⁹¹⁾ des Vaters Hauszeichen an und machten es durch einen Beistrich kenntlich $\begin{matrix} N & N \\ + & \bar{+} \end{matrix}$.

Am häufigsten findet man das Hauszeichen über der Haustüre im Querbalken oder im Schlußstein, aber auch im Giebel;⁹²⁾ in Graubünden auch oft ob der Türe von der Stube in die Schlafkammer. Dann wurden aber auch alle Geräte, wie Sensen, Gabeln, Heuseile, Eimer, Kübel, Schellen,⁹³⁾ Jöcher, Fässer, Ackergeräte und Waffen mit der Hausmarke

sind eine Anzahl solcher Walserwappen, z. B. auch dasjenige der Familie Joos; auf dem quadrierten Schild ist oben rechts und unten links ein Greif, die gegeneinander schreiten. Auf den zwei andern Feldern ist je eine Mondsichel mit drei Kugeln. Über dem Helm ist auch ein Greif, der die Mondsichel mit den drei Kugeln hält. Die drei Kugeln weisen auf Valendas hin.

⁹⁰⁾ Homeyer S. 191.

⁹¹⁾ Ob der Haustüre eines alten Hauses in Valendas mit der Jahrzahl 1604, das von jeher zwei Wohnungen hatte, sind auch zwei Hauszeichen (S. 35, Nr. 8 und 18).

⁹²⁾ In Valendas findet man an den Häusern nur wenig Hauszeichen; sie sind wohl infolge von Reparaturen verschwunden.

⁹³⁾ Auf die Schellen ist das Hauszeichen vermittelt Draht aufgelötet.

versehen. Diese wurde mit Hilfe eines scharfen Messers eingeschnitten oder dann mittelst des Brandeisens angebracht. Das von der Gemeinde an die einzelnen Haushaltungen zugeteilte Losholz machte man durch das mit Rötel angebrachte Hauszeichen als Eigentum der betreffenden Familie kenntlich.⁹⁴⁾

Im allgemeinen wurden die Hausmarken in allen Fällen gebraucht, in denen man heute den Namen zu setzen gewöhnt ist. So sollte am 7. Mai 1773 der Cuvic der Dorfgemeinde Valendas einen Gemeindebeschluß unterzeichnen, da er aber „nicht schreiben konnte, setzte er sein Hauszeichen II—, nämlich Hans Walther“; ebenso unterschrieb sich 1797 Christoffel Joos auf Brün mit seinem Hauszeichen, nämlich X. Daraus geht aber auch hervor, daß mit der Verbreitung der Schreibekunst im Volke die Hausmarken zum Weichen gebracht werden. Im Dorfe Valendas sind sie schon lange nicht mehr verwendet worden, und selbst alte Leute können über Hauszeichen, die sie oder ihre Eltern geführt haben mochten, keinen Aufschluß mehr geben; in Versam und in den Fraktionen sind sie etwas weniger in Vergessenheit geraten. So verschwinden sie, diese Zeugen einer weit hinter uns liegenden Zeit, die ein mysteriöser Hauch umschwebt und die uns seelisch in Verbindung setzen mit längst verschwundenen Geschlechtern, sie verschwinden und tragen mit andern Faktoren unserer nüchternen Gegenwart dazu bei, das Dorfleben immer ärmer und ärmer zu gestalten.

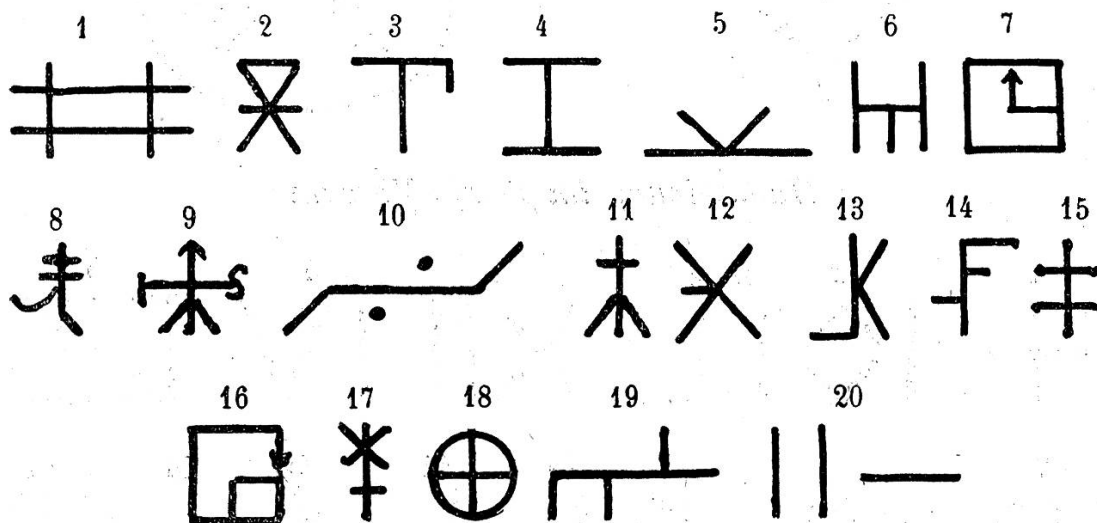
Im folgenden gebe ich die Hauszeichen in Valendas und Versam, soweit mir dieselben zur Verfügung stehen.⁹⁵⁾ Sie

⁹⁴⁾ Dies geschieht heute noch in einigen Gemeinden des Bündner Oberlandes. Die Widmungszeichen auf Altardecken, Glasgemälden usw., die Warenzeichen, die Erzeuger- und Urheberzeichen (Zeichen der Eisenhütten, Ziegeleien, Porzellanfabriken, Papierfabriken, Maler, Bildhauer, Baumeister, Glockengießer, Steinmetzen usw.), die Genossenschaftszeichen (Metzger, Bäcker) sind mit dem Hauszeichen verwandt, interessieren uns aber in diesem Zusammenhang nicht.

⁹⁵⁾ J. Joos in Chur, Beamter der Rhätischen Bahn, ist mir bei der Sammlung der Hauszeichen in verdankenswerter Weise behilflich gewesen.

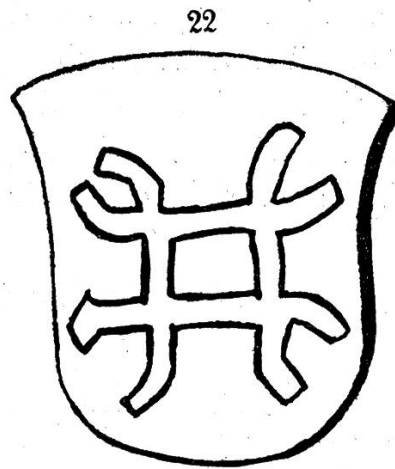
zeichnen sich durchwegs durch große Einfachheit aus, die davon herrühren mag, daß die Auswanderung der Walser in einer Zeit stattfand, da die Hauszeichen noch sehr einfache Formen aufwiesen. Die von der Heimat mitgebrachten Formen sind so weit als möglich unverändert erhalten worden.⁹⁶⁾

Hauszeichen im Dorfe Valendas:

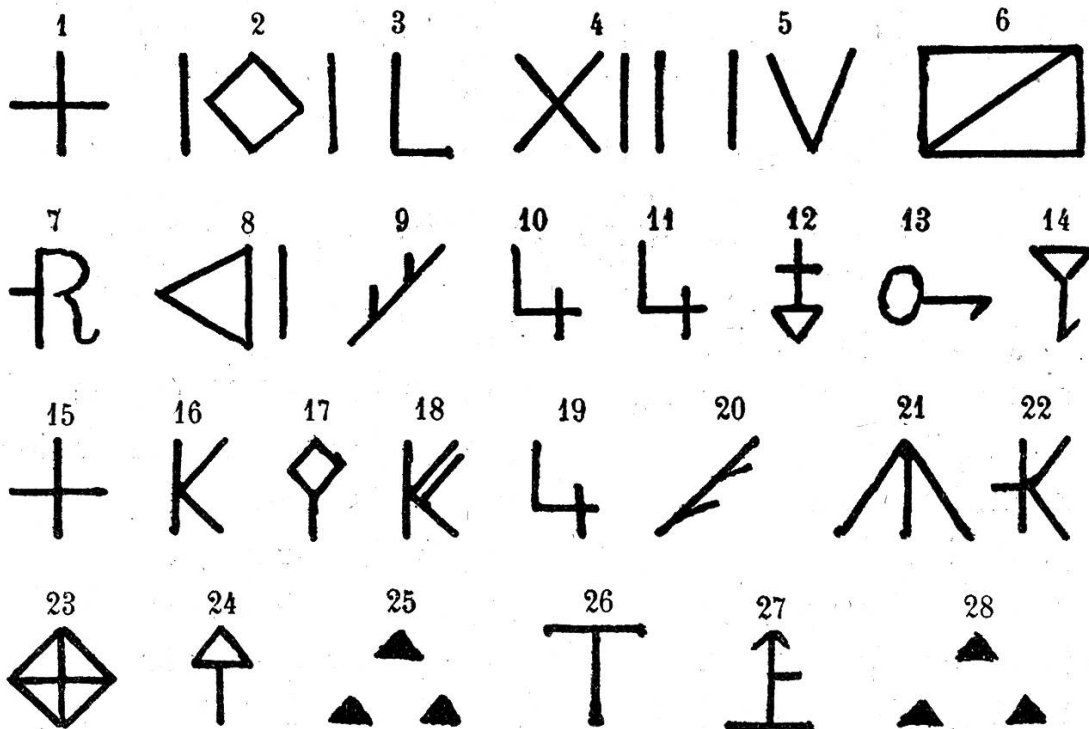


- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Joh. Raget Weibel | 10. Unbekannt |
| 2. Hans Pankraz Walther | 11. Paul Rudolf (1739) |
| 3. L. Bühler | 12. Johann Peter Marchion |
| 4. M. B. Bühler | 13. C. Weibel |
| 5. Christ. Bühler | 14. Val. Gartmann |
| 6. M. G. Gartmann | 15. Lorenz Walther |
| 7. Lorenz Joos 1785. | 16. A. Walther 1782 |
| 8. Haus Jenal 1604 | 17. Jakob Kaseli |
| 9. 1640 unbekannt (Sutter?
Schocher?) | 18. Haus Jenal 1604 |
| | 19. Unbekannter Name |
| | 20. Hans Walther 1773 |

⁹⁶⁾ O. Wettstein (Anthropogeographie des Saientales) hat eine Anzahl Hauszeichen in Tenna und Safien gesammelt. Es wäre interessant, dieselben zum Vergleiche heranzuziehen, jedoch muß ich raumhalber darauf verzichten.



Hauszeichen im Dorfe Versam:

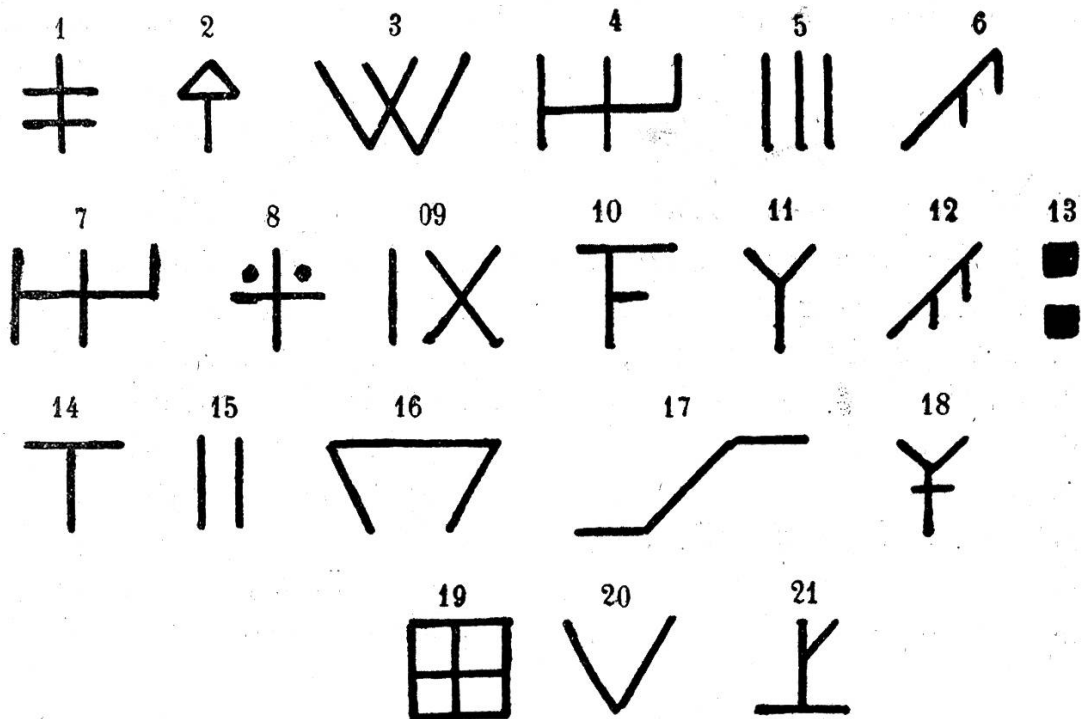


- 1. Christian Bonadurer
- 2. Michael Buchli
- 3. Major Johann Buchli

- 4. Christian Buchli-Gredig
- 5. Leonhard Buchli
- 6. Johannes Buchli

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 7. Valentin Buchli-Bandli | 19. Alexander Fontana (von der Frau) |
| 8. Georg Buchli-Sutter | 20. Paulus Hänny |
| 9. Paul Buchli-Fontana | 21. Michael Hänny-Juon |
| 10. Jerem. Buchli-Caspescha | 22. Georg Gredig-Wieland |
| 11. Landamm. Chr. Buchli | 23. Johannes Bonadurer |
| 12. Johann Sutter-Buchli | 24. Joh. Michel Fontana |
| 13. Georg Buchli-Hänny | 25. Johannes Joos |
| 14. Josias Bühler | 26. Matheus Joos |
| 15. Anna Casutt-Bonadurer | 27. Jakob Riedi |
| 16. Christian Engi-Janos | 28. Daniel Sutter |
| 17. Johannes Engi | 29. Johann Stoffel |
| 18. Anton Engi | |

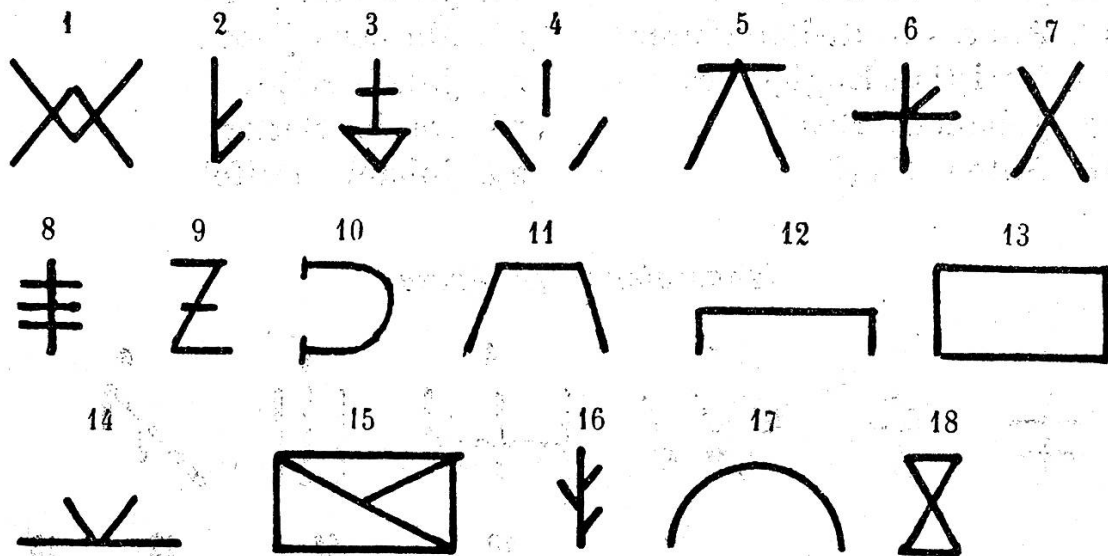
Hauszeichen in Arezen:



- | | |
|---------------------|------------------------------|
| 1. Josias Bonadurer | 7. Peter Jehli |
| 2. Johannes Bühler | 8. Georg Jehli |
| 3. Wieland Engi | 9. Anna Jehli |
| 4. Peter Engi | 10. Christian Jehli-Joos |
| 5. Agatha Engi | 11. Christian Jehli-Bernhard |
| 6. Josias Hänny | 12. Christian Joos |

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| 13. Alexander Joos | 17. Ursula Oswald |
| 14. Josias Joos | 18. Christian Prader |
| 15. Georg Joos-Juon | 19. Christian Prader, älter |
| 16. Johann Martin Meuli | 20. Valentin Lötscher |
| 21. Georg Lötscher | |

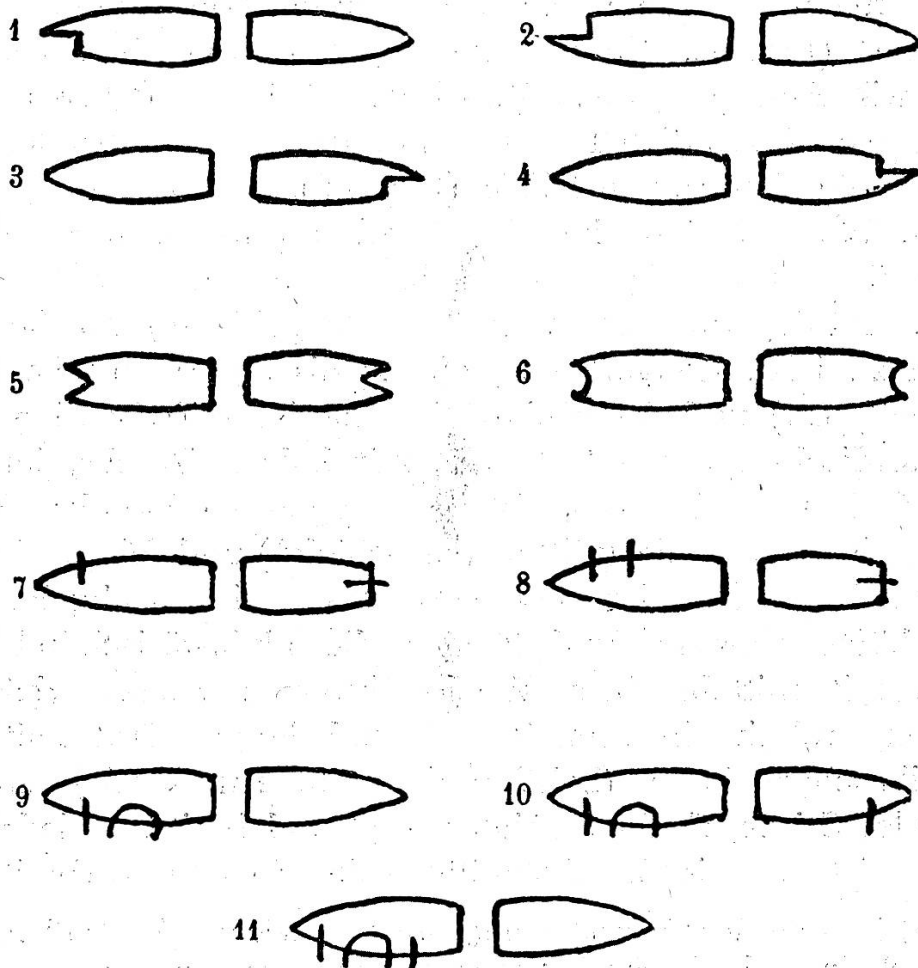
Auf Carrera, Brün und Dutgij:



- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| 1. Josias Gartmann, Carrera | 10. Daniel Wieland, Brün |
| 2. Christian Gartmann, Brün | 11. Conrad Hänny, Dutgij |
| 3. Gg. Buchli-Gartmann „ | 12. Joh. Mart. Buchli „ |
| 4. Florian Rongger „ | 13. Christ. Camenisch „ |
| 5. Wieland Wieland „ | 14. Joh. Mart. Oswald „ |
| 6. Joh. Mart. Wieland „ | 15. Margreth Buchli „ |
| 7. Christoff. Joos, Brün 1797 | 16. Andreas Joos „ |
| 8. Hartmann Bühler, Brün | 17. Hs. Bühler, Carrera 1839 |
| 9. Balthasar Engi „ | 18. Hans Gartmann, Brün |

Die Tierzeichen, besonders die Schafzeichen sind ähnlich wie die Hausmarken bereits im frühen Mittelalter, wenn nicht schon im Altertum, bekannt gewesen. Die *lex salica* spricht von dem *pungere der signa* und meint damit das Durchstechen der Ohren bei der Anbringung der Zeichen. Auch die Tierzeichen, die ebenfalls vielfach verschwunden sind, waren überall im Abendlande bekannt. Im Oberwallis werden den

Schafen Teßlen, d. h. kleine Täfelchen aus Hartholz um den Hals gehängt, auf denen das Hauszeichen oder die Initialen des Besitzers aufgebrannt sind. In Valendas und Versam werden heute noch wenigstens Schafen und Ziegen die Ohrzeichen beigebracht. Es sind da folgende Zeichen bekannt: „Schnitz“ I oder —, Winkelmaß L, „Furggli“ V, Halbmond ☾, Loch ○, Viereck □ und Stutzen der Ohrspitzen (Fig. 7 u. 8). Alle diese Zeichen, das Stutzen und das Loch ausgenommen,



können nach vier Variationen angebracht werden, nämlich am rechten oder linken Ohr vorn oder hinten, so z. B. das Winkelmaß (Fig. 1 bis 4). Das „Furggli“ und der Halbmond gestatten noch zwei Variationen mehr, indem man sie nicht nur vorn und hinten am Ohr, sondern auch an der Ohrspitze

anbringen kann (Fig. 5 u. 6).⁹⁷⁾ Beim „Schnitz“ ist die Abwechslung noch größer, da die Vorder- und Hinterseite des Ohrs Raum genug bieten, um deren 2—3 nebeneinander auszuführen.

Die Tierzeichen werden wie die Hausmarken vom Vater auf den Sohn vererbt und dieser fügt, wenn er zu Lebzeiten seines Vaters eine Familie gründet, etwa ein „Schnitz“ hinzu, um eine Unterscheidung zu ermöglichen. So besitzt Joh. Peter Rudolf das Zeichen seines Vaters (Fig. 7), und sein Bruder Anton macht das seine kenntlich durch Hinzufügung eines Schnitzes (Fig. 8). Jakob Zinsli de Conradin führt das Zeichen wie Fig. 9, Lorenz Zinsli de Christian (Christian ist Bruder von Conradin) Fig. 10 und der jüngere Bruder von Lorenz, nämlich Martin Zinsli (Fig. 11).

O. Wettstein hat eine eingehende anthropogeographische Studie über das Safiental gemacht und derselben viele Schädel- und Körpermessungen zu Grunde gelegt.⁹⁸⁾ Er fand in Safien zwei Rassen vertreten, die nordisch-germanische (Alemannentypus) und die alpin-rätisch-keltische (Disentistypus). Die nordisch-germanische Rasse mit hohem Wuchs, langem Rumpf, kurzen Gliedern, blauen Augen, rotblonden Barthaaren, Mesocephalie (mittelhohe Schädel) und feingeschwungener Adlernase findet man besonders in den hochgelegenen Safierhöfen Camana und Zalön; die alpin-rätisch-keltische Rasse mit mittelgroßem Wuchs, braunen Augen, dunklen Haaren, relativ kurzem Rumpf und langen Extremitäten, Hypsibrachykephalie (hohe und breite Kurzköpfe), steiler, schmaler Stirne, flachem Hinterhaupt und breitem, niedrigem Gesicht ist mehr in den Lokalitäten der Talsohle verbreitet.⁹⁹⁾

⁹⁷⁾ Das an der Ohrspitze angebrachte Zeichen des Halbmondes habe ich in Valendas und Versam nicht vorgefunden; da es mit dem gestutzten Ohr leicht verwechselt wird, scheint es selten zu sein.

⁹⁸⁾ O. Wettstein, Anthropogeographie des Safiertales, Jahresbericht der geographischen und ethnographischen Gesellschaft in Zürich 1909/10.

⁹⁹⁾ Wettstein S. 11 ff.

¹⁰⁰⁾ Wettstein hat Versam in seine anthropogeographischen Untersuchungen über Safien einbezogen, Valendas aber merkwürdigerweise nicht.

In Valendas und Versam,¹⁰⁰⁾ deren Bevölkerung größtenteils safierisch ist, lassen sich die beiden Rassen deutlich unterscheiden. Auf den Höfen Brün, Turisch und Dutgien ist die nordisch-germanische Rasse stark vertreten; es ließe sich eine ganze Kollektion sehr prägnanter Typen aufstellen. Im Tale dagegen sind die Mischformen vorherrschend; aber wir finden auch recht typische Vertreter der kurzköpfigen, rätisch-keltischen Rasse vor. Die Verhältnisse müssen naturgemäß so sein; denn die Merkmale der nordisch-germanischen Rasse finden wir bei den Walsern, also besonders bei den Bewohnern der Höfe; die Vertreter der rätisch-keltischen Rasse d. h. die Nachkommen der vorwalserischen Romanen müssen wir vor allem im Tale unten suchen. Ebenso muß es jedermann einleuchten, daß die Mischformen im Tale ganz vorherrschend und auf den Höfen noch immer zahlreich sind.

II. Historisches.

Die Herrschaft Valendas.

Eine von der gräflichen Gewalt völlig eximierte Herrschaft hat wohl nie existiert; es handelt sich also um eine sogenannte niedere Herrschaft. Muoth legt den Herren in Müntinen mit dem Hinweis auf die kleine Zahl von Leibeigenen, die sie besessen haben, eine geringe Bedeutung bei.¹⁾ Für die Edeln von Valendas hat dieses Urteil, wie das Folgende zeigen soll, keine Berechtigung.²⁾

Vor allem möchte ich den Nachweis erbringen, daß sie die hauptsächlichen Grundherren innerhalb des schon im vorigen Abschnitt umschriebenen Herrschaftsgebietes sind. Über

¹⁾ Ämterbücher, S. 155 ff.

²⁾ Wenn man bei der Durchsicht des Muoth'schen Nachlasses in der Kantonsbibliothek konstatieren kann, wie einläßlich er sich mit diesen Herren beschäftigt hat, wird man sich kaum der Ansicht verschließen können, sein Urteil habe sich in seinen letzten Lebensjahren geändert.

das Verhältnis des Grundherrn zu seinen Hintersaßen, sowie dieser unter sich, bildete sich in jedem Hofe (Burg), ursprünglich vielleicht durch Vertrag, später vorzugsweise durch die Übung ein besonderes Hofrecht aus. Diese Hofrechte sind so sehr verwandt, daß viele Bestimmungen derselben durchgängig vorkommen und daher für gemeines Recht gelten können. Wir erhalten Aufschlüsse darüber aus den sogenannten Offnungen, d. h. Eröffnungen der in einem Hofe geltenden Rechte und Gewohnheiten von Seite der Hofleute, welche an jedem Jahresgerichte mündlich zu geschehen pflegten und nachher schriftlich aufgezeichnet wurden.³⁾

Die gewöhnlich aus dem echten Eigentum, dem Allodium, entstandene Grundherrschaft⁴⁾ unterschied dreierlei Arten von Grundstücken: 1. die vom Herrn für seinen Haupthof (hoba indominicata) vorbehaltenen Ländereien, welche von ihm selbst, d. h. seinem Hausgesinde bewirtschaftet wurden; 2. die abhängigen Bauerngüter, die den Besitzern gewöhnlich zu erblichem Rechte überlassen waren; 3. die Allmende, Wun und Weid, welche vom Herrn und seinen Hintersaßen gemeinschaftlich benutzt wurden. Für die abhängigen Bauerngüter galt im allgemeinen der Grundsatz, daß aller Grundbesitz auf Verteilung des Herrn beruhe und daher mit Zinsverpflichtung verbunden sei. Die Grundzinse wurden gewöhnlich in Naturalabgaben entrichtet: Vieh, Kleinvieh, Käse, Butter usw.⁵⁾ Wurde der Zins nicht auf die festgesetzte Zeit bezahlt, so stand dem Herrn ein beschränktes Pfand- und Bußrecht (Verdoppelung des Zinses)⁶⁾ zu, und nach einer bestimmten Frist fiel das Gut ledig.

Die meisten Inhaber abhängiger Bauerngüter waren Hörige (servi, mancipia, eigene Leute). Manche Hörige dienten sogar ohne Grundbesitz als Handwerker oder Landarbeiter.

³⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschäfte, S. 43. Für die Herrschaft Valendas existierte eine solche Offnung nicht.

⁴⁾ Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, S. 36.

⁵⁾ Blumer, S. 43 ff.

⁶⁾ Grimm, Altertümer, S. 38 ff.

dem Herrn unentgeltlich. Diese sind ursprünglich dem Herrn eigentümlich zugehörig; er darf sie verkaufen, daher der Ausdruck *manahoubit* (*mana* = Mensch, *houbit* = Haupt, Tier); sie haben kein Wehrgeld; wer sie beschädigt oder tötet, hat es mit dem Herrn zu tun, wie wenn es sich um ein Tier handelte; der Herr ist befugt, den Knecht zu schlagen, zu binden und zu töten; der Knecht darf sich nicht von Grund und Boden entfernen, der Herr kann ihm folgen und ihn vindizieren wie eine Sache. Die Knechtschaft war ursprünglich dargetan durch Kniefall vor dem Herrn oder auch durch Händefalten.⁷⁾ Gegen den Ausgang des Mittelalters gab es keine andern Hörigen mehr als solche, denen bestimmte Ländereien zum Anbau und zur Benutzung zugeteilt waren. Das Züchtigungsrecht wurde durch die Hofrechte aufgehoben, nach welchen der Hintersaße nur durch das Urteil seiner Genossen und bei geringem Vergehen nur sehr mäßig an Geld bestraft werden konnte. Veräußerungen und Versenkung Leibeigener kommt in der Herrschaft Valendas noch verhältnismäßig spät vor. 1366 verkauft Ritter Albrecht von Valendas dem Stift Pfävers eine leibeigene Frauensperson, Mygen, Jakob Busillen Tochter, Walther Moschen eheliches Weib, um zwölf Goldgulden.⁸⁾ Am 26. März 1380 schenkt Hartwig von Valendas der Kirche zu Chur folgende Eigenleute (*homines et personas*) mit allen ihren Nachkommen und ihren Gütern (*mobilia et immobilia*): Hainrich von Saletz⁹⁾ und Elisabeth dessen Hausfrau mit allen ihren Kindern, Liesam dictam Tabernavin¹⁰⁾ und ihren Sohn Hartwig, Ursula des eben genannten Hartwigs Hausfrau und alle ihre Kinder,

7) Grimm, S. 342 ff.

8) Wegelin, Regesten Nr. 244.

9) Valendas ist seit Anfang des XIV. Jahrhunderts im Besitz der Werdenberg-Heiligenberg, und die Beziehungen zu den Werdenbergern erklären die Herkunft dieses Leibeigenen von Saletz im Rheintal.

10) So in der unedierten lateinischen Urkunde im bischöflichen Archiv, bestätigt in einer deutschen vom 23. April 1383 (Cod. IV, Nr. 61) mit der sinnlosen Schreibweise Liesen Tauerminen.

Andreas des vorher erwähnten Hartwigs „Basthard“¹¹⁾ und „Albertum dictum Springer“¹²⁾ mit allen seinen Kindern.¹³⁾

Neben den hörigen Hofleuten gab es auch solche, die sich freiwillig unter den Schutz des Herrn gestellt hatten und als Vogtleute¹⁴⁾ oder freie Hintersaßen zwar die hergebrachten Grundzinse bezahlten, aber von den auf den Hörigen lastenden Abgaben frei waren. Sie durften ungehindert vom Hof wegziehen und konnten nach Willkür über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen verfügen, mit Ausnahme des abgeleiteten Grundbesitzes, zu dessen Veräußerung sie der Zustimmung des Grundherrn bedurften.¹⁵⁾ Diese Vogtleute befanden sich in einer dinglichen Abhängigkeit, welche von der der Hörigen nicht sehr verschieden war, obwohl sie ursprünglich dem freien Stande angehört hatten.

Nach dem strengern ältern Recht waren die Hörigen, wie auch schon ihr Name sagt, an die Scholle gebunden; später durften sie den Hof frei verlassen.¹⁶⁾ An seiner Fahrhabe hatte der Hörige späterhin unbeschränktes Eigentum; in Graubünden und speziell in der Gruob hatte er schon früh Eigentumsrecht an den Grundstücken. Nämlich 1396 am 14. November verkaufen Ulrich von Crappail von Pitasch und Claus von Puntirun, Eigenleute des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans, dem Ulrich von Cafranisch von Seewis ihre „aigen güter“ zu Valendas gelegen, die sie von Hans genannt Lufranken von Valendas, ihrem Oheim und dessen Mutter (zweifellos auch Hörige) geerbt haben.¹⁷⁾ Das Erbrecht ist

¹¹⁾ In der Urkunde von 1383 nennt Ritter Hartwig diesen Anderes „minen Bankart“.

¹²⁾ Wenn der Herr dem Leibeigenen seinen Willen kund gab, nannte man dies in der alten Sprache „einen heizen springen“; Springer ist zu jener Zeit ein typischer Name für einen Leibeigenen.

¹³⁾ Unedierte lateinische Urkunde im bischöflichen Archiv, schwer leserlich, Siegel des Bischofs Johann und des H. von Valendas.

¹⁴⁾ Friedrich von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechtes; Die freien Leute, S. 307 ff.

¹⁵⁾ Blumer, S. 48.

¹⁶⁾ Siehe Offnung von Einsiedeln; Blumer, S. 49.

¹⁷⁾ Cod. IV, Nr. 221; der Verkauf erfolgt mit „gutem willen vnd wissen des Edlen Herren Graf Rudolfs Herren ze Werden-

bei den Hörigen immer ein recht beschränktes gewesen; der allgemeine Rechtssatz war, daß da, wo keine ehelichen Nachkommen vorhanden, der Grundherr als Erbe eintrete.¹⁸⁾ Nach obiger Urkunde ist auch dieser Grundsatz in unserer Gegend zu Ende des XIV. Jahrhunderts nicht mehr in Kraft; denn die genannten Eigenleute beerben ihren Onkel und dessen Mutter, trotzdem sie in einer andern Herrschaft seßhaft waren.¹⁹⁾

Ursprünglich stand den Kindern gar kein oder nur ein beschränktes Recht am Erbe der Eltern zu. Erst allmählich erweiterte es sich zum vollen Erbrecht; aber der Herr behielt sich zum Zeichen, daß dasselbe nur auf seiner Gnade beruhe und als Zeichen des Loskaufes des Nachlasses den sogenannten Fall (Todfall, mortuarium, Besthaupt, Bestkleid) vor, welcher im besten Stück Vieh oder im besten Stück der übrigen Fahrhabe des verstorbenen, erwachsenen Hörigen bestand.²⁰⁾ Eine andere Abgabe, welche ursprünglich bloß auf dem Grundbesitz der Hörigen haftete, waren die Hühner, welche vorzugsweise in der Fastnacht (Fastnachthuhn), zum Teil auch zu andern Jahreszeiten (Martinshuhn) abgeliefert werden mußten.²¹⁾

Endlich gehörte zu den Einkünften, welche der Grundherr von seinen Hörigen bezog, das Gelasse, welches mit dem Grundsatz zusammenhing, daß die Kinder von Hörigen der Mutter zufielen. Wenn nun der Hörige eines Herrn mit einer Hörigen eines andern Herrn eine Ehe einging, was man Un-genossenehe nannte, so wurden dem erstern die Kinder dieser Ehe entzogen. Solche Ehen waren strenge verboten, und die Übertreter wurden nicht bloß an Leib und Gut bestraft, sondern es wurde auch ihren Kindern, als Angehörigen einer andern Herrschaft, ursprünglich gar kein und nachher nur ein berg“, der die Urkunde auch siegelt; es mag auch eine Verständigung mit dem Grundherrn zu Valendas getroffen worden sein.

¹⁸⁾ Öffnung von Appenzell; Blumer, S. 50.

¹⁹⁾ Nach altem Rechtsgrundsatz war nur Veräußerung unter Genossen statthaft; Segesser, S. 47.

²⁰⁾ Blumer, S. 50 und Grimm, S. 388.

²¹⁾ Blumer, S. 53.

beschränktes Erbrecht eingeräumt. Namentlich mußten sie, wenn sie auch den Grundbesitz des Vaters erbten, doch noch einen bedeutenden Teil der Fahrhabe dem Herrn zurücklassen, was man mit dem Namen Gelasse bezeichnete. Vorbehalten wurde indessen immer der Fall, daß ein Höriger eine Freie heiratete, weil hier die Kinder der ärgern Hand folgten, d. h. hörig wurden, demnach der Herr keine Einsprache erhob.²²⁾ Bei uns tritt schon früh der Grundsatz auf, daß auch bei Ungenossenehen die Kinder immer dem Vater folgen.

Ursprünglich mußte der Leibeigene und Hörige umsonst für seinen Herrn arbeiten; dieser aber beköstigte und bekleidete sein Hausgesinde und speiste die auf Acker und Feld Dienenden. Schon früh, bei uns wohl von jeher, durften die mit Grundbesitz ausgestatteten Hörigen einige Tage für sich arbeiten und der für den Herrn zu leistende Frondienst schränkte sich gar bald auf zwei bis drei Tage ein. Nach dem Artikelbrief von 1526 wurden die Fronen in allen drei Bünden auf einen Tag in der Woche reduziert²³⁾ und in Valendas scheinen sie schon vorher ausgelöst worden zu sein.

Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundherrn und seinen Hintersaßen kamen im Streitfalle zur Erörterung vor dem Hofgerichte, das von demselben oder seinem Vertreter geleitet wurde. Er hatte die Befugnis, die unter seinen Hörigen entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und sie für geringere Verbrechen zu züchtigen. Von ältester Zeit her hatte er auch das Recht, diese gegen andere Kläger vor dem Volksgericht zu vertreten, so daß kein Graf oder Zentnar sie vorladen durfte. Diese Immunität, welche den Gotteshäusern durch ausdrückliche königliche Privilegien erteilt wurde, dehnte man bald, wahrscheinlich durch bloße Übung weiter dahin aus, daß überhaupt der Hörige eines Grundherrn nur vor dessen Gericht zu Recht zu stehen habe. Ebenso ließen es sich die freien Hintersaßen eines herrschaftlichen Hofes gefallen, vor dessen Gericht belangt zu werden,

²²⁾ Blumer, S. 54.

²³⁾ Planta, Geschichte von Graubünden, bearbeitet von Dr. C. Jecklin, S. 147.

da sie selbst nur in dem dadurch entstehenden Hofrechte den Schutz für den erblichen Besitz ihrer Grundstücke finden konnten, den ihnen das Volksgericht nicht mehr gewährte. So finden wir vom X. und XI. Jahrhundert an sämtliche Hinter-saßen eines Hofes dem grundherrlichen Hofgerichte unterworfen für Streitigkeiten über Eigen (das Recht des Grundherrn) und Erbe (das Recht des Besitzers an den Zinsgütern), sowie für alle bürgerlichen Rechtsfälle und für geringere Vergehen. In diesen Gerichten führte der Grundherr oder sein Beamter als Vorsitzender den Stab; im übrigen waren sie fast ganz den alten Volksgerichten nachgeahmt und hatten deshalb auch eine ziemlich freie Einrichtung. Wie im echten Dinge, so waren es auch hier die Gerichtsgenossen, die das Urteil fanden, so daß deren Vorsitzender, der im engern Sinne Richter hieß, nichts als die Leitung des Gerichts, der feierliche Ausspruch und die Vollstreckung des Urteils übrig blieb.²⁴⁾ Die zum Hof gehörenden Grundbesitzer waren gewöhnlich bei Buße zum Erscheinen beim Gericht gehalten. Diese Verpflichtung bezog sich meist nur auf die gewöhnlichen Jahrgerichte, deren in der Regel zwei, oft auch drei gehalten wurden. Sie waren zum voraus angekündet und fanden wie die alte Volksgemeinde unter freiem Himmel, etwa im Schatten eines alten Baumes statt. Zuerst erfolgte jedesmal die feierliche Eröffnung des Hofrechtes; die Hofleute wurden von dem Herrn oder seinem Stellvertreter auf ihren Eid befragt, was sie darüber wüßten, und sie gaben an, was von altersher geübt worden sei, wobei auch Angaben über die Grenzen der Herrschaft, über Abgaben usw. gemacht wurden. Hierauf folgten die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen, wobei zuerst Zinsforderungen des Grundherrn, dann Streitigkeiten über Eigen und Erbe und schließlich Rechtssachen, bei denen Fremde beteiligt waren, vorgenommen wurden. Über Eigen und Erbe konnten nur die Jahr-

²⁴⁾ Blumer, S. 57 ff. Wenn Ulrich von Valendas in einer Pfäverser Urkunde von 1288 (Wegelin, Nr. 107) als Ammann von Valendas bezeichnet wird, so wird damit eben wohl nur das grundherrliche Richteramt gemeint sein.

gerichte entscheiden; für andere Rechtsfälle, die man unter den Ausdruck „Geldschuld“ zusammenfaßte, konnte der grundherrliche Beamte auf Begehren des Klägers zu jeder Zeit ein Gericht zusammenberufen, welches etwa Nachtwing oder Wochengericht genannt wurde.²⁵⁾ Wenn ein Urteil im Hofgericht „stößig“ wurde, konnte der Weiterzug an den Herrn oder auch an das Landgericht gehen.

Mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit verbunden ist eine gewisse Polizeigewalt, d. h. die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote mit geringen Bußen von 3—9 Schilling.²⁶⁾ Dazu gehört die Nutzung der Gemeindewaldung, die Weide der Allmende, der Alpen und des Privatlandes (Gemeinatzung) und Herstellung der Wege und der Zäune. Ferner ist damit verbunden die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Umsatz mit Lebensmitteln (Bäcker und Müller) und über Weinschenken, die nur mit Bewilligung des Grundherrn gehalten werden durften (Tavernenrecht). Aus Twing und Bann oder *districtus et bannus*, wie es in lateinischen Urkunden lautet, ergibt sich auch das Recht, Bauverordnungen einzuführen und Jagd und Fischerei auszuüben.²⁷⁾

Inbezug auf Twing und Bann im Gebiete der Herrschaft Valendas sind wir nun nicht bloß auf allgemeine Grundsätze angewiesen, sondern können diese durch einige urkundliche Daten stützen. Unter den 1380²⁸⁾ an die Kirche von Chur verschenkten Eigenleuten wird eine Liesam dictam Tabernavin, also Schenkwirtin,²⁹⁾ erwähnt, woraus hervorgeht, daß die Herren von Valendas das Tavernenrecht ausüben, d. h. die Erlaubnis zur Eröffnung einer Schenke geben und den damit verbundenen Tavernenzins erheben. 1379 geben Heintz und Hartwig von Valendas und der mit ihnen verschwägerte Hans

²⁵⁾ Blumer, S. 60.

²⁶⁾ Blumer 64 ff., Segesser 366.

²⁷⁾ F. von Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, S. 34.

²⁸⁾ Siehe oben.

²⁹⁾ Wird 1403 ausdrücklich als selige Wirtin erwähnt; Dokumentensammlung Sec. XV, Nr. 827.

Balzar von „anderstlia“ (Andergia) von „Mesok“ (Misox)³⁰⁾ dem Hans Grider und Hansen zem Bach³¹⁾ und ihren Erben die Alpen und das Gut in Selvaplane (Oberdutigien) mit allem Zubehör zu einem „früun erblehen“.³²⁾ Das ist aber nicht das einzige Mal, daß die Herren von Valendas Verfügungen über die Alpen treffen, nämlich 1397 übernehmen Rudolf von Valendas, Heinrich Grapp, der Ammann der Freien zu Laax und zwei andere Interessenten³³⁾ von Ulrich Brun, Herr zu Rätzüns, die Alp „uf Nagiens“³⁴⁾ zu einem rechten, stäten, immerwährenden Erblehen.³⁵⁾ 1464 am 26. August belehnen die Kirchenpfleger und Nachbarn zu Valendas den Fluri Keiser mit Hofstatt und Wuhr für eine Säge im Versamer Tobel an der Landstraße mit Holznutzung in diesem Revier bis herauf auf das „Bort“. Als Siegler tritt Junker Albrecht von Valendas auf,³⁶⁾ womit er sich wenigstens formell noch als Inhaber des Rechtes zu erkennen gibt, Anordnungen über Allmende und Wald treffen zu dürfen.³⁷⁾ Daß die Herren von Valendas in ihrer Herrschaft das Recht der Jagd und Fischerei ausübten, geht aus einer Urkunde vom 1. Januar 1529 hervor, wornach Gaudenz von Mont, Herr zu Löwenberg, als Haupt-

³⁰⁾ Über die Balzar siehe weiter unten.

³¹⁾ Es sind dies zwei Walser.

³²⁾ Cod. IV, Nr. 12. Der Erblehenzins von acht Pfund Bilian ist von acht Tag vor bis acht Tag nach St. Martinstag zu entrichten und „sont uns iärlich an unser kilchwichen ein er (Ehre) tun mit ziger unn mit luker milch“. Die Lehengeber haben die Zustimmung ihres Territorialherrn eingeholt: „Ich Ulrich prun Herre ze Rätzüns verjeh daz die vorgeschribne tädung unn geding mit minem güten willen geschehen ist.“

³³⁾ Es sind dies Rudolf zer Müli und Waltin de Grapalien.

³⁴⁾ Nagiens ob Laax, heute im Besitz von Laax und Sagens. Wann Valendas seinen Anteil abtrat, ist mir nicht bekannt.

³⁵⁾ Urkunde im Archiv Laax. Der Zins war acht Schilling = Wert — Käs, in Kriegsjahren bestand Zinsfreiheit.

³⁶⁾ Wartmann, Nr. 205.

³⁷⁾ In Wirklichkeit ist um diese Zeit Twing und Bann bereits in den Händen der Gemeinde, wie aus dem Wortlaut der Urkunde, „die Kirchen pfleger und Nachbarn insgemein“, hervorgeht.

erbe derer von Valendas³⁸⁾ Burg und Burgstall³⁹⁾ „vnd rechty des burgbüels, wildban vnd fyederspill“⁴⁰⁾ in Valendas mit Grund und Grat, Steg und Weg, mit Holz und „Muren“, Gerat und Sachen an die dortigen Nachbarn verkauft.⁴¹⁾

Neben den Edeln von Valendas hatte es daselbst noch andere Grundherren von geringerer Bedeutung. Erwähnen wir zunächst die Balzar und Andergia von Misox. Es handelt sich zweifellos um ein reichgewordenes Walsergeschlecht, wovon ein Sprößling des Namens Hans sich etwa in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Valendas niederläßt. Durch die Heirat mit der edeln Margaretha von Valendas⁴²⁾ wird er daselbst Grundbesitzer und führt ein Siegel, auf dessen ganzem Schilde ein links schauender Adler über einem nach links schreitenden sehr in die Länge gezogenen Hahn sich befindet. So wird es uns verständlich, daß er zu verschiedenen Malen bei Lehenerteilungen und Güterverkäufen als Mitbesitzer — es wird sich um gemeinsam geerbte Grundstücke handeln — mit den Rittern Heintz und Hartwig auftritt und auch mit ihnen siegelt.⁴³⁾ 1383 am 12. März übergibt er Hans Rieder von Orossen (Arosa) sein Eigengut Schieub, ein Mal Acker zu Runschâls und ein Gut zu Dütt (Dutgien) als freies

³⁸⁾ Über das Verhältnis der von Mont zu denen von Valendas vgl. Abschnitt III: Die Herren von Valendas.

³⁹⁾ Burgstall bezeichnet auch eine Ruine, und damals war die Burg tatsächlich teilweise in Ruinen; vgl. Campell, Zwei Bücher rätischer Geschichte I, S. 12.

⁴⁰⁾ Um diese Zeit wird Jagd und Fischerei bereits vom Territorialherren der Gruob, dem Bischof, beansprucht; vgl. Urteil der XV im Jahr 1511, Willi'sche Dokumentensammlung, S. 591 ff.

⁴¹⁾ Urkunde im Archiv Valendas; der Kaufpreis beträgt nur 120 Landgulden, was auch auf den schlechten baulichen Zustand des Gebäudes hinweist.

⁴²⁾ Jahrzeitstiftung der Margretha von Valendas 1421; bisch. Archiv.

⁴³⁾ So am 23. April 1379 bei der Verleihung des Gutes und der Alp Selvaplanâ an Hans Grider und Hansen zem Bach (Cod. IV, Nr. 12) und am 26. Januar 1384 bei Verkauf dieser Alp Selvaplanâ an Ulrich von Cafranig von Seewis (Cod. IV, Nr. 71).

Erblehen.⁴⁴⁾ Einen Teil dieser Güter verkauft er am 14. Januar des folgenden Jahres an Heinrich von Mont in Villa⁴⁵⁾ und am 15. Januar des gleichen Jahres an eben denselben einen jährlichen Zins von 28 Pfund auf den Meierhof Palü Martscha.⁴⁶⁾ Ums Jahr 1385 starb Johann Balzar und hinterließ drei Söhne Hans, Kaspar und Heinrich, die noch weniger gut wirtschafteten als ihr Vater. Sie versetzen einen Teil der vorhin erwähnten Güter an den genannten Heinrich von Mont,⁴⁷⁾ und 1387 am 27. Juli veräußern sie zum Leidwesen ihrer Verwandten, derer von Valendas, die wahrscheinlich nicht soviel Geld auf einmal aufbringen konnten, alle ihre Güter diesseits der Berge mit Ausnahme des Gutes Feyngel dsut,⁴⁸⁾ nämlich die Meierhöfe Palüw Martscha und Mullettuns, das Gut Scheubb, ein Gut a Dutigt, ein Gut in Cultüra und eine jährliche Einkunft von vier Viertel Korn um die Summe von 460 Mark an ihren gnädigen Herrn Ulrich Brun von Rüzüns.⁴⁹⁾

Damit verschwinden die Balzar in den Urkunden, um so mehr treten die Rüzünser hervor, die um diese Zeit die Rechte der hohen Gerichtsbarkeit über Valendas ausüben und mit diesem Kauf den Zweck verfolgt haben mögen, auch die grundherrlichen Rechte in der ganzen Herrschaft an sich zu ziehen. Zwar veräußert Ulrich Brun am 16. März 1386 eine Anzahl kleinerer Grundstücke daselbst an Hans Balzar sel. Söhne Kaspar und Hans;⁵⁰⁾ aber es hat den Anschein, es sei dies nur ein Liebesdienst gewesen, um den eben erwähnten großen Güterkauf zum Abschluß zu bringen. Neben den Balzarschen Güter besaßen die Rüzünser noch den obern Meierhof in Arezen⁵¹⁾ und den Meierhof Prada beim Dorf

44) Wartmann, Nr. 89.

45) Ebenda, Nr. 43.

46) Ebenda, Nr. 94.

47) Ebenda, Nr. 99.

48) Dieser Name ist nicht mehr bekannt.

49) Wartmann, Nr. 102.

50) Urkunde, im Archiv Laax.

51) 1405 am 11. November belehnt Ulrich Brun den „Buhr Hans Peter“ mit dem obern Meyerhof in Arezen, da dieser Hof Wald und Weide gemeinsam mit dem anstoßenden Wangetta- und

Valendas. Die auf den Rüzünser Gütern wohnenden Leute waren eigentlich nach Rüzüns gerichtsgenössig, da aber die Herren von Valendas Vasallen der Rüzünser sind, unterstanden sie zweifellos ihrem Twing und Bann.⁵²⁾ Deshalb unterhielten die Freiherren bloß einen im Dorfe wohnenden Keller, der mit dem Einzug der Zinsen ab Rüzünser Gütern betraut war. Auch die rüzünsische Grundherrschaft war von kurzer Dauer. Schon 1436, wohl immer noch infolge der finanziellen Erschöpfung durch die Rüzünser Fehde, verkauften die Freiherren Ulrich und Jörg die Meierhöfe „schuops“ (Schiebs), malatons (Maltun), Prada, balü marscha (Palmartscha)⁵³⁾ mit Äcker, Wiesen und allem Zugehört, ein Haus im Dorf gelegen, „daz vormalz der keller waz“, und viele einzelne Grundstücke an Hans den Ältern von Valendas. Kurz darauf, am „nästén Sontag nach sant Hylaryentag“, am 15. Januar des gleichen Jahres stellt dieser einen Revers aus, nach welchem den Rüzünsern um die Summe von 400 rheinischen Gulden und 12 Golddukaten das Rückkaufsrecht all der verkauften Güter zugesichert wird.⁵⁴⁾ Auch noch nach diesem Verkauf haben die Freiherren einige Güter in der Herrschaft Valendas besessen. Nach einem rüzünsischen Zinsrodel etwa aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts⁵⁵⁾ sind in „Vallendons“ folgende Lehenszinse verzeichnet: „Item Peter Enderlin git X landgulden. Item vß der Summen ist verkoufft 11 pfd. wert korn. Item Hans Bitschen git 1 landgulden. Item Ammann Jer (Georg) erben von Waltenspurgend III landguldin IIII plp.“ Im „Zinnß-Rodel der Herr-Runghof hatte, werden diese wohl auch rüzünsisch gewesen sein; vgl. Zinsrodel von 1558.

⁵²⁾ Vgl. Fr. von Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, S. 42.

⁵³⁾ 1585 stand zu Palmartscha noch ein Wohnhaus. Archiv Valendas.

⁵⁴⁾ Unedierte Urkunde im Landesarchiv, Siegel des Hans von Valendas. Nach heutigem Geldwert etwa 11000 Fr.; vgl. Planta, Geld und Geldeswert, S. 18, Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft, 1886.

⁵⁵⁾ Zinsrodel auf Pergament, unterschrieben von Graf Eitelfritz von Zollern, im Landesarchiv.

schaft Rätzünß, Anno 1490⁵⁶) werden ab Gütern in Versam 9 Landgulden Lehenszins und in Valendas 18 Landgulden (doch gewiß auch Lehenszins) erwähnt. Ein drittes Zinsurbar von Rätzünß mit dem Datum 1558⁵⁷) gibt in Versam wieder 9 Landgulden und „vff den Höffen“ (die drei Meierhöfe in Arezen) 3 Landgulden an. Die Rätzünser Lehengüter in Valendas sind also unterdessen ausgelöst worden, wann diese auch in Versam und Arezen verschwinden, ist mir nicht bekannt.

Der Vollständigkeit halber sei noch der letzte, allerdings nicht sehr bedeutende Grundherr auf Gebiet der Herrschaft Valendas erwähnt, nämlich das Kloster Disentis. 1391 am St. Michaelstag des Erzengels, am 29. September, verleiht Abt Johann dem „beschaiden knecht Berchtolden genannt Sayl in Werra von Vallendaus, Hansens Sayl in Werra seligen, elichen sun von Villen (Villa) vnd Hansen des obgedachten Berchtolden elichen sun“ für mannigfaltige Dienste ein Haus zu Valendas⁵⁸) und die Hube „da Zschelair“, bestehend in „ain halb jucharten ackers gelegen in der Quadren hinder Martis Hub da Orta vnd ain Jucharten ackers vor der burg zu Vallendaus entzwüsch den beiden wegen gelegen, die man nennt Curtinals“.⁵⁹) Über das weitere Schicksal dieses Disentiser Besitztums ist nichts bekannt.

Am Schlusse dieser Aufzählung seien noch die Freien erwähnt, die hier recht zahlreich auftreten, einen großen Teil des Kulturbodens besitzen und für die spätere Entwicklung,

⁵⁶) Dieser Zinsrodel, auch im Kantonsarchiv ist anlässlich des Verkaufs der Herrschaft nach dem Tode des Grafen Jos Niclas von Zollern an Conradin von Marmels aufgestellt worden.

⁵⁷) Dieses ebenfalls im Staatsarchiv befindliche Urbar trägt den Titel: „Register des 57. Jars der Zinsen der Herrschaft Rozins, Es sy Korn, Schmalz, Käß oder Geltt, Jetzunder vnns Brüeder Hans, Jery vnd Sebastian von Marmels zuogehörig, 1558.“

⁵⁸) Ein altes Steinhaus mit romanischen Gewölben am Süden des Dorfes wird in der Tradition als Kloster bezeichnet; es könnte sehr wohl dieses Haus sein.

⁵⁹) Urkundenkopien der hist. Gesellschaft, VII, S. 246 ff. Nach dem Tode von Berchtold oder seinem Sohn Hans geht die Hube als ledig ans Kloster zurück.

namentlich auch die Ansiedlung der Walser von entscheidendem Einflusse sind. Ich habe für sie deshalb einen besondern Abschnitt reserviert.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die grundherrlichen Verhältnisse im Gebiet der Herrschaft Valendas recht kompliziert waren. Aber unter all diesen Grundherren nehmen die dortigen Edeln die vorherrschende Stellung ein und üben die mit der Grundherrschaft verbundenen Rechte aus. Es ist ihnen gelungen, ihren Besitz zu mehren; bis zum Ausgang des Mittelalters sind sie nebst den Freien sozusagen alleinige Grundbesitzer innerhalb der Herrschaft.⁶⁰⁾

Die Befreiung von den grundherrlichen Lasten und die Ausbildung des Gemeindewesens im demokratischen Sinne ist hier im Vergleich zu andern ähnlichen Herrschaften Graubündens rasch von statten gegangen. Dabei haben die Herren, wohl einem Druck von unten nachgebend, oft in anerkennenswerter Weise die Entwicklung gefördert. So hat z. B. Ritter Hartwig mit seiner Schenkung von Eigenleuten an die Kirche zu Chur auch zugleich eine Befreiung derselben vom hörigen Stande vorgenommen, indem in jener Urkunde von 1380 resp. 1383 ausdrücklich die Befreiung von „stür“ (Leibsteuer) und „futer“ (Falkenfutter) und die Unverkäuflichkeit ausgesprochen ist.⁶¹⁾ Diese Hörigen sind also zu Gotteshausleuten geworden. Einem derselben, Andres,⁶²⁾ schenkt er 1386 eine Hofstatt⁶³⁾ und einige Güter⁶⁴⁾ und ein anderer des Namens Hartwig verkauft 1403 ungehindert sein „aygen guot“ in Valendas.⁶⁵⁾ Schon früh, urkundlich gemeldet aller-

⁶⁰⁾ Verschreibung von Zinsen an den Spend ab Gütern in Valendas. Pergamentstück im dortigen Archiv; ebenso Zehentenauskauf von 1526, Pergamenturkunde in meinem Besitz.

⁶¹⁾ Cod. IV, Nr. 61.

⁶²⁾ Hier nennt er Andres seinen unehelichen Sohn, in der Urkunde von 1380 ist er als unehelicher des Leibeigenen Hartwig angegeben.

⁶³⁾ Die landwirtschaftliche Nutzung von Wald und Weidung zu dieser Zeit nach Hofstätten.

⁶⁴⁾ Cod. IV, Nr. 101.

⁶⁵⁾ Urkunden der hist. Gesellschaft, VII, 150 ff. Er bittet den „frommen vesten man Jungherren ruodolffen von Vallendaus, daz er sie aygen Insigel offenlich“ an diesen Brief hänge.

dings erst 1464, treffen die Nachbarn durch Mehrheitsbeschluß Anordnungen über Benutzung von Wald und Weide, Herstellung von Steg und Weg, Umzäunungen usw. Es werden Bußen aufgestellt, an denen der Herr einen gewissen Anteil hat. Die Nachbarn wählen nicht nur die Richter des Dorfgerichts, die ja nach altgermanischer Übung Dorfgensosen waren, sondern auch den den Vorsitz führenden und den Grundherrn vertretenden Beamten. An der Spitze der Gemeinde erscheint der Dorfmeister mit einigen Vorstehern an der Seite,⁶⁶⁾ unter denen besonders der Covic (caput vici)⁶⁷⁾ eine wichtige Rolle spielt. Er stellt den grundherrlichen Beamten dar, indem er die Gemeindeversammlungen einberuft und an denselben die polizeiliche Aufsicht führt; auch setzt er unter die schriftlich fixierten Gemeindebeschlüsse und -verträge die Rechtsgültigkeit verleihende Unterschrift. Von großem Einfluß auf die Entwicklung der Gemeindegemeinde und das Verschwinden der Feudallasten waren die Freien und die besonders im XIV. und XV. Jahrhundert stattfindende Einwanderung der Walser. So erfahren wir in Valendas im XVI. Jahrhundert, wo die Quellen etwas reichlicher fließen, über Fronen, Hühner- und ähnliche Lasten, die an den hörigen Stand erinnern, gar nichts mehr.⁶⁸⁾ Die persönlichen Lasten haben aufgehört und die dinglichen sind auf Lehenszinse in Geld und Naturalien und auf die Zehnten zusammengesmolzen. Nämlich am 1. März 1526 verkaufen Gaudenz von Mont,

⁶⁶⁾ Urteil des Gerichts Gruob 1537 betreff Emdrecht in der Isla, Kantonsarchiv. „Item da stundt her für der Dorffmeyster“ usw.

⁶⁷⁾ Urteil des Hochgerichts Gruob betreff die Wahl der Geschworenen in Valendas 1592, Urkunde in meinem Besitz. Unter den Vorstehern wird der „Cuwig Banadicht Hans tomasch“ erwähnt.

⁶⁸⁾ In einem Bericht, den Oberst Steiner durch zwei seiner Amtleute anno 1621 über das Verhalten der Fünfortischen bei ihrem Einfall aufnehmen ließ, heißt es (Dokumentensammlung, Sec. XVII, Nr. 1462): „Habend zu Vallendaß die Kyrchen zum anderen mahlen wollen verbrennen. Die Kästen, darinnen der Gmeind freyheiten und uralte Instrument waren, uffgebrochen, und die Freyheibrief verbrännt.“

wohnhaft zu Löwenberg,⁶⁹⁾ einesteils, Johannes von Valendas und Hans Bürkli von Valendas andernteils und Albrecht des Junkers Markquart seligen Sohn der „ganßen gemeind zu Vallendas in der kilchhery vnd gebied⁷⁰⁾ vnd allen iren erben vnd nachkomenden, vorbehalten verssam die vom kritzly in“⁷¹⁾ ihre „fry eygen zenden, nämlich den großen Acker Zehnten und den Lämmer- und Gitzizehnten, „wie wir’s gehan hant zu Vallendas in der ganßen gemeind oder gebiet“, um 600 rheinischer Gulden.⁷²⁾ Mit diesem Zehntenauskauf sind die Feudallasten in der Herrschaft Valendas beseitigt⁷³⁾ und mit dem Ankauf der Burg oder Burgruine verschwindet in gewissem Sinne auch das letzte Wahrzeichen mittelalterlicher Rechtsanschauung.⁷⁴⁾

Die Frage, wer in der Herrschaft Valendas die hohe Judikatur, also die ursprünglich gräfliche Gewalt ausgeübt habe, wurde bisher in höchst einfacher Weise gelöst. Valendas mit Versam gehört heute zum Kreis Ilanz, der sich aus den Ortschaften der Gruob zusammensetzt, also wird es wohl immer so gewesen sein, dachte man. So sagt z. B. Muoth: „Auf den Trümmern der Belmontschen Besitzungen haben die Grafen von Sax eine wirkliche Territorialherrschaft über die Gruob

⁶⁹⁾ Erbe infolge Verschwägerung der beiden Familien; Näheres siehe Abschnitt III: Die Herren von Valendas.

⁷⁰⁾ Das Gebiet der Kirchhöre ist mit dem Gebiet der alten Herrschaft identisch. Seit dem Einkauf der Freien zwischen 1511 und 1526, wovon im folgenden Abschnitt gesprochen wird, gibt es eine einheitliche Gemeinde, nicht mehr feudalrechtlich verschiedene Korporationen.

⁷¹⁾ Wann Versam, das schon als eigene Gemeinde aufzutreten anfängt, den Zehntenauskauf vornahm, ist mir nicht bekannt.

⁷²⁾ Urkunde in meinem Besitz mit Siegel der Gruob, derer von Valendas und derer von Mont. Gaudenz von Mont erhält für seinen Anteil 189 Gulden, Johannes und Hans Bürkli von Valendas 200, und Albrecht von Valendas 209. Merkwürdigerweise geht dieser Auskauf dem Bundestag in Ilanz (zweiter Artikelbrief) voraus. Vielleicht glaubten die Verkäufer noch vorher besser wegzukommen. 600 rheinischer Gulden, nach heutigem Werte etwa 17 000 Fr.

⁷³⁾ Es mögen Auskäufe oder Vereinbarungen vorausgegangen sein; vgl. obige Notiz über Freiheitsbriefe.

⁷⁴⁾ Siehe weiter oben.

mit einer neuen Vogtei zu Ilanz gegründet.⁷⁵⁾ Planta⁷⁶⁾ und mit ihm mehrere andere Autoren nehmen an, schon die Belmont seien Herren zu Ilanz und in der Gruob gewesen und damit auch ihre Nachfolger, die Grafen von Sax Misox. Dabei ließ man merkwürdigerweise eine Anzahl von Tatsachen unberücksichtigt, die heute noch bestehen und eine von jeher bestandene Zugehörigkeit der Herrschaft Valendas zur Gruob ausschließen. Das kleine Deutschland, wie man die beiden Gemeinden Valendas und Versam in der bis in unsere Zeit ganz romanischen Gruob nennt, konnte eben nur entstehen, weil es von dieser ursprünglich territorial getrennt war. Der Gegensatz zwischen den wirtschaftlich überlegenen Walsern und der in ihren alten landwirtschaftlichen Methoden verharrenden romanischen Bevölkerung hat nicht nur zwischen Vals und Lungnez, sondern auch zwischen der Herrschaft der von Sax in der Gruob und dem werdenbergisch-räzünsischen Valendas eine scharfe sprachliche und ethnographische Grenze geschaffen.⁷⁷⁾

Wer im frühen Mittelalter die gräflichen Rechte in der Herrschaft Valendas ausgeübt hat, weiß man nicht; die Quellen, die darüber einigen Aufschluß geben, reichen nur bis ins XIII. Jahrhundert zurück. Zu dieser Zeit scheinen die Wildenberg, deren Burg bei Fellers stand, über Gebiete der Gruob mit Valendas, über die Herrschaft Trins mit Trins und Tamins und die Herrschaften Wildenberg und Frauenberg mit

⁷⁵⁾ Ämterbücher 172 ff. Valendas ist erst 1424 beim Abschluß des Grauen Bundes oder 1450 nach dem Zusammenbruch des sogenannten Schwarzen Bundes durch Kompromiß an die Gruob gekommen. Nach obigem Satze möchte man meinen, Valendas habe mehr oder weniger von Anfang an zur Gruob gehört.

⁷⁶⁾ Planta, Currätische Herrschaften, S. 433.

⁷⁷⁾ Graf Hans von Sax Misox stellte auf Veranlassung der Lungnezer 1457 strenge Bestimmungen auf, um die Einwanderung deutscher Walser aus Vals, das auch unter der Hoheit der Sax stand, zu unterbinden; Wagner und Salis, 106 ff. Noch viel energischer werden die Sax, von ihren Untertanen veranlaßt, die Einwanderung deutscher Elemente von Valendas her verhindert haben, das bis 1424 oder 1450 räzünsisch war. Inbezug auf das Ethnographische verweise ich auf den vorausgehenden Abschnitt.

Fellers und Ruschein die hohe Judikatur ausgeübt zu haben. Sie nennen sich „nobiles“⁷⁸⁾ und Muoth bezeichnet sie als ein echtes Freiherrngeschlecht.⁷⁹⁾ Als Vögte des Klosters Pfävers ist ihnen auch der Schutz über dessen weit zerstreuten Grundbesitz im Oberland und im Lungnez übertragen. Heinrich von Wildenberg veranlaßt Abt Konrad von Pfävers 1265 am 22. Juli, dem Ritter Rudolf von Valendas und dessen Erben verschiedene Güter daselbst⁸⁰⁾ als Erblehen zu übergeben. Diese Güter waren zwar schon durch Abt Rudolf von Busnang (1245—65) an Rudolf von Valendas verliehen worden,⁸¹⁾ aber Abt Konrad macht nun noch den Zusatz, daß das census feodalis bei kinderlosem Absterben des Ritters Rudolf an die Kinder dessen Bruders Albrecht, nämlich an Rudolf und Adelheid übergehen solle.⁸²⁾ In diesem Zusammenhange ist es uns auch verständlich, wenn im Streite des Gotteshauses Pfävers mit seinem Vogt Heinrich von Wildenberg im Jahr 1299 „her Rudolf von Valendawes“ als Schiedsrichter des Wildenbergers

78) Cod. I, Nr. 232.

79) Ämterbücher 103.

80) Diese Güter sind: tertiam partem iugeris in Curtenella et vnum solamen (Hofstätte) ad Horca, vnum agrum supra Lucinas, vnum agrum ultra Rudivivne, item pratum quod dicitur tres paludes (Bula), pratum scipine, pratum vnum in Cunnels (Sculms), pratum Moresse, pratum in Bru et paludum retro colles (Palmartscha).

81) Muoth, Nachlaß, Kantonsbibliothek.

82) Cod. I, Nr. 249. Die Urkunde ist nämlich von Heinrich von Wildenberg gesiegelt. Juvalta (Necrologium) hat aus dieser Urkunde den Schluß gezogen, die Valendaser seien im Dienstverhältnis zu Pfävers gestanden. Die rätischen Ministerialen nehmen Lehengüter, wo sie solche nur bekommen können, also nicht bloß von ihrem eigentlichen Dienst- oder Gerichtsherrn. Im Verzeichnis der Güter des königlichen Klosters Pfävers, das in das Reichsurbar der Divisio von etwa 831 eingeschoben ist, wird ein Zins von 40 Denaren in Haune erwähnt, was nach F. Purtscher Valendas bedeuten könnte. (Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden, 1911, S. 296.) Im ältesten Zinsrodel von Pfävers aus dem XII. Jahrhundert, im sogenannten liber viventium, wird ein Zins von V solidos mercedis et IV solidos nummorum in Maune, zweifellos mit Hanne identisch, angeführt. (Gmür, Urbar von Pfävers, S. 12.)

und nicht etwa des Klosters auftritt.⁸³⁾ Ebenso wird es nun klar, wie die Valendaser zu ihrem Grundbesitz hoch oben im Albulatal in Latsch kommen. Nämlich das Urbar E in den Ämterbüchern, das aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts stammt, verzeichnet als bischöfliche Einkünfte: „Item ze Låtsch von dem güt von Vallendaus X libris mailesch; item III libr. mailesch von den pfeningen von Vallendaus“.⁸⁴⁾ Ber-
gün und Latsch gehörten nun zur Herrschaft Greifenstein, die bis zu deren Aussterben, also bis zum Anfang des XIV. Jahrhunderts im Besitz der Freiherren von Wildenberg war. Als Dienstleute der Wildenberger sind die Valendaser mit diesen Gütern in Latsch belehnt worden. Das Vasallenverhältnis der Herren von Valendas zu den Wildenbergern wird auch dadurch gestützt, daß jene in Urkunden, die diese ausstellen, als Zeugen auftreten, so z. B. 1283 und 1288.⁸⁵⁾

Zu Anfang des IV. Jahrhunderts starb mit Heinrich von Wildenberg dieses mächtige Geschlecht, über das wir bis heute wenig aufgeklärt sind, aus. Durch seine Tochter Anna, der einzigen Erbin des großen Wildenberg-Frauenbergschen Besitzes, die sich mit dem Grafen Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg verheiratete, wurde derselbe und damit auch Valendas werdenbergisch. Im Jahr 1320 verpfändet der gleiche Hugo die von den Wildenbergern geerbte Herrschaft Greifenstein an das Bistum und stellt zu größerer Sicherheit Geiseln. Es sind größtenteils Dienstleute der Werdenberger,

⁸³⁾ Cod. II, Nr. 89.

⁸⁴⁾ Ämterbücher S. 120.

⁸⁵⁾ 1283 übergibt Abt Rudolf von Disentis dem edeln Heinrich von Wildenberg den Zehnten zu Fellers. Unter den Zeugen befindet sich auch Rudolf von Valendas. (Mohr, Regesten von Disentis, Nr. 70.) 1288 überläßt Abt Konrad von Pfävers Herrn Heinrich von Wildenberg eine Korngült zu Vilters; unter den Zeugen erscheint Ulrich von Valendas. (Wegelin, Regesten von Pfävers, Nr. 113.) Die Gemeinde Valendas besitzt ein älteres Siegel, das nach meiner Ansicht eine Kombination des Wappens der Herren von Valendas mit demjenigen der Familie Marchion darstellt, die namentlich im XVIII. Jahrhundert in der Gemeinde eine führende Rolle spielte. Auf dem gemeinsamen Schild sieht man ganz deutlich die drei Kugeln der Valendaser und den wildenbergischen Greif.

darunter auch „Ulrich von Valendaus“.⁸⁶⁾ Die werdenbergischen Gebiete in Bünden wurden auch in die große Fehde hineingezogen, die infolge der Doppelwahl der Kurfürsten im Jahr 1313 entstand. Nämlich die einen wählten Ludwig von Bayern, die andern Herzog Friedrich von Österreich. Die Werdenberg-Heiligenberg mit den andern werdenbergischen Linien — an der Spitze stand Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch, Bischof zu Chur — standen auf Seite Österreichs. Die Werdenberg-Heiligenberg schlossen mit Österreich ein förmliches Bündnis, indem sie versprachen, ihnen zeitweise fünfzig Helme zu stellen und mit allen ihren Festen innerhalb des Landes zu dienen.⁸⁷⁾ Nach der Schlacht bei Mühlheim 1322 und der Gefangennahme Friedrichs entbrannte der Kampf auch in Graubünden. Die Anhänger Österreichs, an der Spitze der Bischof von Chur, wurden von dem Freiherrn Donat von Vatz im Dischmatal und bei Filisur gründlich geschlagen. Die Herren von Valendas mit ihren Leuten standen als Vasallen der Werdenberg in den Reihen des Bischofs. Das Dienstverhältnis zu den Werdenbergern findet nach meiner Ansicht eine eigenartige Beleuchtung durch die von H. Wartmann mit den rätischen Urkunden von Thurn und Taxis publizierten sogenannten Bruchstücke eines rätischen Schuldenverzeichnisses.⁸⁸⁾ Es handelt sich da ganz zweifellos nicht um eine Aufzählung von Schulden oder Abgaben, sondern es muß dieses Verzeichnis, wie Wartmann richtig vermutet, mit der Abrechnung nach einer Fehde in Verbindung gebracht werden. Es kann sich aber, wie aus dem Datum hervorgeht, nur um die Abrechnung nach der eben erwähnten großen Vatzerfehde handeln. Im ganzen Fragment wird nämlich nur ein Gläubiger genannt mit den Worten: „Anno Domini 1325. Hii sunt qui tenentur solvere Ulrico de Valendaus“.⁸⁹⁾ Die Schuldposten selbst, die meistens Adelige aus dem Gebiete des Vorderrheins, Hinter-

⁸⁶⁾ R. Thommen, Quellen zur Schweizergeschichte, S. 165—67.

⁸⁷⁾ Emil Krüger, Die Werdenberger, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXII, 158.

⁸⁸⁾ H. Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Archiv von Thurn und Taxis; Quellen zur Schweizergeschichte, X.

⁸⁹⁾ Ebenda S. 453.

rheins und der Umgebung von Chur betreffen, erreichen eine so hohe Summe, daß sie niemals dem Ulrich von Valendas eigentümlich zugeschrieben werden dürften. Er tritt hier nur als Beauftragter der Werdenberger auf und ist mit dem Einzug jener Schuldposten, die Kriegskontributionen und Entschädigungen darstellen mögen, betraut, weil er die Verhältnisse in Rätien besser kennt und daselbst niedergelassen ist. In dieser Eigenschaft als Dienstmann der Werdenberg mag er Mitglied eines Schiedsgerichts gewesen sein, dem die Aufgabe zukam, den in Graubünden durch die Vatzerfehde entstandenen Schaden auszugleichen.⁹⁰⁾

Graf Hugo III. und Anna von Wildenberg hatten keine Kinder. Die Wildenberger Besitzungen gingen deshalb an Hugos Bruder Albrecht I. über.⁹¹⁾ Dieser beteiligte sich an der zweiten Vatz'schen Fehde, die von R. Hoppeler ins Jahr 1333 gesetzt wird.⁹²⁾ Dem Freiherr Donat von Vatz war es gelungen, die drei Waldstätte für seine Sache zu gewinnen; ihm und seinen Verbündeten standen der Bischof Ulrich V. von Chur, der Graf Albrecht von Werdenberg, Abt Thuring von Disentis, Johann von Belmont, Heinrich und Simon von Montalt u. a. gegenüber.⁹³⁾ Auf der Oberalp errangen die Waldstätte einen Sieg, erlitten aber bei ihrem Raubzuge durch das Vorderrheintal der Überlieferung nach bei Valendas⁹⁴⁾ eine empfindliche Niederlage.

⁹⁰⁾ Ich glaube auf diese Dinge hinweisen zu müssen, obwohl der fragmentarische Charakter des sogenannten Schuldenverzeichnisses es nicht erlaubt, etwas ganz Feststehendes zu bieten.

⁹¹⁾ Krüger, S. 163.

⁹²⁾ Jahresbericht der historisch-antiq. Gesellschaft Graubündens 1909, S. 208 ff.

⁹³⁾ Cod. II, Nr. 265, 266 und 268, und Regesten von Disentis, Nr. 104 und 105.

⁹⁴⁾ Mohr berichtet in seiner Geschichte Graubündens (I, 261): „In diese Zeit fallen noch zwei Fehden im Innern Rätien, die eine, eher rätselhafter Natur, da dermalen wenigstens alle Dokumente dafür fehlen und auch keine Spur über die Veranlassung dazu vorliegt, ist das Unternehmen des sogenannten Langkünen oder langen Kuhns, der, wie eine zu Disentis seinerzeit aufbewahrte, wenn nicht

Im Jahr 1352 brach nach gleichzeitigen Berichten von Heinrich von Diessenhofen die Werdenberg-Belmontsche Fehde aus.⁹⁵⁾ Schuld an dieser Fehde waren jedenfalls die Rivalitäten des einheimischen Adels mit den Werdenbergern als Inhaber der Wildenberger Güter, also der Herrschaft Trins mit den Dörfern Trins und Tamins, der Herrschaft Valendas, den Herrschaften Wildenberg und Frauenberg mit den Dörfern Fellers und Ruschein und mit Rechten zu Flims und Gütern zu Ems.⁹⁶⁾ Dem einheimischen Adel scheint es, um im Trüben fischen zu können, gelungen zu sein, die werdenbergischen Untertanen gegen ihre Herrschaft aufzustacheln; denn nach dem Wortlaut Heinrichs von Diessenhofen mußten die Werdenberger zu Felde ziehen gegen die „montani, super quos comes Albertus de Sancto Monte dominium vendicabat“.⁹⁷⁾ Viele Leute der werdenbergischen Herrschaften, wahrscheinlich auch die von Valendas,⁹⁸⁾ müssen demnach schon 1799, so doch sicherlich bei dem spätern Brand der Abtei zugrunde gegangene Handschrift meldete, ein vornehmer Abenteurer aus den Waldstätten war und im Jahr 1350 im Verein mit andern Kriegsgesellen verheerend in das Tal des obern Rheins einbrach, plündernd dem Laufe des Wassers hinabzog, als er aber mit Beute beladen heimkehren wollte, bei Valendas einen unrühmlichen Tod fand. Riesengebeine, welche man zweihundert Jahre später zu Valendas hervorgegraben haben will, scheinen der Sache historische Konsistenz zu verleihen.“ Nach Röder und Tscherner wäre der lange Kuhn 1351 bei Tavanasa gefallen und seine Gebeine liegen unter einem Pfeiler der Hofkirche in Chur. H. L. Lehmann (Republik Graubünden I, S. 400 ff.) sagt, zu Valendas habe man 1550 ein Gerippe eines außerordentlich großen Menschen aus der Erde gegraben. seine Länge sei nach der Angabe von Dr. Martin Capol zwei Mannsklafter gewesen; vielleicht sei es das Gerippe des langen Kuonrads gewesen. — Die Volksüberlieferung über den Tod des langen Kuhn, der ins Jahr 1350 oder 51 verlegt wird, ist doch sicherlich nichts anderes als die Erinnerung an den Raubzug der Waldstätter im Jahr 1333.

⁹⁵⁾ Krüger, Regest 343.

⁹⁶⁾ Krüger, S. 183. Valendas ist nicht erwähnt, dagegen vergl. Campell II, 92.

⁹⁷⁾ Krüger, Regest 343.

⁹⁸⁾ Nach Beendigung der Fehde, vielleicht anlässlich der Heirat der Tochter Albrechts II. von Werdenberg, Elisabet, mit Ulrich

in dieser Fehde gegen ihre Herren gekämpft haben. Auf der Seite des Freiherrn Ulrich Walter von Belmont, dem Hauptfeind der Werdenberger, standen auch die ihm verschwägerten Freiherren von Rüzüns; Graf Albrecht wurde dagegen von seinem Vetter Rudolf von Montfort-Feldkirch unterstützt. Sie besetzten Flims, angeblich ohne Fehde anzusagen, und verheerten die Umgebung von Ilanz. Walter von Belmont scheint sich mit seinen Truppen ins Lungnez zurückgezogen zu haben; denn als die Montfort-Werdenbergischen Scharen ins Lungnez eindringen wollten, erlitten sie beim Engpaß Porclas am 12. Mai 1352 eine blutige Niederlage. 38 Edle wurden getötet,⁹⁹⁾ darunter auch Albrechts I. Schwestersohn, Graf Heinrich von Hohenberg, Albrecht von Bußnang und Heinrich von Klingenberg. Graf Rudolf von Montfort geriet in Gefangenschaft und mußte seine Söhne für die Zahlung des Lösegeldes als Geiseln stellen, um wieder frei zu werden. Die Fehde nahm zwar ihren Fortgang; denn am 5. Februar 1359 findet zu Löwenberg eine Verständigung statt, laut welcher Rudolf von Montfort und seine Söhne sich mit Ulrich Walter von Belmont, den Brüdern Walter und Christoph von Rüzüns und dem Gotteshaus zu Disentis versöhnen und geloben, den Grafen Albrecht I. und Albrecht II. von Werdenberg von dem Heiligenberg keinerlei Hilfe gegen die Genannten zu leisten, solange „si mit inen stössig sint von dis kriegs wegen“.¹⁰⁰⁾ War die Lage für die Werdenberger somit schon schlimm genug, so wurde sie geradezu verzweifelt, als im Jahr 1360 auch noch Herzog Rudolf IV. von Österreich auf die Seite ihrer Feinde trat.¹⁰¹⁾ Aber sie führten die Fehde mit außerordentlicher Kraftentfaltung und erzielten durch Übergabe der an

Brun von Rüzüns geht die hohe Judikatur über Valendas durch Belehnung an die Rüzünser über; vgl. Wartmann Nr. 55 und Campell II, 12. Es ist nun möglich, daß die Untreue der Valendaser dazu auch beigetragen habe.

⁹⁹⁾ Die Leichen der gefallenen Ritter sollen nach Chur gebracht und zusammen im Kreuzgang des St. Nikolaiklosters beigesetzt worden sein.

¹⁰⁰⁾ Krüger, Regest 370.

¹⁰¹⁾ Ebenda S. 188.

das Bistum verpfändeten Feste Greifenstein an die Edeln von Mätsch an diesen wertvolle Bundesgenossen. Kaiser Karl IV. brachte 1360 zu Reutlingen eine allerdings nicht lange dauernde Richtung zwischen den Werdenberger und Feldkircher Grafen zustande und durch Gefangennahme Rudolf III. und seines Sohnes auf dem Bodensee 1361 kam es im folgenden Jahr zu einer wirklichen Einigung.¹⁰²⁾ Wie die Fehde mit den übrigen Feinden, besonders mit Belmont-Räzüns und Disentis und den aufständischen Untertanen endete, ist nicht bekannt. Es darf aber als sicher angenommen werden, daß der wildenbergische Besitz der Werdenberger in Rätien durch diese Fehde in die Brüche gegangen ist.¹⁰³⁾

Uns interessiert die weitere Entwicklung der Dinge zwischen Werdenberg-Heiligenberg und Räzüns. Hier muß es bald zu einer Aussöhnung gekommen sein; denn 1367 nennt Graf Albrecht II., Sohn Albrechts I., Ulrich Brun seinen Tochtermann.¹⁰⁴⁾ Was der Vermählung Elisabets von Werden-

¹⁰²⁾ Ebenda S. 191.

¹⁰³⁾ Der einheimische Adel, der die Kämpfe um die Erweiterung der Rechte des Volkes schürte, um damit die Zertrümmerung der werdenbergischen Macht herbeizuführen, wandte das gleiche Mittel auch gegen die Sargans an. Aus einer Richtungsurkunde, die am 31. August 1362 zu Cazis ausgestellt wurde (Wartmann Nr. 49) und den Abschluß eines gefährlichen Aufstandes der Vatzter Untertanen in Schams, Rheinwald und Safien bildete, vernehmen wir, wie dieser Aufstand von den Räzünsern, Belmont, Montalta und Sax unterstützt wurde. Die Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans geborene von Vatz und ihr Sohn Johann müssen Ammann und Geschworenen der Gemeinden Rheinwald und Safien, die als selbständige, vertragschließende Partei auftreten, gestatten, bei ihren Bündnissen, die sie untereinander hatten, zu verbleiben. Den Räzünsern scheint die Rolle als Apostel der Freiheit Molestes verursacht zu haben; denn 1373 schließen sie mit den Werdenberg-Heiligenberg und den Werdenberg-Sargans (die Belmont sind nun ausgestorben) ein Bündnis gegen alle Feinde, ausgenommen den Kaiser. (Krüger, Regest 418.) Es drängt sich die Vermutung auf, unter diesen Feinden sei das zur Demokratie aufstrebende Volk gemeint. Die Räzünser haben übrigens 1450 die ganz gleiche Rolle gespielt.

¹⁰⁴⁾ Wartmann Nr. 54.

berg mit dem Freiherrn von Rüzüns vorausgegangen ist und die Freundschaft desselben mit Albrecht II. herbeigeführt hat, läßt sich nicht sicher feststellen, sondern nur vermuten. Schon während der sogenannten zweiten Vatzerfehde im Jahr 1333 hatten der Bischof und seine Verbündeten den Rüzünsern, wohl um sie auf ihrer Seite zu erhalten, große Zugeständnisse machen müssen. Wenn die Montalt wider Eid und Ehre die Burg Löwenberg einnehmen würden (die Bundesgenossen scheinen sich nicht gut getraut zu haben), sollte dieselbe den Rüzünsern verfallen sein; wenn die Rüzünser Brüder auf ihrem Eigentum „uf Müntinen“ eine Burg bauen wollten, so sollen sie dabei unterstützt werden; wenn endlich die Burgen St. Georgenberg und Friberg gewonnen werden, so sollen sie auch denen von Rüzüns gegeben werden.¹⁰⁵⁾ Keiner von diesen Fällen trat ein; dafür aber verkaufte Rudolf von Werdenberg-Sargans 1343 die Herrschaften Friberg und St. Georgenberg den Gebrüdern von Rüzüns.¹⁰⁶⁾ Der Wunsch, in der Gruob selbst, wo sie stark begütert waren, eine Feste zu besitzen, war einstweilen noch nicht in Erfüllung gegangen. Neben Löwenberg konnte noch viel lieber die werdenbergische Burg Valendas in Betracht kommen, da diese Herrschaft sich direkt an das Rüzünser Gebiet anschloß. Noch im Jahr 1347 muß Valendas den Werdenbergern gehört haben; denn laut einer Richtung aus diesem Jahr infolge einer Fehde zwischen den Rüzünsern einerseits und den Schauenstein und Helfershelfern andererseits stehen die Valendaser auf Seite der Feinde von Rüzüns.¹⁰⁷⁾ 1368 ist aber Valendas sicher rüzünserisch; denn am 16. März dieses Jahres verschreibt Ulrich Brun seiner Gattin Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg 800 Gulden Leibding und 1000 Gulden Morgengabe und verweist sie dafür auf Burg und Herrschaft Rüzüns, als deren äußerste Punkte die Platte gegen das Domleschg, die Burg Valendas, Tamins und Ems angegeben werden.¹⁰⁸⁾ Die

¹⁰⁵⁾ Krüger, Regest 260.

¹⁰⁶⁾ Wartmann Nr. 22.

¹⁰⁷⁾ Ebenda Nr. 27.

¹⁰⁸⁾ Wartmann Nr. 55.

Herrschaft Valendas ist demnach zwischen 1347 und 1367 an die Rüzünser übergegangen. Nach Campell, der sie ein Lehen der Werdenberger nennt,¹⁰⁹⁾ wären die Rüzünser nur damit belehnt worden, und es hätte also nicht ein förmlicher Kauf stattgefunden. Auch ohnedies war nun ein langgehegter Wunsch der Freiherren in Erfüllung gegangen, und man muß sich fragen, ob diese Belehnung nicht mit der Belmontschen Fehde in Verbindung zu setzen sei, d. h. als Mittel diene, um den mächtigsten Feind in Rätien für sich zu gewinnen und so den Frieden erzwingen zu können.

Von da an ist Valendas eine Zeitlang rüzünsisch und die Freiherren werden in Urkunden derer von Valendas und ihrer Verwandten als unsere gnädigen Herren angesprochen.¹¹⁰⁾ Sie müssen die Rechte der hohen Gerichtsbarkeit ausgeübt, also in Dingen des Blutbannes und über Dieb und Frevel geurteilt haben. In welcher Weise dies geschah, ist nirgends zu erfahren. In einer Pfäverser Urkunde des Jahres 1288¹¹¹⁾ wird zwar Ritter Ulrich als Ammann von Valendas bezeichnet, aber zweifellos soll damit nur gesagt sein, daß er als Grundherr das niedere Gericht, vor allem Twing und Bann ausübe. An den durch die Gerichtsgemeinde frei gewählten Ammann der Walser darf hier nicht gedacht und auch irgend welche Schlüsse auf das hohe Gericht können daraus nicht gezogen werden. Dagegen berichtet die örtliche Überlieferung, die durch andere Quellen gestützt wird, es sei die Gerichtsstätte auch für das hohe Gericht in Valendas selbst gewesen. So entnehmen wir einem Bericht der Willischen Chronik über die Verurteilung des Freiherrn von Rüzüns, der nach Salis-Marschlins, Denkwürdigkeiten, aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts stammt: „Zue diesem Schwartz Hauffen soll sich der obgedeüchtete Herr von Razüns auch geworffen, vnd ihr fürnemmen geduldet haben. Dardurch er gefänglich ange-

¹⁰⁹⁾ Campell II, 92.

¹¹⁰⁾ Vgl. Cod. IV, Nr. 12, 1379; Wartmann Nr. 102, 1387; Dokumentensammlung von Mohr, XV. Sec., Nr. 827, 1403, und Verkauf der Rüzünser Meierhöfe an Hans den Ältern von Valendas, 1436.

¹¹¹⁾ Wegelin, Regesten von Pfävers Nr. 107.

nommen gen Vallendas, da dann zu der Zeith (1450) stockh vnd galgen war, geführt, berechtet vnd vom Pundt mit dem schwert zu richten vervrtheillet worden.“¹¹²⁾ Ähnlich äußert sich Sprecher: Sie führten den Freiherrn nach Valendas; „dann da war das Gerichts Orth, allwo die Malefiz-Persohnen verurtheilt wurden“.¹¹³⁾ Das Bestehen einer besondern Gerichtsstätte würde auch die Vermutung unterstützen, daß die Gerichtsgemeinde Tenna erst gegen Ende des XIV. Jahrhunderts wahrscheinlich durch Ausscheidung eines Gebietes aus der Valendaser Herrschaft entstanden sei.¹¹⁴⁾ Daß dann Valendas mit dem äußern Safiertal, d. h. mit Tenna zusammen eine Gerichtsstätte besessen hätte, erscheint schon aus geographischen Gründen plausibel.

Die Oberhoheit der Rüzünser macht sich geltend durch das von ihnen geförderte, schon erwähnte Eindringen der Walser, aber auch das Auftreten von Leuten aus andern rüzünsischen Herrschaften im Gebiet von Valendas.¹¹⁵⁾ Obwohl sie durch Ankauf von Grundstücken ihre Herrschaft zu befestigen suchen,¹¹⁶⁾ ist diese dennoch von kurzer Dauer. Nach Campell hat sich Valendas bei Errichtung des Grauen Bundes, also 1424, an das Hochgericht Gruob angeschlos-

¹¹²⁾ Willi'sche Chronik 226 ff.; wo sich diese momentan befindet, ist mir nicht bekannt.

¹¹³⁾ Sprecher, Chronik, S. 246. Man hat die Verurteilung des Freiherrn als Strafgericht, wie sie in den Bündnerwirren vorkamen, hinstellen wollen; vgl. C. v. Moor, Geschichte von Currätien, 1870, I, S. 373. Es muß hier aber betont werden, daß er auf ordentlicher rüzünsischer Gerichtsstätte abgeurteilt wurde. Dem damaligen Grundsatz, daß jeder an seinem Gerichtsort gerichtet werden soll, ist man also treu geblieben; deshalb hat man noch auf Gebiet der Rüzünser Jurisdiktion Halt gemacht und ist nicht bis nach dem saxischen Ilanz gezogen.

¹¹⁴⁾ Siehe unten.

¹¹⁵⁾ 1370 verkaufen die Brüder Heinz und Hartwig von Valendas dem Hans Federspiel von Ems ihr Gut Nauinal (Naval) zu Valendas um 18 Mark à 8 Pfund mailisch. (Wartmann Nr. 64.) Im Zinsrodel von Rüzüns aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts (Kantonsarchiv) werden erwähnt: „Ammann Jer erben von Waltenspurg“.

¹¹⁶⁾ Ankauf der Balzarschen Güter 1387. (Wartmann Nr. 102.)

sen.¹¹⁷⁾ Die Bundesurkunde selbst¹¹⁸⁾ gibt aber darüber keinen Aufschluß; denn von den Rätzünser Gebieten sind nur die freien Gerichtsgemeinden der Walser dem Namen nach aufgeführt und ebenso ist die Bezeichnung Gruob bei Aufzählung der Saxschen Gerichte als ein unsicherer Begriff anzusehen. Die Campellsche Angabe mag, wenn sie sich also urkundlich auch nicht belegen läßt, der Wahrheit entsprechen, da wir aber gewohnt sind, immer nach den Ursachen der Ereignisse zu forschen und diese ohne jene nicht verstehen können, drängt sich für die Verschmelzung mit der Gruob ein anderer Zeitpunkt, nämlich das Jahr 1450 auf. Nach der Niederlage der Rechtbergischen Truppen in Schams wurde der Freiherr von Rätzüns gefangen genommen und nach Valendas geführt, um wegen seiner „verschlagenen Untreue“ verurteilt zu werden. Diese denkwürdige Gerichtssitzung hat die Volksüberlieferung festgehalten und sie zweifellos stark ausgeschmückt;¹¹⁹⁾ denn daß der Freiherr nur so mit dem

¹¹⁷⁾ Campell II, 92. Die Stelle lautete: „Obschon letzteres (Valendas) seit der Errichtung des Grauen Bundes mit den genannten übrigen Gemeinden in das gleiche Hochgericht gehört, war dies doch vor dem Bündnis nicht der Fall“ usw.

¹¹⁸⁾ Originalurkunde auf Pergament im Landesarchiv, abgedruckt bei C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Cod. V, 19 ff. Inbezug auf die Rätzüns heißt es: „hans, hainrich und uolrich brun, all dry gebrueder, fry herren ze Ratzuns, die dienstman, die edlen lüt, die gemaind in safien, die gemaind uf tännen, die gemaind uf übersaxen (die gemaind zu Waltenspurg ist erst im Bundesbrief von 1553 erwähnt; das in seiner Stellung gleiche Valendas kann ebensogut unerwähnt geblieben sein) und gemainlich alle die lüt“ usw. Von den Sax heißt es: „Grauf hans von sax, erboren von mosaux, her in allen minen gerichtten und gebietten, ze Inlantz, in der gruob, in lugnitz, zu valt, ze kästris, ze flims und gemainlich all ander lüt“ usw. Die Bezeichnung Gruob ist unklar; denn Kästris wird noch besonders erwähnt und das werdenbergische Löwenberg ist auch ein Teil der Gruob im heutigen Sinne.

¹¹⁹⁾ Bericht darüber bei Campell, II, 119; Sprecher, Chronik, 246; Willi'sche Chronik, 226; Lehmann, Republik Graubünden, 400; Muoth, Poesias, Samaden 1908; La dertgira nauscha de Vallendau 1450. Nach dem Bericht der Willi'schen Sammlung wurde der Frei-

Schrecken davongekommen sei, scheint nicht wahrscheinlich. Vielmehr wird er, da man ihm das Leben schenkte, an seinem Besitztum gestraft worden sein und in diesem Zusammenhang möchte Valendas, wohl auf Wunsch der Bevölkerung, mit dem Hochgericht Gruob vereinigt worden sein.¹²⁰⁾ Urkundlich festgestellt ist die Zugehörigkeit von Valendas zur Gruob seit 1461. Nämlich am 22. Juni dieses Jahres saß der Landammann der Gruob „Jonutt Metzina“ auf Brün¹²¹⁾ öffentlich zu Gericht in einem Grenzstreit zwischen diesem Hof einerseits und Versam und Arezen andererseits und zwar „von der gnaden gewaltz vnd enphelhenß des edlen wolgepornen mineß gnedigen Here grauf hainrichen von Sax erborn von Mosax“, von dem das Urteil auch gesiegelt ist.¹²²⁾

Valendas nahm, wie das Vorausgehende es wohl verständlich macht, in der Gruob eine bevorzugte Stellung ein. Von den 8½ Gemeinderechten waren ihm 1½ Rechte zuerkannt, wie sie sonst nur dem Städtchen Ilanz zukamen;¹²³⁾ dagegen durfte es nur zwei Geschworene zum Landgerichte wählen wie die andern Gemeinden.¹²⁴⁾

herr im nächsten Haus unter dem Brunnen, das des „Wirtz Hans Josen ist, in einer grossen stuben verhüetet“.

¹²⁰⁾ 1452 „uff Fritag vor „Sant Jacobs Tag des zwölf Botten“, am 14. Juli, gelangte die Schamserfehde durch einen im Domleschg zustande gekommenen Richtungsbrief zu ihrem Ende (Tschudi, Chronicon II, S. 564 ff.). In demselben wird das Verhältnis der Werdenberg-Sargans zum Oberrn und Gotteshaus-Bund klargestellt; die Rüzünser werden nicht erwähnt, so daß das Urteil zu Valendas als allgemein anerkannt anzusehen ist.

¹²¹⁾ Die Gerichtssitzung fand auf Brün statt, weil damit wahrscheinlich eine Grenzbegehung verbunden war; Gerichtsort ist sonst Ilanz.

¹²²⁾ Originalurkunde auf Pergament im Archiv von Brün mit Siegel des Freiherrn von Sax. Die Kläger (Versam und Arezen) stützen sich auf ein vorgängiges Urteil des Gerichts Gruob und einen von diesem vorgenommenen „Vndergang“ = Grenzbereinigung. Demnach muß die Verschmelzung mit der Gruob auch urkundlich vor das Jahr 1461 gesetzt werden.

¹²³⁾ Urteil des Gerichtes Gruob wegen der Geschworenenwahl in Valendas und Versam 1592. Originalurkunde in meinem Besitz.

¹²⁴⁾ Ebenda.

Die Herrschaft Valendas

Es erübrigt uns noch, das Verhältnis der Herren von Valendas zum Bistum darzustellen, was um so notwendiger erscheint, als man sie bis dahin ziemlich allgemein und ohne Einschränkung als bischöfliche Ministeriale angesehen hat.¹²⁵⁾ Ihre Verpflichtung zur Gefolgschaft hat man daraus abgeleitet,¹²⁶⁾ daß sie 1258 bei der Lehenerteilung Bischof Heinrichs IV. an die Gräfin Adelhaid von Tirol unter andern rätischen Adelige als Zeugen auftreten.¹²⁷⁾ Dabei hat man aber außer acht gelassen, daß neben dem dom. Ulricus de Valendaus ein dom. Henricus de Wildenberg auftritt, als dessen Begleiter und Dienstmann der Valendas hier auftritt.

In ein wirkliches Dienst- oder Lehenverhältnis zum Bistum treten die Valendas erst unter Bischof Hartmann, 1388 bis 1416. Dieser kluge und streitbare Prälat belehnte reiche Leute ohne Rücksicht auf ihre feudalconrechtliche Stellung mit bischöflichen Gütern, um sie zu Dienstmannen des Bistums zu machen und so dessen Macht zu mehren.¹²⁸⁾ Bei den Valendasern lagen nun allerdings die Dinge nicht so. Sie aspirierten auf die bischöflichen Lehen, die durch das Aussterben der ihnen verschwägerten Kropfenstein¹²⁹⁾ frei wurden und suchten am Bischof einen Rückhalt gegen ihre Dienstherren, die Rüzünser, die durch Ausdehnung ihres Grundbesitzes in Va-

¹²⁵⁾ So schreibt z. B. Dietrich Jecklin (Burgen und Schlösser, Manuskript in der Kantonsbibliothek, IV, 51): „Die Herren von Valendas waren ritterbürtige Edle, dem Bischof von Chur zu Königsdienst verpflichtet, und gehörten zum regelmäßigen Gefolge des Prälaten.“

¹²⁶⁾ Ebenda.

¹²⁷⁾ 1258 am 12. September erteilt Bischof Heinrich IV. auf Schloß Zeno bei Meran in Gegenwart des Dompropstes Burkhard und verschiedener adeliger Herren der Gräfin Adelhaid von Tirol die Investitur aller Lehen, die Graf Albert, ihr Vater, vom Hochstifte Chur hatte. Cod. I, Nr. 234.

¹²⁸⁾ In den Münstertaler Zivil- und Gerichtsstatuten vom 17. Mai 1427 (Foffa, Münstertal, S. 121) heißt es: Zu Bischof Hartmanns Zeiten seien etliche der Reichsten zu ihm gegangen, von einem habe er Geld angenommen und er habe sie zu Dienstleuten gemacht.

¹²⁹⁾ Unedierte lateinische Originalurkunde im bischöflichen Archiv.

lendas ihnen gefährlich wurden. In diesem Zusammenhang begreift man die Schenkung von Eigenleuten vom 26. März 1380 durch Ritter Hartwig an die Kirche von Chur,¹³⁰⁾ in der man noch vergeblich das *dominus noster* sucht, wie auch in der deutschen Bestätigungsurkunde vom 23. April 1383¹³¹⁾ nirgends von einem gnädigen Herrn die Rede ist, obwohl die Person des Bischofs in beiden Urkunden erwähnt wird. Während Bischof Johann die Freigebigkeit derer von Valendas nicht recht zu würdigen verstand, geschah dies durch Bischof Hartmann, vielleicht auch deshalb, weil er ein Werdenberger war, in hohem Maße. Er belehnte Rudolf von Valendas 1389 nicht bloß mit verschiedenen „lehen und hüben uff Múntinen“, darunter waren der große und kleine Hof zu Sagens,¹³²⁾ sondern auch mit den Lehen, „die von Burkarten von Maschieris von Kropfenstein ledig wurdent“.¹³³⁾ Da die Belehnung gerade in die Zeit der Rätzünser Fehde fällt, ist es auch ganz zweifellos, daß die Herren von Valendas auf der Seite des Bischofs standen oder allermindestens neutral geblieben sind, wodurch dessen freundliches Entgegenkommen eben auch wieder einen recht realen Hintergrund erhält. Rudolf von Valendas, der bei Bischof Hartmann in hoher Gunst

¹³⁰⁾ Cod. IV, Nr. 61. Die Schenkung wird auch in den bischöflichen Urbarien aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts erwähnt: „Item das Gotzhus hat ôch da oben vil erber lüt, die dem Gotzhus geben worden sind von denen von Vallendaus.“ Ämterbücher 157.

¹³¹⁾ Ebenda.

¹³²⁾ 1419 schlichtet Bischof Johann unter Zuziehung des Richters Dietegen von Marmels, des Domscholastikus Rudolf Bellezun und des Domkustos Anton die Anstände zwischen dem Propst Johannes und dem Konvent von St. Luzi, namens der Kirche zu Sagens einerseits und Rudolf von Valendas und Martin von Lumerins, dessen Vetter, und Hartwig von Überkastel andererseits wegen der Zehnten vom großen und kleinen Hof zu Sagens, beides Lehen des Bischofs in den Händen der letztgenannten Partei. Nach dem Urteile des Bischofs fallen $\frac{1}{4}$ des großen Zehnten der Pfarrkirche in Sagens und $\frac{3}{4}$ Rudolf von Valendas und Konsorten und der kleine Zehnt beider Höfe fällt auch der Pfarrkirche zu. Meyer, St. Luzi, S. 65.

¹³³⁾ Ämterbücher 160.

stand, erscheint denn auch 1395 in dessen Streite mit seinem Vogte im Vintschgau und Münstertal, Ulrich von Matsch, als Pfalzrichter und mit diesem wappengenössig zu „Cur vff der phallentz“.¹³⁴⁾ Aber trotz alledem sind die Herren von Valendas mit ihrer Feste und Herrschaft nicht im Lehens- und Dienstverhältnis zum Bistum und dementsprechend wird die Burg Valendas in den Urbarien dieser Zeit im Verzeichnis der bischöflichen „Vestinen“ nicht erwähnt,¹³⁵⁾ obwohl dasselbe recht genau und vollständig zu sein scheint. Nach dem Tode von Bischof Hartmann erfahren wir über allfällige Beziehungen der Herren von Valendas zum Bistum nichts mehr; dagegen scheint die Antipathie gegen Rätzüns, die vom Bischof geschürt und auf ein aktives Eingreifen in die Fehde schließen läßt, fortgedauert und 1450 oder schon 1424 zum Anschluß an die in Rasse und Sprache zwar verschiedene Gruob geführt zu haben.¹³⁶⁾ 1483 verkaufte der stark verschuldete

¹³⁴⁾ Cod. IV, Nr. 190.

¹³⁵⁾ Ämterbücher, S. 12 ff. Im Verzeichnis der Burgen (Vestinen) des Bistums wird z. B. Kästris erwähnt: „Item die vesti Caestris uff Múntinen ist och lehen vom Gotzhus.“ Valendas ist den Tatsachen gemäß nicht genannt.

¹³⁶⁾ Im Zusammenhang mit der Rätzünser Fehde und dem Verhältnis der Herren von Valendas zum Bistum steht vielleicht auch das Entstehen der Walsergemeinde Tenna. Tenna gehörte nämlich kirchlich zu Valendas, indem das Kirchlein des hl. Valentin eine Filiale der St. Blasiuskirche ist (Nüscheler, Gotteshäuser, S. 63). Das an die Herrschaft Valendas anschließende und mit dieser durch den alten Scalaweg gut verbundene Tenner Gebiet ist zu klein und zu wenig besiedelt, um von früh her ein eigenes Gericht gebildet zu haben. Auch war es im Gegensatz zu Safien dem Hochgericht Gruob zugeteilt, was auf eine alte gerichtliche Zugehörigkeit zu Valendas hindeuten mag. Als eine Ablösung vom eigentlichen Safien kann man es nicht auffassen; denn nach dem Rätzünser Schutzbrief von 1450 (Muoth, Monatsblatt 1901, S. 50 ff.) bildete das vom Tenner Gebiet (Eckschitobel) einwärts liegende Territorium die eigentliche Gerichtsgemeinde oder Vogtei Stussavien oder Safien. (Vgl. R. Hoppeler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Safien, XXXVII. Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft, S. 12.) Dieses Gebiet deckt sich auch mit der dortigen sehr alten Grundherrschaft des Klosters Katzis. (Vgl. Register der

Graf Joh. Peter von Sax alle seine Gerichte an das Bistum und infolge von Streitigkeiten mit dem Bistum kauften die vier Gerichte, nämlich Gruob, Lungnez, Vals und Flims, 1538 alle „Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten“ des Stifts zu Chur um die Summe von 1800 Gulden aus.¹³⁷⁾ Mit dem Verschwinden des Territorialherrn in der Gruob ist hier das mittelalterliche Feudalwesen eigentlich erloschen und in Valendas, wo die Feudallasten schon vorher ausgekauft worden waren, ist dies ganz besonders der Fall.

Die Freien und ihr Gericht.

Die grundherrlichen Verhältnisse zu Valendas hätten bei ungestörter Entwicklung zu einer die hohe und niedere Gerichtsbarkeit umfassenden Freiherrschaft führen können, wie dies in Löwenberg und in noch viel ausgeprägterer Weise in Haldenstein der Fall war. Wenn die Dinge eine andere Wendung nahmen und die feudalen Einrichtungen den Anschauungen der Neuzeit rasch weichen mußten, so haben die hier von altersher ansässigen Freien und die später eingedrungenen Walser an dieser Entwicklung zweifellos einen hervorragenden Anteil.

Über das Vorkommen und die Stellung der Freien im Bündner Oberland orientiert uns recht eingehend die Arbeit

Teilung aller Rechnungen der innern und äußern Höfe, factum anno domini 1402, Kantonsbibliothek.) So drängt sich denn die Vermutung auf, der Bischof habe in der Rätzünser Fehde gewisse Ansprüche auf die Herrschaft Valendas erhoben und sei durch die Ablösung der Walsergemeinde Tenna befriedigt worden. (Es wäre da etwa an die 1380 geschenkten Eigenleute zu denken oder an den Satz der Urbarien des Domkapitels aus dem XII. Jahrhunderts, S. 4: „Ad Tumenne (Tamins) due vinee quas nobis dedit Lutifridus de Segannio (Sagens) cum omni iure et servicio et beneficio et piscinam in aqua Reni ad Farsum cum omni iure.“) Die Rätzünser müssen nach der Fehde Tenna als bischöfliches Lehen anerkennen. (Ämterbücher 175 ff.)

¹³⁷⁾ Willi'sche Dokumentensammlung, S. 599 ff.

von Professor P. Tuor über die Freien von Laax.¹⁾ Nach seiner Darstellung bildeten die rätischen Lande samt der Hauptstadt Chur eine ursprünglich einheitliche Reichsprovinz, den Comitatus Curiensis.²⁾ Große Teile derselben und die damit verbundene Immunität vor dem gräflichen Gerichte sind im Laufe der Jahrhunderte an den Bischof übergegangen und es blieb nur noch die Reichsvogtei, d. h. die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über die Stadt Chur, die advocatia civitatis Curiensis,³⁾ zurück und ebenso eine Reichsvogtei über die noch zahlreichen, auf dem Lande wohnenden Freien, die unter Rudolf von Habsburg selber oder dann unter seinem Sohn Albrecht zur Grafschaft Laax organisiert und als Lehen dem Haus Östreich gegeben wurden. Die Gerichtsstätte in Laax ist nicht erst bei der Gründung der gleichbenannten Grafschaft ins Leben gerufen worden, sondern sie wird geraume Zeit vorher bestanden haben. Darauf weist uns der Bestand und die Bedeutung jenes großen mehrtägigen Jahrmarktes hin, welcher dem östreichischen Urbar gemäß zu Laax gehalten wurde. Die Grafschaft oder die Herrschaft Laax unterstand demnach der gräflichen Gerichtsbarkeit und erstreckte sich nach dem habsburgischen Urbar über das ganze Rheingebiet. Es ist aber nicht ein geschlossenes Territorium, sondern es sind nur dünn gesäte Parzellen und es scheinen fast nur Freie⁴⁾ dem Gerichtsverbande angehört zu haben.

Am dichtesten sitzen diese ob dem Flimserwald und ganz besonders in den Ortschaften Laax und Seewis, wo, soviel

1) P. Tuor, Die Freien von Laax, Dissertation der Universität Freiburg (Schweiz). Chur, 1903.

2) Ebenda S. 28 ff.

3) Ebenda S. 51 und 52.

4) Landzüglinge und Uneheliche werden hier wie anderwärts auch zur Grafschaft gehört haben, Wyß, Die freien Leute, S. 226. Personen des Herren- und Ritterstandes sind im Gerichtsverbande nicht inbegriffen (ebenda); die Ansicht von Juvalta, die laaxische Gerichtsstätte zu Chur habe für die Edeln die Stelle eines Landgerichts vertreten, wird wohl ein Irrtum sein (Juvalta, Forschungen, S. 100).

man weiß, nur Freie wohnten. Diese werden in Urkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts als innere Freie bezeichnet, während die außerhalb dieser zwei Dörfer zerstreut wohnenden Gerichtsgenossen äußere Freie genannt werden. Nebst den Freien ob dem Flimservalde hatte es auch solche unter dem Walde, nämlich die Freien, die „die Gemeinde Schams am Freienberg“ bilden, unter dem Bistum (also nicht unter Laax) standen und später an die Werdenberg-Sargans kamen.⁵⁾ Dann hatte es aber auch Freie im Tale Domleschg zu Tomils und zu Trans⁶⁾ und vor allem zu Portein am Heizenberg.⁷⁾ Ob dem Flimservald finden wir Freie in Brigels, Somvix, Obersaxen, im Lugnez, in Ilanz, Kästris, Sagens, Ladir und andern Ortschaften,⁸⁾ besonders aber auch in Valendas.

Schon Tuor weist einige in Valendas seßhafte Freie nach; daß hier eine eigentliche Korporation mit eigenem kleinen Gericht bestand, ist bis dahin unbekannt gewesen. Es sei in folgendem versucht, den Nachweis dafür zu erbringen.

1. Am 27. November 1391 geben die Schwestern „Margaret, Alieschen Elichi Husfrowen von Sumuigs vnd Menga, Paganen elychi Husfrowen von Vallendaus, Playschen Foppen Elichen Kind von Vallendaus“ mit Erlaubnis ihrer Ehemänner dem Knecht Peter Schupfer (wahrscheinlich ein Walser) eine „Agglen vf Turus (Turisch) ze Vallendaus gelegen, die man nennet Aggla Playschi da Foppa“ zu einem Erblehen.⁹⁾ So-

⁵⁾ Ämterbücher 91 und Monatsblatt 1901, S. 142 ff.

⁶⁾ Ämterbücher, S. 39 und 42.

⁷⁾ Wartmann, S. 150 und 176.

⁸⁾ Tuor, S. 109 ff.

⁹⁾ Urkunden der hist.-antiq. Gesellschaft im Museum. Die Foppa, ein Gut der Freien auf Turisch, nahm bis 1692 eine Sonderstellung ein. Am 1. Juli dieses Jahres vermitteln Podestat Nutli und Hans Joos in den Streitigkeiten zwischen den Nachbarn auf Turisch und den Inhabern der Foppa. Die Foppa liege laut Brief und Siegel und nach Ausweisung der Marken auf Turischer Gebiet und die Inhaber, da sie auch Nachbarn auf Turisch seien, sollen mit dem auf der Foppa gewinterten Vieh, wie andere auf Turischer Güter gewinterte „Haab“, die Berechtigung haben, die Allmende und die Weiden und was damit zusammenhängt zu brauchen und zu genießen. (Urkunde im Archiv Turisch.)

wohl die beiden Schwestern als auch ihre Ehemänner sind Freie; denn sie siegeln mit der „Frühel Insigel von Lags“.¹⁰⁾ Wahrscheinlich sind auch beide Familien in Valendas seßhaft; denn die Bezeichnung „von Sumuigs“ deutete in der damaligen Urkundensprache viel eher auf die Herkunft als auf den Wohnort hin.

Am 2. Februar 1407 erklärt die eheliche Tochter des eben erwähnten „lieert alieschen von sumvix“, daß sie von ihrem Bruder „Dumat Aliesch“ für die Erbschaft von ihren Eltern mit 40 kurwelschen Marken ausgerichtet worden sei und damit auf das Erbe ihres Vaters und ihrer Mutter „margretten alieschin“ verzichte. Auch die Schwester „menga“ und ihre Erben sollen betreff des Erbes unbekümmert und unangesprochen bleiben. Auch diese Urkunde ist gesiegelt mit „vnser fryhait insigel von lax“.¹¹⁾ Der freie Dumat Aliesch mag, wie wir es von seinem Vater angenommen haben, in Valendas wohnhaft gewesen sein, ob dies auch bei den Schwestern der Fall ist, läßt sich um so weniger feststellen, als in der Urkunde der Ort der Ausstellung nicht angegeben ist.

2. In einem Güterverkauf des Hartwig, der Wirtin Sohn von Valendas, vom „sant Blasientag des hailigen märtyrers“, also vom 3. Februar 1403¹²⁾ wird der „frigen guot“ erwähnt, „daz man ernent Cuminotza“.¹³⁾ Es wird hier nicht ein einzelner, sondern die Gesamtheit der Freien als eine besondere Korporation angeführt. Man kann dabei an deren Zugehörig-

¹⁰⁾ Playsch Foppen, natürlich auch ein Freier, wird in der Urkunde als unser seliger Vater angesprochen und seinen Namen von seinem Gute Foppa erhalten haben. 1403 wird in einem Güterverkauf als anstoßend an eine Juchart Acker „ze schuobs“ (Schiebs) beim Dorf Valendas des „Playsch Foppen guot“ genannt; demnach besaß er auch Güter im Tale unten.

¹¹⁾ Urkunde im Rätischen Museum.

¹²⁾ Urkundenkopien der Geschichtsforschenden Gesellschaft, VII, S. 150 ff.

¹³⁾ Heute verschwundener Flurname; lag, nach der Urkunde zu schließen, auf dem Bergli zwischen Valendas und Versam. Hartwig ist nicht ein Edler von Valendas, sondern der Sohn der 1380 und 1383 erwähnten Eigenfrau Liesa tabernavin (Wirtin).

keit zum Gericht Laax, aber auch an die besondere rechtliche Stellung innerhalb der Herrschaft Valendas denken.

3. Am 12. März 1424 geben „Ulrich da gafranig,¹⁴⁾ hâns thomasch“¹⁵⁾ und „katerina“ des letztern eheliche Schwester als Erblehen dem frommen und wohlbescheidenen „martin“ und „michel, bruder, gonampt bailing“ und „cristan bailing irm vetern“ ihr „aigen gût vnd güter vf brün gelegen“, d. h. Äcker, Wiesen, Gadenstätte und das Alprecht, das zu den Gütern gehört, wie es die Marken angeben, nämlich vom „stain“ bis ob den „fan“ an den „langen boden“, vom „langen boden“ bis auf die „hochen egg“ und „spin matten“, von hier dem Weg nach hinein bis in die „alppatschen“, von hier bis an den „schönen büchel“, vom „schönen büchel“ bis zum „täner krütz“ und „in grant“ (Grat), vom „grant“ bis in das „kin“, von hier bis in den „boden noÿ“, von hier bis in die „tüffen schlücht“, von hier bis in „quadramat“, von hier bis in die Marksteine, die „baganen gût“ scheiden, von hier bis an den „bach“ und von da „ab bis vf den berg“ und von da wieder zu dem oben genannten „stain“.¹⁶⁾ Aus den angegebenen Marken ergibt sich, daß der ganze äußere Hof mit fast sämtlichem Gemeindeland der ganzen heutigen Fraktion Brün¹⁷⁾ im Besitz der Freien war. Zudem gibt auch diese Urkunde, die mit „vnser fryhait von laux insigel“ gesiegelt ist, einige Freie dem Namen nach an. Zwar wird jener „Ulrich da gafranig“ in Seewis seßhaft sein, dagegen ist „hâns thomasch“ und seine Schwester zweifellos in Valendas niedergelassen. Das gleiche gilt von den Brüdern „martin“ und

¹⁴⁾ „Ulrich da gafranig“ wohl in Seewis niedergelassen, da in vielen Urkunden dieser Zeit die Cafranig als zu Seewis seßhaft angegeben sind.

¹⁵⁾ Jedenfalls in Valendas seßhaft, da der Name hier später vorkommt.

¹⁶⁾ Gut erhaltene Pergamenturkunde im Archiv Brün; Siegel von Laax abgerissen.

¹⁷⁾ Quadramatt, etwa da, wo man heute Quadrahaldi sagt, lag also außerhalb am Tristel Tobel, das Vorderbrün von Hinterbrün trennt. Die Schafalp Laub, heute zu Brün gehörend, mag dem hintern Hof zugeteilt gewesen sein.

„michel bailing“ und ihrem Vetter „cristan bailing“, welche alle dem Namen nach Walser sind und die Rechte der Freien ersessen haben. In dieser Urkunde wird ferner ein „Janal“,¹⁸⁾ ebenfalls ein Freier, und der schon oben genannte Pagan erwähnt.¹⁹⁾

4. 1438 am 1. Juni gibt „Donaw de Gasin ain fry von Lax“ dem „fromen Flury Soberdin vnd sinen erben min aigen fry güter vf dutg“ (Dutgien) zu Erblehen.²⁰⁾ Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer, die wahrscheinlich auch Güter im Tale besitzen, sind Freie; denn sie siegeln mit „vnser fryhait von laux Insigel“. ²¹⁾ Gasin wird ausdrücklich als solcher erwähnt und bei Soberdin ergibt sich dies aus den im Habsburger Urbar niedergelegten Rechtsnormen der Freien, wonach die Veräußerung der freien Güter an Ungenossen bei Strafe verboten war.²²⁾ Da es sich wirklich um „fry güter“ handelte, so muß Soberdin den Satzungen entsprechend ein Freier gewesen sein.

5. Noch wichtiger als die bisher genannten Dokumente, die Freie besonders auf den Höfen Turisch, Brün und Dutgien nachweisen, ist eine andere Quelle, die die Freien in der Herrschaft Valendas als eigentliche Korporation und auch im

¹⁸⁾ 1446 werden zu Brigels „kajenal“, ebenfalls Freie, erwähnt. (Rätia, S. 348 ff.)

¹⁹⁾ Über die Güter der Freien auf Brün erfahren wir, nachdem deren Sonderstellung schon lange eingegangen war, folgendes: 1680 am 11. Oktober verkauft Joachim von Cabalzar, seßhaft zu Laax, an die ehrbaren Nachbarn von Brün einen von seinem Vater erbten Lehen- und Bodenzins daselbst von 10 fl. und 10 Batzen, wie derselbe in den Briefen von 1503, 1526, 1530 und 1558 aufgerichtet und von „vnseren Vorelteren sehr lange Jahren“ gezinset worden ist, um die Summe von 340 fl. Ausgestellt unter dem Siegel der Gruob, aber nur in einer Kopie im Archiv Brün vorhanden.

²⁰⁾ Urkunden der Hist.-antiquar. Gesellschaft im Museum.

²¹⁾ Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts zahlte Dutgien 7 Gulden 18 Kreuzer Lehenzinse, damals Hofzins genannt, nach Ilanz an den Herrn Landammann Balzar von Montalta, die zweifellos von Gütern der Freien herkommen. (Liste mit Verteilung auf die einzelnen Bewohner, aber ohne Datum im Archiv Dutgien.)

²²⁾ Tuor, S. 74.

Tale ansässig erwähnt. Bei Einsicht des Archivs zu Valendas fiel mir der Pergamentumschlag des alten Spendbuchs auf, das nach der Aufschrift des Archivordners von 1556 bis 1665 reicht. Dieser Pergamentumschlag ist auf der Außenseite ganz abgerieben, so daß nur noch wenige Worte leserlich sind. Die Schrift auf der Innenseite läßt sich mit einiger Mühe entziffern. Es lassen sich drei zeitlich verschiedene Eintragungen, es sind Vergabungen an die Spend, deutlich unterscheiden. Eine Notiz oben auf der ersten Innenseite stammt nach der Schrift aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts und lautet: „Es ist ze wissen, daz hans maschutt jn Versomis sol jarlich sechs fiertel kornn, daz sin fordrn hant geben armen lütten zü ainer spend ab ain stuck acker gelegen jn versam ob dem weg bi dem brunnen. Stost fürenthalb an hans ragetten güt, daz er erkouft hett van den frÿen, vn an die rechten lant stras, obnan an dez walen erben güt, Itmm an dez jan ragettnn güt, das er von den frÿen gkouft hett“ usw. — Nach dieser Notiz hatte es also in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts auch Freie in Versam, die, wie übrigens schon 1403 erwähnt wird,²³⁾ als eine von der übrigen Bevölkerung rechtlich geschiedene Korporation erwähnt werden. Ob dieser Hans Maschutt auch ein Freier war, läßt sich nicht feststellen.

Wichtiger ist noch die Haupteintragung, die zweifellos aus der Zeit des Schwabenkrieges stammt²⁴⁾ und mit dem glücklichen Ausgang desselben oder auch nur der Calvenschlacht in Verbindung stehen und die hochherzige Vergabung motivieren mag. Ich halte es für angezeigt, sie in extenso wiederzugeben:

„Kunt vnd ze wissen sye menglichem mit disem büch, Das vß disen nachgeschri/bnen acker vnd wisen Erbelehen zü ewigen ziten vnd jedes jares besonder vff sant /martins tag vngeuörlich gan sullen viertzehen viertel gerstenkorn Sehzehen (plart.)/muntiner werung vnd sechse krÿnen käß, als

²³⁾ Siehe oben.

²⁴⁾ Einer der drei unterschriebenen Spendenpfleger, Marquart von Valendas, wird 1526 als verstorben gemeldet.

kurer meß vnd gewicht, rechtz jerliche /vnd ewige Zinß zû ainer spende den armen luten vnd die spende sol mann jerlich /geben zû Vallendaus by der pfarrkirchen. Namlich vß disen gütern ouch In Val-/lendauser kilspel gelegen. Des ersten uß ainer hofstatt hinder hermann wirtz erben hus /gelegen entzwuschen baiden gassen, stost vffwert an die púnten. Ittmm vnd vß vier mal /acker ze dorta, stost morgenhalb an der edeln von vallendaus güt vnd vffwert /an sant Niclousen güt.²⁵⁾ Ittmm aber zway mal acker jn tamunt, stost abwert an /der fryen güt vnd vfwert ouch an der fryen güt. Ittmm ain mal acker (in) malendieß (Maltun), stost /vnden an den widem²⁶⁾ vnd vffwert an der fryen güt. Ittmm aber (in) malendieß ain halb /mal acker, stost vnden vnd oben an der fryen güter. Ittmm zû Rusals ain stücklin güt /stost vnden an sant Niclousen güt vnd oben an der fryen güt. Ittmm jn clügs (Aligs von a clügs) ain stuck acker, stost vnden vnd oben an der fryen güter. / Ittmm ze obrest in weletzen ain stuck wisen, stost vffwert /an der junckern güt vnd vnden an der fryen güt. Ittmm hinder grestes ain stuck /wiß stost vffwert an der juncker güt vnd abwert am palùmartschengüt.²⁷⁾ Ittmm Salwers ain garral wisen, stost vfwert an der junckern güt vnd abwert /an der fryen güt. Ittmm vff dem berg ain garral²⁸⁾ wiß, stost abanthalb an der fryen güt vnd morgenthalb an den walt. Alls dann zil vnd markstain an allen orten wol vßwisent. Daby sint gewesen zu zügen Juncker marquart

²⁵⁾ Ein Gut, das mit Zinsen an der Kaplanei St. Nikolaus in Ilanz belastet war, die 1532 als nun „abgegangen“ gemeldet wird. (Archiv Ilanz.)

²⁶⁾ Ahd. widam, mhd. widem bedeutet Pfrund- oder Kirchengut; 1528, also nach dem Übertritt zur Reformation, wurde der Widem unter verschiedene Nachbarn verteilt und die an die Pfrund zu entrichtenden Bodenzinse festgelegt.

²⁷⁾ Palmartscha, unterhalb der Burgruine Valendas gelegen, war zu dieser Zeit ein Meyerhof mit Haus und gewissen Sonderrechten.

²⁸⁾ Eine Juchart = drei Mal, ein Mal = drei Karral; ein Karral eigentlich eine Wagenladung, ein Fuder.

von Vallendaus, Burckli von Vallendaus, Klaus Schocher, spenden Pfleger.“²⁹⁾)

Diese Urkunde gibt uns über die feudalrechtlichen Zustände in der Umgebung des Dorfes Valendas genauen und zuverlässigen Aufschluß. Um das Jahr 1500 gab es hier und in der ganzen Herrschaft Valendas zwei nach Stand und Rechten getrennte Gruppen von Personen, nämlich die Freien und die auf den Junkergütern wohnenden Herrschaftsleute. Man wird sich fragen, wo sind denn die Walser hingekommen? Diese sind im Stande der Freien vollständig aufgegangen; der Unterschied ist ja von jeher nicht sehr groß gewesen, indem sie wie die Freien freies Zugrecht hatten und wie diese zum Kriegsdienst mit Schild und Speer verpflichtet waren. Daß eine volle Ausgleichung um diese Zeit stattgefunden hatte, geht schon daraus hervor, daß unter den drei „spenden Pfleger“, wovon zwei Edle von Valendas sind, ein Klaus Schocher genannt wird, der sich mit seinem Namen als Walser zu erkennen gibt, hier aber als Vertreter der Freien auftritt, da man nicht annehmen kann, es seien diese im Spendwesen ohne Vertretung gewesen. Die Ausgleichung erklärt sich hier aus dem Umstand, daß die Walser wie z. B. jener oben erwähnte „hans ragett“ vielfach Güter von Freien als Eigentum erwarben oder als freies Erblehen übernahmen. Der Besitz eines freien Gutes gab an sich noch nicht den freien Stand, da diejenigen, die bloß freie Güter inne haben von den eigentlichen Freien wohl unterschieden werden;³⁰⁾ aber die bevorzugte Stellung der Walser gestattete ihnen durch längern Besitz die Genossenrechte und auch die persönlichen Rechte der Freien zu erwerben, so daß also in Valendas um 1500 der Unterschied zwischen Freien und Walsern ausgelöscht ist. Daraus schon, besonders aber aus der Angabe der jeweiligen an ein Grundstück anstoßenden Güter in obiger Urkunde ergibt sich, daß die Zahl der Freien im Dorfe

²⁹⁾ Eine dritte, spätere Eintragung, die einen Nachtrag zur obigen Hauptnotiz darstellt, hat für uns kein weiteres Interesse.

³⁰⁾ F. von Wyß, Die freien Leute, S. 263.

Valendas um diese Zeit sehr groß war und sehr viele Güter daselbst in ihrem Besitz gewesen sein müssen.

Die Freien standen gewöhnlich direkt unter dem Grafen, in unserm Falle unter dem von Östreich gesandten Vogt und später unter dem selbstgewählten Ammann. Von der niedern Gerichtsbarkeit anderer Herren waren sie eximiert.³¹⁾ Die Gerichtsstätte der Freien ob dem Flimserwald war zu Sessafret bei Laax auf einem großen, ebenen Platze am Fuße der Burg Langenberg, wo schon zur Zeit des Urbars der große Laaxermarkt abgehalten wurde, weshalb dieser Ort heute noch den Namen mercäu (Markt) trägt. Das Gericht vereinigte sich ordnungsgemäß dreimal im Jahre, zu Pfingsten, St. Michael (29. September) und zu St. Hilarien (13. Januar) und je nach Bedürfnis außerhalb dieser Daten. Man unterschied zu Laax ein Malefix-, Frevel-, Fremden- und Zivilgericht, daneben noch das Ehegericht. Das Malefizgericht war dasjenige, „da clagt wurde uf lyb, er und güt und da an einen handt angeleit wurde“, das Gastgericht jenes, bei welchem es sich handelte um „was dr frömbden luttten zü stiende, es sy umb frefflen oder redt“. Ammann und Geschworene bildeten miteinander das Zivil- und Ehegericht, während das Kriminalgericht eine Verstärkung von drei oder in wichtigen Sachen von noch mehr Geschworenen vom benachbarten Schleuis her erhielt.³²⁾

Soviel bis heute bekannt war, unterstanden sowohl die innern als auch die äußern Freien inbezug auf hohe und niedere Gerichtsbarkeit dem Gerichte zu Laax. Die Ausübung gerade der niedern Gerichtsbarkeit über die zerstreut wohnenden äußern Freien führte zu Reibereien mit denjenigen Gerichten, in denen diese ansässig waren. Im Bundesbrief von 1424 war nämlich der Grundsatz festgelegt, „daß ein yeder den andren fürnemen und berechten solle under dem stab, mit dem richter und gericht, do ein ieglicher darin sesshaft ist“.³³⁾ Diese Rechtsanschauung trat immer schärfer her-

³¹⁾ Ebenda S. 173.

³²⁾ Gemeindebrief von Laax, bei Wagner und Salis, S. 99.

³³⁾ Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 19 ff.

vor, und namentlich die Gerichte Disentis, Gruob, Lugnez, Flims, Schleuis und Waltensburg traten dem Laaxer Gerichte entgegen, wenn es innerhalb ihres Territoriums Freie berechnete, ausschätzte und Marksteine einsetzte. So entstand jenes Urteil des Gerichts der XV vom 26. Februar 1511, nach vorausgegangenem Entscheid des Gerichts am Heinzenburg, laut welchem die Gemeinde der Freien von Laax nicht befugt sei, über die in fremden Gerichtsgebieten zerstreuten Freien Akte der Gerichtsbarkeit vorzunehmen.³⁴⁾ Durch dieses Urteil gerieten die äußern Freien in eine recht mißliche Lage, die sie des Rechtsschutzes entblöbte. Wollten sie gegen einen Nichtfreien gerichtlich vorgehen, so erklärte dieser in aller Gemütsruhe, das Laaxergericht sei nicht zuständig;³⁵⁾ brachten sie ihre Klage vor das Gericht des Wohngebietes, so konnten sie als Nichtgerichtsgenossen kaum unparteiische Rechtsprechung erhoffen, oder sie wurden von vornherein wegen Inkompetenz abgewiesen. Sie unterstanden eben immer noch dem Gerichte zu Laax, konnten aber infolge des eben genannten Entscheides dasselbe in vielen Fällen gar nicht anrufen.

Diese unabgeklärten Zustände hätten zur Entstehung kleiner Freigerichte führen können. Dasjenige von Valendas geht aber tatsächlich weit ins Mittelalter zurück. F. von Wyß bringt anhand des Habsburger Urbars und anderer Quellen den Nachweis, daß bei den Freien auch dann, wenn alle gerichtlichen Befugnisse in eine Hand vereinigt waren, die von alter Zeit her geltende Scheidung in hohes und niederes Gericht bestehen blieb. „Die hohe Gerichtsbarkeit, welche allein Strafe an Leib und Leben verhängen kann, wird von dem Landgerichte oder dem hohen Herrschaftsgericht ausgeübt, während für Zivilstreit und Frevelsachen die Freien regelmäßig unter besondern niedern Gerichten stehen, denen namens der Inhaber des hohen und niedern Gerichtes ein Beamter desselben vorsitzt.“³⁶⁾ In der untern Schweiz gab es

³⁴⁾ Wagner und Salis, S. 160 ff.

³⁵⁾ Dies war namentlich der Fall, wenn ein Freier mit einem Nichtfreien in Streit geriet und diesen vor das Laaxer Gericht ziehen wollte.

³⁶⁾ F. von Wyß, Die freien Leute, S. 265.

solche niedere Gerichte der Freien, wo Güter derselben analog wie ob dem Wald in einer weltlichen oder geistlichen Herrschaft zerstreut lagen. In der Herrschaft Greifensee war ein solches Freigericht zu Nossikon,³⁷⁾ in der Herrschaft Grüningen zu Binzikon;³⁸⁾ andere finden wir im Thurgau und im St. Gallischen.³⁹⁾ Die Entstehung dieser Gerichte geht aus der Notwendigkeit hervor, die zerstreuten Güter der Freien, die vom Dorfgericht der betreffenden Gegend eximiert sind, gegen Übergriffe derselben oder auch gegen Vergewaltigung durch weltliche und geistliche Herren zu schützen.⁴⁰⁾ Die Kompetenz dieser Gerichte variiert von Ort zu Ort; im wesentlichen sind es aber bloße Gütergerichte, was auch bei demjenigen von Valendas der Fall zu sein scheint, so daß kein Gegensatz mit der Tatsache entsteht, daß das Laaxer Gericht im großen und ganzen über hohe und niedere Gerichtsbarkeit verfügte.

Eine Öffnung über unser kleines Gericht ist nicht vorhanden, und wir sind nur auf Quellen aus dem XVI. Jahrhundert und aus späterer Zeit angewiesen, also aus Epochen, wo die äußern Freien nicht mehr existieren, d. h. aus dem Verband der Laaxer Gerichtsgemeinde ausgeschlossen sind. Wie es dazu kam, müssen wir hier, weil mit unserer Darstellung im Zusammenhang stehend, kurz erwähnen. Nach Entscheid des Gerichts der XV vom 26. Februar 1511 war, wie schon bemerkt, dem Gerichte von Laax nicht mehr gestattet, in andern Gerichtsterritorien Rechtsakte vorzunehmen. Zu diesem ersten Schritt der Ablösung kam bald der endgültige Schlußakt. Nämlich am 24. Mai 1518, also am Pfingstmontag, hatte zu Laax eine Landsgemeinde aller Freien stattgefunden und die äußern, die diesmal wohl auf rege Propaganda hin in großer Zahl erschienen waren, wähl-

³⁷⁾ Ebenda S. 180.

³⁸⁾ Ebenda S. 183.

³⁹⁾ Ebenda S. 277 ff.

⁴⁰⁾ Nach der karolingischen Verfassung war nur das Gericht des Grafen und nicht dasjenige des Unterbeamten, des Zenténars, befugt, über Eigentum der Freien an Grundstücken zu urteilen. (Ebenda S. 269.)

ten den Ammann aus ihrer Mitte, also nicht einen Laaxer oder Seewiser. Darüber kam es zum Prozeß, der am 23. Juni 1518 vor dem Gericht zu Flims ausgetragen wurde.⁴¹⁾ Nach diesem Entscheide durften die äußern Freien bei der Wahl des Ammanns und des Gerichtes nicht mehr mitstimmen und hatten an den Buß- und Frevelgeldern keinen Anteil mehr. Sie sind damit aus dem frühern Gerichtsverbände der Freien endgültig ausgeschlossen.⁴²⁾

Dieses Urteil ist auffällig und widerstrebt unserm rechtlichen Empfinden; denn die äußern Freien hatten aktives Stimmrecht so gut wie die innern. Diese stützten aber ihre Klage hauptsächlich auf das Urteil der XV vom 26. Februar 1511, wornach das Laaxergericht in fremden Gerichtsgebieten, also außerhalb von Laax und Seewis, nicht mehr Akte der Gerichtsbarkeit vorzunehmen befugt war. Die äußern Freien waren also nach der Ansicht der innern minder berechnigte Gerichtsgenossen und ihre Ammannwahl ungültig.⁴³⁾ Sicherlich müssen aber noch andere Argumente in Betracht gezogen worden sein, die im Urteil gar nicht erwähnt sind. Was z. B. die Valendaser Freien anbetriift, konnte die Tatsache vorgebracht werden, daß viele unter denselben Walser aus Safien seien, die besonders durch Erwerb von Freigütern zum Stande der Freien gelangt waren. In viel geringerem Maße war dies auch anderwärts der Fall; denn 1536 wird unter den Freien von Brigels z. B. auch ein „Michel Clauw de Savyen“ und die Tochter des „Hans Stoffel von Übersaxen“ erwähnt.⁴⁴⁾ Es mögen aber auch unter der einheimischen romanischen Bevölkerung zu einer Zeit, da die Ständeunterschiede nicht mehr so ausgeprägt waren, die Rechte der Freien ersonnen oder erworben worden sein. Daß der Stand der

⁴¹⁾ Wagner und Salis, S. 163 ff.

⁴²⁾ Original im Archiv Laax, abgedruckt bei Wagner und Salis, S. 163 ff.

⁴³⁾ Im Urteil werden „vil brief unnd besonder ein urtel brief der funfzehen“ erwähnt.

⁴⁴⁾ Anzeiger für Schweizergeschichte, VIII, S. 146 ff. Einkauf der Freien von Brigels von J. C. Muoth. Es handelt sich wohl um eine Witwe, die einen Freien von Brigels geheiratet hatte.

Freien in Laax und Seewis, wo ausschließlich Freie wohnten, sich reiner erhalten und sich aus diesem Grunde auch ein Gegensatz ausgebildet habe, erscheint mir zweifellos.

Den äußern Freien blieb nichts anderes als die persönliche Freiheit; im übrigen sind sie jetzt schlimmer daran als die aus dem unfreien Stande stammenden, nunmehrigen Gerichtsgenossen in den Territorialgemeinden. Sie sind mit denselben nicht gleichberechtigt, sondern bloß minderberechtigte Hintersäßen oder Niedergelassene. „Ihre Person und ihre Güter waren dem Landgerichte der betreffenden Gemeinde unterworfen, ohne daß sie aber für dieses Gericht, sei es aktives oder passives Wahlrecht besaßen, noch an dessen Einnahmen sich beteiligen konnten.“⁴⁵⁾ Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich in den Gerichts- und Gemeindeverband einzukaufen. Ein Beispiel dafür liefert der Einkauf der äußern Freien in Brigels. Diese wurden 1536 am 23. April gegen eine Entschädigung von 180 rheinischen Gulden als freie Gotteshausleute in das Hofgericht Disentis und als gleichberechtigte Nachbarn in die Gemeinde Brigels aufgenommen; die Summe fiel zu gleichen Teilen dem Kloster und der Gemeinde zu.⁴⁶⁾

Ein solcher Einkauf mußte auch in Valendas stattfinden. Es ist nun auffallend, daß beim Auskauf des großen Acker-, des Lämmer- und Gitzizehnten am 1. März 1526 „die ganze gemeind zu Vallendas in der kilchhery“ als Käufer erwähnt wird. Es hat demnach der Einkauf bereits vorher stattgefunden und zwar durch Bezahlung einer Geldsumme wie in Brigels oder dann durch Kompromiß. Dieser könnte nur so lauten, die Freien und die Herrschaftsleute legen Wälder, Allmenden und Alpen, die wohl zum Teil getrennt waren wie in Brigels, zu gemeinsamer Nutzung zusammen und anerkennen die Freien als gleichberechtigte Gemeindegossen, dafür aber helfen diese die noch bestehenden Feudallasten auszukaufen. Für das Zustandekommen einer solchen Verständigung spricht schon der Umstand, daß die Freien finanziell mitwirken, Lasten abzulösen, durch die sie gar nicht oder nur in ge-

⁴⁵⁾ Tuor, S. 159.

⁴⁶⁾ Anzeiger für Schweizergeschichte, VIII, S. 146 ff.

ringem Maße betroffen waren.⁴⁷⁾ Wie sich die Freien mit dem Gerichtsherrn der Gruob verständigt haben, läßt sich auch nicht mehr nachweisen. Die Verständigung war hier schon deshalb nicht schwierig, weil der Bischof seit 1434 Schirmherr der Freien von Laax und seit 1483 Herr der Gruob war.

Die Stellung des kleinen Gerichtes der Freien scheint beim Abkommnis mit dem Gerichtsherrn der Gruob, vielleicht absichtlich, unabgeklärt geblieben zu sein. Es wurde deshalb eine nun der ganzen Gemeinde zukommende Institution. Aber gar bald, nämlich schon im Jahr 1528, erhob das Gericht Gruob Einsprache gegen die Berechtigung eines solchen Gerichtes und dessen Tätigkeit, namentlich mit Bezug auf das „Vogten“ und „Entvogten“. Zweifellos berief es sich dabei auf das Urteil der XV vom 26. Februar 1511, nach welchem den Freien gerade auch das Setzen von Vormündern innerhalb der Gebiete der obwaldischen Gerichte verboten war. Das kleine Gericht zu Valendas, dessen Weiterzug früher nach Laax gegangen war, schlug der Tradition gemäß diesen Weg ein. Das Laaxer Gericht mußte den neueingetretenen Verhältnissen entsprechend die Kompetenzfrage verneinen,⁴⁸⁾ und so wurde der Streit vor das Gericht der XV gezogen. Die Valendaser und ihr Fürsprech, der leider nicht genannt wird, führten ihre Klage mit juristischer Geriebenheit durch. Das Fortbestehen ihres Gerichtes sei schon deshalb eine Notwendigkeit, weil in ihrer Gemeinde „der mehrtheil thütsch“ sei; aber in der Gruob „rechte man vast (nur) in wälsch“. Aus diesem Grunde schon müsse man ihnen gestatten, daß „sy einandren befogten“. Sie werfen dem Gericht Gruob vor, es habe die zwei Landesgeschworenen von Valendas nicht regelmäßig zu den Gerichtssitzungen eingeladen, während es zugebe, daß die

⁴⁷⁾ Es ist zweifellos, daß die 1526 ausgekauften Zehnten hauptsächlich auf den „Junkern Gütern“ und nicht auf den „Freien Gütern“ lasteten. (Benennung der Güter um 1500.)

⁴⁸⁾ Im Entscheid des Gerichtes der XV vom 30. April 1528 wird ein vorgängiges Urteil der Freien von Laax erwähnt, ohne zu sagen, welcher Art dieses gewesen sei. Urkunde im Kopialbuch von Ilanz, das leider verschwunden ist; auch abgedruckt bei Wagner und Salis, S. 29 und 30.

Gemeinden Pitasch, Riein, Luvis und Ilanz je vier Landesgeschworene hätten.⁴⁹⁾ Mit dem Hinweis auf die sprachliche Verschiedenheit und mit den Beschuldigungen gegenüber dem Gericht Gruob wollten die Valendaser ihre Hauptbegehren stützen, nämlich, daß ihr Gericht auch in Zukunft berechtigt sein sollte, zu „vogten und zu entvogten“ und überhaupt zu funktionieren, und es gelang ihnen auch tatsächlich, ihr Begehren durchzusetzen. Der Entscheid des Gerichtes der XV vom 30. April 1528 schützte den Bestand und die Kompetenzen des Valendaser Gerichtes in vollem Maße und lautet: „(Die) Valendaser mögen under ihnen selbs sytzen und bevögten und empfogten, verantworten oder sgysar“ etc., doch ist Appellation an das Gericht der Gruob gestattet. Diesem Urteil gemäß durfte es nur innerhalb des Gebietes von Valendas d. h. der heutigen politischen Gemeinden Valendas und Versam ohne Sculms funktionieren. So ist unzweideutig die Stelle aufzufassen, „die Valendaser mögen under ihnen selbs sytzen“. Das Gericht darf wie bis anhin das Vormundschaftswesen regeln, „bevögten und empfogten“ und im Rahmen seiner Kompetenzen Urteile fällen, „verantworten oder sgysar“ (freisprechen). Demjenigen, der mit dem Spruch des Gerichtes nicht zufrieden ist, wird die Appellation an dasjenige der Gruob gestattet.

Welches die Kompetenzen im einzelnen waren, sagt das Urteil nicht, Wagner nennt es mit Beziehung auf das Gericht der Gruob ein Gericht mit beschränkter Kompetenz.⁵⁰⁾ Ganz klar ist diesfalls nur das eine, es hatte die Befugnis, in seinem Sprengel das Vormundschaftswesen zu ordnen. Dieses nahm in der Rechtsordnung der Freien eine außerordentlich wichtige Stellung ein und hat in Gegenden, wo viele Freie ge-

⁴⁹⁾ Diese Angabe, die ich den Regesten von Ilanz entnehme, kann nicht richtig sein; denn jede Gemeinde wählte nur zwei Landesgeschworene; es handelt sich also wohl um gelegentliche, mißbräuchliche Einberufungen.

⁵⁰⁾ Rechtsquellen, S. 29. Ganz im Irrtum ist Wagner, wenn er behauptet: „Auch dieses Gericht verdankt seine Entstehung einer Entscheidung des Bundesgerichtes vom Meyen Abend 1528.“ Ähnlich äußert sich auch Tuor, Anmerkung auf S. 126.

wohnt hatten, traditionell weiter fortbestanden. Es erklärt sich aus den beiden Rechtsanschauungen, daß die Ehe einer freien Frau mit einem Ungenossen verboten⁵¹⁾ und es ferner einem Freien untersagt ist, sein Erbe einem Ungenossen zu verkaufen.⁵²⁾ Die Werbung um die Braut mußte nach der Bestimmung des Urbars beim Muntinhaber derselben, beim Vater, beim Bruder oder dann eben beim Vormund vorgebracht werden. Bei Teilung von Erbschaften, Güterverkäufen und andern Rechtsakten konnten die Freien sich durch einen besondern Vormund beraten lassen, ursprünglich wohl mit dem Zweck, den Bestand der Freigüter nicht zu schmälern. Das Gericht von Laax gestattet sogar Kindern, deren Vater noch lebt, bei Abschließung von Rechtsakten einen Vormund zu nehmen,⁵³⁾ und 1495 am 6. November verkauft z. B. eine Christina des Martin von Duvin ehelich Weib dem Hans Donau zu Seewis mit Einwilligung ihres Mannes⁵⁴⁾ und ihres Vogtes Jan Clau Pitzen von Laax ihre Güter zu Seewis.⁵⁵⁾ Das Valendaser Gericht hatte, wie wir einem Urteil der Gruob von 1537 und von 1542⁵⁶⁾ entnehmen können, das Vormund-

⁵¹⁾ „Swer sin tochter, sin swester oder jemanne, über die er gewaltig ist us ze gebenne, us git sinem ungenossen, des varnde güt ist allesamt der herschaft gevallen, und wirt er selber gevangen, so sol er umbe kein güt ledig werden.“ Habsb. Urbar, S. 527.

⁵²⁾ „Swelch vrier öch sin erbe verköffet sinen ungenosen, den sol twingen dú herschaft, das er das selbe erbe wider köffe und sol die selben vrevell büssen mit 3 pfd. imperial.“ Urbar S. 527.

⁵³⁾ Tuor, S. 171.

⁵⁴⁾ Dieser Martin von Duvin ist jedenfalls nicht ein Freier, dagegen wird seine Frau eine Freie von Seewis sein, da die Urkunde mit dem Siegel der Freien gesiegelt ist. Über das Erbe seiner Frau hatte der Mann in diesem Falle nicht zu verfügen; deshalb nimmt sie einen Vormund. Vgl. Tuor, S. 172.

⁵⁵⁾ Urkunde im Museum.

⁵⁶⁾ Beide Entscheide finden sich in Kopien in extenso unter den Akten des Kantonsarchivs; sehr wahrscheinlich sind sie mit den hinterlassenen Manuskripten des Herrn Landrichter Höbli dorthin gelangt. Rätia II, S. 133. Gerade das Urteil von 1537 beschlägt Verhältnisse, wie sie lange vorher bestanden haben, und beweist, daß das Valendaser Gericht lange vor 1528, dem Entscheid der XV, existiert hat.

schaftswesen in der Weise geordnet, daß die bestellten Vormünder zugleich Mitglieder des Gerichtes waren. Sie wurden deshalb um diese Zeit einfach Vögte genannt, und das Gericht erhielt die irreführende Bezeichnung Vogteigericht.⁵⁷⁾ Der Vorteil einer solchen Organisation bestand darin, daß der einzelne Vormund an den übrigen Stütze und Rat erhielt und alle zu einem Kollegium vereinigt viel wirksamer die Interessen des einzelnen und der ganzen Korporation wahren konnten.

Das Gericht hat, wie schon bemerkt, nicht bloß die Vormundschaft ausgeübt, sondern es ist Rechtsprechung über das Grundeigentum der Freien immer der Hauptgegenstand der Kompetenz solcher Freigerichte gewesen.⁵⁸⁾ Zum Freigerichte gehörten diejenigen Güter, die zur Zeit der Bildung derselben im Besitze der Freien waren. Gemäß dem Charakter des Mittelalters, das so gerne, was zuerst rein persönlich gewesen ist, dinglich fixiert, bleiben die Güter, auch wenn die Inhaber im Laufe der Zeit sich ändern, dem Rechte und der Gerichtsbarkeit der Freigerichte unterworfen, so daß Besitzer dieser Güter, die nicht zu den Freien gehören, in unserm Falle die Walser, doch für dieselben das Recht vor dem Freigericht zu suchen haben.⁵⁹⁾ Über die Funktionen unseres kleinen Gerichtes als Gütergericht erfahren wir erst etwas aus einem Urteil von Ilanz vom 18. Juni 1537; aber die Geschichte des Streitfalls geht in die Zeit zurück, wo die Freien noch eine besondere Korporation bildeten. Laut Protokoll spielte sich der Handel folgendermaßen ab: Lutzi Hans Stoffel kaufte von einem gewissen „tommen“ das Gut Isla am Rhein, das dem Gericht der Freien unterstand, und wollte dort emden. Das Emdrecht dieses Gutes war unabgeklärt und da die Valendaser beim damaligen System der Gemeinatzung der Güter sich durch Wegnahme des Emdes geschädigt glaubten, verbot das Gericht dem Lutzi Hans Stoffel, die Emdernete vorzunehmen. Er appellierte an das Gericht der

⁵⁷⁾ Johann Konrad Fäsis Staats- und Erdbeschreibung IV, S. 95.

⁵⁸⁾ F. von Wyß, Die freien Leute, S. 269.

⁵⁹⁾ F. von Wyß, S. 268.

Gruob. Die Nachbarn von Valendas erklären, der „vetter thoney“ habe den Hof Isla an den „tommen“ mit dem „geding vnd gerechtikeytt“ verkauft, daß er kein Emd machen dürfe. Man habe zwar vor Jahren, als ein „sterbet ist gsin“,⁶⁰⁾ dem „tomen“ gestattet, „mit Sin höpt“ (Häupter = Vieh) in der Isla zu bleiben und da „möge er han geämpdet“, aber ohne eigentliches Recht. Vor ihm und also auch vor dem „thoney“ habe eine arme Witwe das Gut gehabt und dieser sei von den Vögten gestattet worden, gegen eine kleine Entschädigung für ein Jahr zu emden. Hierauf entgegnete Luzi, die Vögte können die Entschädigung nachgelassen haben, das lasse sich nach so langer Zeit nicht mehr feststellen; sie mögen auch durch Liederlichkeit die Sache hingehen lassen haben; denn der „thoney“ und seine Erben⁶¹⁾ „Sindt schier alwege (immer) gevogtet gsin“ und „thoney“ habe also mit Wissen der Vögte d. h. des Gerichtes geemdet. Demgegenüber erklären die Valendaser, ihre Vögte hätten von dem Handel (also von dem Emden) nichts gewußt, sonst hätten sie schon „dar zu than; dann Sy hantt alwegen gutt geschikt Vögt gehöpt“ und sie hätten immer das Recht gehabt, das Gut zu „ätzen“. Das Gut Nitz am Rhein habe früher auch kein Emdrecht besessen, und der damalige Besitzer habe der Gemeinde, wie es in einem Briefe stehe, zur Erlangung dieses Rechtes eine Summe Geldes bezahlen müssen.⁶²⁾ Aus diesen wenigen Angaben ersehen wir, daß das Valendaser Gericht als Gütergericht funktionierte, über die Rechte und Lasten der einzelnen Grundstücke wachte und Verbote und wohl auch Bußen aussprach.

⁶⁰⁾ 1530/31 herrschte im Engadin (Camogasc) und allenthalben in den Drei Bünden die Pest, der mehr als 5000 Personen zum Opfer gefallen sein sollen. Jacob Hemmi, Beitrag zur Geschichte des Sanitätswesens in Graubünden, S. 7.

⁶¹⁾ Von diesem „vetter thoney“ kommt die Isla an den „tommen“ und von ihm an den Kläger Lutzi Hans Stoffel.

⁶²⁾ Kopie des Protokolls im Staatsarchiv. Das Urteil besagt, der Bann und das Verbot zu emden soll im bisherigen Rahmen verbleiben; d. h. Luzi darf bis da emden, wo es bis anhin geschehen ist.

In einem Prozeß der Erben des Ammann Johannes von Valendas im Jahr 1542,⁶³⁾ dessen Nachlaß betreffend, finden wir wieder eine Notiz, die unser Gericht betrifft. Der „Ersam vnd wyß Aman padrut Anselm“,⁶⁴⁾ ein Zeuge, erklärt, es sei ihm wohl bekannt, daß er Vogt geworden sei, „vnd do heygend Sy (die Vögte) die guter theylt“.⁶⁵⁾ Die Teilung des Nachlasses durch die Vögte, die zwar in eine Zeit fällt, wo die Korporation der Freien nicht mehr bestand, ist trotzdem ein Beleg dafür, daß das Gericht auch über Erb und Eigen urteilte, soweit diese mit den Freiegütern im Zusammenhang standen.

Von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an bis in die erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts erfahren wir von dem Valendaser Gericht nichts mehr. Ich vermute, es seien über die Verhandlungen nicht regelmäßige Protokolle geführt worden, wenigstens ist es bis heute nicht gelungen, ein solches aufzutreiben. Dagegen hat das Gericht auf Wunsch der Litiganten das Ergebnis von Zeugenaufnahmen und wohl auch die Urteile selbst diesen schriftlich zugestellt. So ist uns eine Zeugenaussage des Johann Joos von Mathon in Schams betreff Tränkerechte in „Tschilschanongs“, einer Gadenstatt⁶⁶⁾ bei der Bahnstation Valendas, vom 17. Februar 1737 erhalten. Die Eigentümer der Gadenstatt Tschilschanungs, nämlich Oberstl. Joh. Peter de Marchion⁶⁷⁾ und die Erben des Landammann Leonhard de Marchion beanspruchen, das Recht der

⁶³⁾ Das unter den Akten des Kantonsarchivs befindliche Urteil gibt kein Tagesdatum an.

⁶⁴⁾ Ammann Padrutt Anselm, auch nur Sellem genannt, war 1528 Ammann der Gruob.

⁶⁵⁾ Protokoll im Kantonsarchiv. Ammann Johannes von Valendas starb zwischen 1537 und 1540, in diese Zeit fällt auch die Teilung seines Nachlasses.

⁶⁶⁾ Gadenstatt nennt man einen Komplex Wiesen und Äcker außerhalb des Dorfes mit eigener Stallung.

⁶⁷⁾ Oberstleutnant Joh. Peter de Marchion stand in holländischen Diensten; sein schriftlicher Nachlaß befindet sich in der Kantonsbibliothek.

Tränke beim Trog im „gewäßerte Töbelte“.⁶⁸⁾ Ein in unserm Dokument nicht genannter Kläger erhebt dagegen beim „löbl. Verordneten Gericht“ Einsprache und so kommt es in „der gewöhnlichen Gerichtsstuben“ zu Valendas zum Verhör der „beiden parten“. Die Zeugen werden „brauchmäßig“ ins Gelübde genommen. Wir erfahren nur, was der Hauptzeuge Joos aussagt, der vor ungefähr 45 Jahren beim damaligen Besitzer der Gadenstatt Tschilschanungs,⁶⁹⁾ „dem Herrn Landammann Benadicht de Marchion Jetz. Sel. gedächtnus“ als Knecht in den Dienst trat und erklärt, sein damaliger Herr habe ihn angewiesen, das Vieh zu jenem Trog im Gewässerta Töbelte zur Tränke zu treiben; dagegen habe er auf seine Veranlassung auch auf eigenem Boden einen Trog und damit eine „gelegenere und kendere“ (leichtere) Tränke erstellen lassen. Diese Aussage scheint den Kläger veranlaßt zu haben, seine Klage zurückzuziehen und an Stelle eines eigentlichen Urteils wurde auf Veranlassung der Beklagten und der beiden Verordneten einfach die Erklärung des Zeugen Joos durch den „dermahligen Schulmeister Hans Peter Caseli“ zu Papier gebracht. Bis auf die heutige Stunde betrachten die Besitzer der Gadenstatt Tschilschanungs dieses Schriftstück als einen rechtlich genügenden Ausweis für das genannte Tränke-recht.⁷⁰⁾

Aus dem eben erwähnten Dokument geht hervor, daß sich das kleine Valendas Gerichte seit dem XVIII. Jahrhundert und wohl schon geraume Zeit vorher Verordneten-Gericht nannte. Seine Gerichtsstube, wo gewöhnlich die Sitzungen stattfanden, war im Dorfe Valendas; im XIX. Jahrhundert wurden die Verhandlungen im Schulhaus daselbst geführt. Die Kompetenzen des Gerichtes in Zivilsachen sind um diese Zeit ungenau oder gar nicht festgestellt; sicherlich aber hat das Verordneten-Gerichte sich niemals mit Kriminalfällen

⁶⁸⁾ An dieser Stelle etwa 100 m oberhalb der Station Valendas befindet sich heute noch ein Trog.

⁶⁹⁾ Die Gadenstatt Tschilschanungs ist heute im Besitz der Erben des Lorenz Walther.

⁷⁰⁾ Diese Urkunde ist heute im Besitz der Eigentümer der Gadenstatt Tschilschanungs, nämlich der Erben des Lorenz Walther.

befaßt. In Zivilstreitigkeiten scheint dem Kläger freigestanden zu haben, das Verordneten-Gericht oder gleich das Zivilgericht der Gruob anzurufen, wenigstens geben die Kreisgerichtsprotokolle von Ilanz auch kleinere Zivilgerichtsfälle aus Valendas für diese Zeit an. Streitobjekte von größerer Bedeutung, wie etwa Grenzstreitigkeiten zwischen den Fraktionen, Anstände bezüglich Wälder und Weiden und deren Nutzungen, sind nie vor das Verordneten-Gericht, sondern immer vor dasjenige der Gruob gezogen worden. Dies geschah nicht nur deshalb, weil man in die Unparteilichkeit der Richter Zweifel setzen mochte, sondern auch wegen der Tatsache, daß das Verordneten-Gericht nie ein Siegel führte und also nicht im Falle war, ein gesiegeltes Urteil auszustellen, das dann allgemein als rechtsgültiges Dokument Anerkennung finden mußte.

Nach Normanns geographisch-statistischer Darstellung des Schweizerlandes⁷¹⁾ hatte das Vogtei- oder Verordneten-Gericht der Gemeinde Valendas⁷²⁾ im XVIII. Jahrhundert zwölf Rechtsprecher und einen aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden.⁷³⁾ Der Gerichtssprengel ist nach wie vor der gleiche geblieben; er umfaßt das Gebiet der alten Herrschaft, das heißt der beiden politischen Gemeinden Valendas und Versam ohne Sculms, die auch für die Unkosten aufzukommen haben. Das Vormundschafswesen spielte um diese Zeit nur noch eine nebensächliche oder vielleicht gar keine Rolle mehr.

Diese Institution überstand die Stürme der Revolution, verschwand zwar während der Helvetik, ist aber infolge der Mediation mit so vielen andern ehrwürdigen Einrichtungen in unveränderter Gestalt wieder auferstanden. Die Bestellung des Gerichts fand im XIX. Jahrhundert, zweifellos aber auch schon vorher, alle Jahre an einem Sonntag im Frühjahr nach

⁷¹⁾ Normann, Geograph.-statist. Darstellung des Schweizerlandes, Hamburg 1797, III, S. 2529 und 2530.

⁷²⁾ Bis zur Revolution mußten die Versamer nach Valendas kommen, um in Bundes- und Standesangelegenheiten zu mehren.

⁷³⁾ Normann nennt den Vorsitzenden Ammann; darin irrt er sich aber; denn der Vorsitzende wurde wie die übrigen Mitglieder Verordneter genannt. Vgl. Zivilstandsbücher. Auch Normann sagt, die Appellation gehe an das Landgericht.

dem Gottesdienst vor der Pfarrkirche zu Valendas statt. Die Versamer erschienen natürlich auch zur Vornahme der Wahlen. Zuerst wurde der Vorsitzende gewählt oder bestätigt und dieser leitete dann die Versammlung und nahm die Richter sogleich ins Handgelübde. Die Sitzungen fanden gewöhnlich im Schulhaus zu Valendas statt, dagegen werden ausnahmsweise wohl auch in Versam Beratungen gepflogen worden sein. Als Fürsprecher dienten immer angesehene Einwohner der beiden Gemeinden⁷⁴⁾ und nicht Berufsjuristen, oder hochangesehene politische Persönlichkeiten, wie dies bei Rechtstagen in Ilanz der Fall war.⁷⁵⁾ So entsprach dieses Gericht einem auch heute noch sehr stark empfundenen Bedürfnis, indem es eine nur geringe Kosten verursachende Rechtsprechung ermöglichte. Zudem verfolgte es, wie dies die oben erwähnte Zeugenaussage beweist, den Zweck, Streitigkeiten zu schlichten und langwierige, mit großen Kosten verbundene Prozesse zu vermeiden.

Zur Illustration des Gesagten möchte ich einen vom Verordneten-Gericht behandelten Streitfall vorlegen, wie er in den Protokollen des Kleinen Rates festgelegt ist. Peter Lütcher, wohnhaft in Arezen, verweigert aus unbekanntem Gründen dieser Gemeinde⁷⁶⁾ gegenüber Gemeindewerk zu tun und wird vor dem Verordneten-Gericht zu einer Buße von 5 Gulden 36 Kreuzer verurteilt. Am 7. April 1846 geht durch Advokat J. B. Caflisch, namens des Peter Lütcher, eine Rekursbeschwerde an den Kleinen Rat, in der einerseits die Zuständigkeit des fraglichen Gerichtes und andererseits die Forderung der Gemeinde Arezen beanstandet werden.⁷⁷⁾ Das Verordneten-Gericht wird von der Regierung aufgefordert, innert der peremptorischen Frist von drei Wochen eine Vernehmlassung

⁷⁴⁾ Als solcher funktionierte öfters der am 7. Juni 1811 geborene und am 20. März 1891 verstorbene Geschworene Kaspar von Arms.

⁷⁵⁾ Die Mitteilungen über das Verordneten-Gericht im XIX. Jahrhundert verdanke ich Herrn alt Vorsteher Wieland Zinsli.

⁷⁶⁾ Die Fraktionen spielen damals die Rolle selbständiger Gemeinden.

⁷⁷⁾ Kleinratsprotokoll Nr. 753 vom 8. April 1846.

sung erfolgen zu lassen, erhält aber auf Gesuch des Vorsitzenden, Landammann Leonhard Marchion, vom 5. Mai gleichen Jahres, eine Fristverlängerung von 14 Tagen.⁷⁸⁾ Am 23. Mai wird der Fall von der Regierung dahin entschieden, P. Lütcher habe die vom Gesetze vorgeschriebenen Termine verpaßt und es sei der Betrag des Streitgegenstandes so klein, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Rekursgesetzes ein Rekurs gegen die Erkenntnis des Verordneten-Gerichtes nicht zulässig sei.⁷⁹⁾ Über die Zuständigkeit desselben äußert sich der Entscheid nicht; er beweist uns aber so gut wie der Fall an sich, daß es von der Regierung innerhalb des ihm zukommenden Rahmens anerkannt wurde.

Das Verordneten-Gericht war trotzdem nicht mehr von langer Dauer. Am 1. September 1850 fand durch Volksabstimmung eine Revision der kantonalen Verfassung statt. Abschnitt III Art. 24—26 enthält Vorschriften über die Konstituierung und die Befugnisse der Gemeinderäte. Die Gemeindevorstände bestehen wenigstens aus drei und höchstens aus neun Mitgliedern, diese handhaben die niedere Polizei, haben aber keine richterlichen Funktionen auszuüben.⁸⁰⁾ Unser Verordneten-Gericht war damit aus dem Rahmen der Verfassung hinausgedrängt, man hat ihm nach einem vielhundertjährigen Bestande das Todesurteil gesprochen. Im folgenden Jahre 1851 machte der Gesetzgeber bei der Neueinteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise auch der Gerichtsgemeinde der Freien von Laax ein Ende,⁸¹⁾ womit der letzte Zeuge des einst so stolzen, freien Geschlechtes dahinsank, das allen Unterdrückungsversuchen des mittelalterlichen Herrentums so tapfer entgegengetreten war und an der demokratischen Entwicklung unseres Volkes einen so wesentlichen Anteil hatte. Tuor sagt am Schlusse seiner Abhandlung über die Freien von Laax: „Die Zeiten waren andere geworden;

⁷⁸⁾ Protokoll Nr. 976, 6. Mai 1846.

⁷⁹⁾ Protokoll Nr. 1148, 23. Mai 1846.

⁸⁰⁾ Abschiede des Großen Rates 1847—1856, S. 32, oder Amtliche Gesetzessammlung I, 1860, S. 32/33, Art. 27, 28 und 29.

⁸¹⁾ Amtliche Gesetzessammlung IV, S. 38.

die Scheu vor ehrwürdigen, den Vätern heiligen Institutionen konnte vor den praktischen Berechnungen der Söhne nicht mehr Stand halten.“⁸²⁾

Politisches und Kirchliches.

Ursprünglich bildete die ganze Herrschaft eine einzige Markgenossenschaft, innerhalb welcher wenigstens auf den Höfen Brün, Turisch und Dutgien gewisse Gebiete an Wald, Allmende und Alpen für die Freien reserviert waren. Laut Lehenbrief vom 12. März 1424 gehörte der ganze äußere Teil des Hofes Brün und fast sämtliches Gemeindeland mit „samen, mit steg, weg, holz, veld, waser, waserlaiti, zimber, gemür, waisen (Wiesen), zwy (Zweigen), grund vnd grant (Grat), weg vnd waid, tächer vnd gemächer“ den Freien. Ähnlich war es auf den Höfen Turisch und Dutgien. Durch die Auflösung des Standes der äußern Freien wurden die Bedingungen geschaffen, die es gestatteten, das ganze Gebiet dieser Höfe zu kleinen Markgenossenschaften mit einheitlicher Organisation der Nutzung von Wald, Allmende und Alpen zusammenzuschließen.¹⁾ Die Nachbarschaft Arezen dagegen ist aus dem Zusammenschluß des „obern Meyerhofs“, des Wangetta- und des Ronghofes entstanden; die 1405 über gemeinsame Wälder und Weiden verfügten, welche gegen Süden bis ins Aclertobel, also an das Tennergebiet reichten und im Westen an die Rechtsame von Brün und Calörtsch grenzten.²⁾ Solche

⁸²⁾ Tuor, S. 183.

¹⁾ Das Gut Foppa auf Turisch, das im Besitz der Freien gewesen war, erhielt erst durch Schiedsspruch vom 1. Juli 1692 vollständig gleichen Anteil an Wald, Weiden und Alpen wie die übrigen Hofgüter. (Archiv Turisch).

²⁾ 1405 am 17. November gibt Ulrich Brun, Freiherr von Rüzins dem „Buhr“ Hans Peter den oberen Meyerhof in Arezen zu einem Erblehen. In dieser Urkunde werden die Mitrechte der beiden andern Höfe an Wald und Weiden erwähnt. (Urkunde im Archiv Versam.) Noch einige andere Höfe und Güter haben sich mit diesen zur Nachbarschaft Arezen zusammengeschlossen.

Einzelhöfe, die durch später eingetretene stärkere Besiedlung zu kleinen Nachbarschaften wurden, waren auch Calörtsch und Fahn.

Der Löwenanteil an Wäldern und Allmende blieb aber schon ihrer Bedeutung gemäß den beiden Talsiedlungen Valendas und Versam. Hier ist sehr wahrscheinlich das Gemeindeland, auch zur Zeit, als die Freien noch eine besondere Korporation bildeten, in der Hauptsache ungeteilt gewesen. Nämlich am 23. August 1464 belehnen die Kirchenpfleger und Nachbarn insgesamt zu Valendas den Fluri Keiser mit Hofstatt und Wuhr für eine Säge am Safierbach und gestatten ihm, dasjenige Holz in diesem Revier bis zum Bord herauf zu nutzen, welches nicht mit Fuhrwerk weggeführt werden kann.³⁾ Aber auch hier mußte es naturgemäß zur Teilung des Gemeindelandes kommen; denn die beiden Nachbarschaften, d. h. Versam einerseits und Carrera und Valendas andererseits stellen landwirtschaftliche Genossenschaften dar, die besondere Verordnungen und Taxen für die Nutzung des Gemeindelandes, es seien Wälder oder Allmenden, aufstellten und so bei unausgeschiedenem Eigentum beständig miteinander in Streit gerieten. Besonders gilt dies von der Allmende und so wurden die Weiden von dem Gericht der Gruob 1556 am 1. Mai unter die beiden Nachbarschaften geteilt.⁴⁾ Aber das Beispiel von Versam wirkte ansteckend und der Hof Carrera machte ebenfalls den Versuch, zu eigenen Weiden

³⁾ Wartmann Nr. 205. Versam ist, wie dies schon die Siedlungsart andeutet, ähnlich wie Arezen aus dem Zusammenschluß einer Anzahl weit ins Mittelalter zurückreichender Einzelhöfe entstanden, die mit etwas Wald und Weideland ausgestattet waren. Man denke an die Namen Unterhof, Gadenstatt, Gadenstätli, Hof Gugalun (Register der Spend 1576). Um 1350 schenkt Rudolf III. von Valendas zum Zwecke einer Jahrzeitstiftung der Kirche zu Chur jährlich zwei Käse ab dem Hof in Versam (de curia in Versaum), Necrologium S. 127. Neben den zu diesen Höfen gehörenden Wäldern und Weiden hatte es in Versam noch viel ungeteiltes, ursprünglich wohl nach Valendas gehöriges Gemeindeland.

⁴⁾ Archiv Versam. Die Weiden ob den Ala-Gütern beim Bergli sollen die vom Dorf und die von Versam noch gemeinsam miteinander brauchen und atzen.

zu gelangen; das angerufene Gericht der Gruob wies zwar die Klage im Mai 1584 ab und erklärte ausdrücklich, es sollen wie bis anhin die Allmenden von Valendas und Carrera gemeinsam genutzt werden.⁵⁾ Die Weide ob Carrera sollte aber nach „ingehendem Heuet“ nur den Carrerern sein und später gelang es ihnen, das volle Eigentumsrecht über dieses Stück Allmende zu erwerben. Versam suchte nun auch eine Teilung der Wälder herbeizuführen und strengte einen Prozeß an, der 1606 am 13. November vor dem Gericht Gruob zur Entscheidung kam.⁶⁾ Aus den Verhandlungen geht hervor, daß der Wald von der Arezer Grenze⁷⁾ bis an die Kästriser Grenze⁸⁾ noch ungeteilt war. Viele Zeugen erklären auch, es sei der Wald von den Einwohnern beider Dörfer überall ungestört genutzt worden. Dem gegenüber kann Versam den Nachweis erbringen, daß es in bezug auf die Wälder in der Umgebung der Ortschaft Anordnungen betreff Bann und Nutzung getroffen habe, ohne die Valendaser zu begrüßen. Dementsprechend lautete das Urteil: Aller Wald außerhalb des Bergli wird denen von Valendas und Carrera als Eigentum zugesprochen; aller Wald oberhalb der Versamer Güter bis Carnifels (also zum Bergli) ist dagegen Eigentum von Versam und Fahn. Der Wald im Versamer Tobel vom Arezer Gebiet auswärts bis an die große Rufe und aufwärts bis an die Versamer Güter soll beiden Nachbarschaften gemeinsam sein, während der Wald von hier bis zu dem Isla-Gut und der Isla-Gadenstatt mit einigen Einschränkungen den Versamern als

5) Weidbrief zwischen den Nachbarschaften Valendas und Carrera, ausgestellt vom Gericht Gruob im Jahr 1584, Pergamenturkunde im Archiv Valendas.

6) Ebenda, auch Pergamenturkunde.

7) Die Grenze zwischen Versam und Arezen bildet vom Versamer Tobel bis herauf zu der Safierstraße das einige Hundert Meter vom Dorf Versam südlich gelegene Bruggerstöbeli; von hier geht sie über die Egg beim Gugalun und über den Bandurkopf westwärts bis an die Fahneralp und von da in gerader Linie südwärts bis an das Gebiet von Brün.

8) Die Grenze zwischen Valendas und Kästris liegt etwas westwärts vom Rütlandtobel und geht von da in ziemlich gerader Linie zum Piz Gauma.

Eigentum zugesprochen wurde. Dieser Entscheid befriedigte die Parteien nicht, und es wurde, um eine Appellation an das Gericht der XV zu vermeiden, in einigen nebensächlichen Dingen etwas abgeändert. Aber die Versamer führten, zwar mit Unterbrechungen, den Streit mit großer Zähigkeit weiter. Im Januar 1713 kam es wieder zu einem Vergleich, der die Versamer ihrem Ziele wieder etwas näher brachte und ihnen den Wald vom hohen Büchel beim Gut Ala, dem äußern Bergli, der innern Enge, Carnifels, der Foppathäla, dem Plattenstutz, dem Islaweg und der großen Islaplanca einwärts bis an die Arezer Grenze als Eigentum zusprach; nur der Plankenwald in der Isla und der Wald ob dem Gut Ala sollten den alten Schriften gemäß gemeinsam genutzt werden.⁹⁾ Bis 1789, da am 21. Juli eine neue Verständigung stattfand, waren auch noch diese letzten gemeinsamen Wälder in Besitz der Versamer gelangt und die definitive Waldgrenze wurde von der schmalen Halbinsel, der krummen Wage, der Windegga, entlang an die Steinwand und ob der großen Rüfi über die Leimgrube ob dem Islaweg, über die Höhe ob der Leimgrube, über das äußerste Bord, die Foppathäla, Carnifels, die innere Enge und das äußere Bergli zum Alazaun und durch die Ala hinauf zum Fahner „Kemmy“ festgelegt.¹⁰⁾ Bis zum Jahr 1863, da die Grenze zwischen den beiden Gemeinden endlich definitiv vermarktet wurde, kam auch die westlich der eben erwähnten Grenzlinie gelegene Flußterrasse (große Isla), auf der sich heute die Station Versam befindet, an diese Gemeinde, da es den Versamern schon laut Urteil der Gruob von 1606 gestattet war, hier ohne Feuer zu roden, also Gemeinlöser anzulegen. Ähnlich ging es mit dem darüber liegenden Walde. Laut Vergleich von 1789 gehörte er zwar den Valendasern, aber die Versamer übten darin die Weidrechte aus.

⁹⁾ Urkunde im Archiv Valendas mit genauer Angabe der Marksteine.

¹⁰⁾ Ebenda mit genauer Angabe der Marksteine; für Valendas und Carrera unterschreiben Johann Peter de Marquion, regierender Landammann, und Geschworener Leonhard de Marquion, für Versam Geschworener Martin Buchli.

Infolge eines Brandes, der diesen Wald verheerte und dessen Besitz weniger wertvoll machte, willigten die Valendaser in eine Teilung ein. So kam denn endlich nach jahrhundertelangem Streit jener Grenzbrief vom 31. Juli 1864 zustande, durch den das Territorium der beiden Gemeinden dauernd und nunmehr unangefochten getrennt wurde. Die neue Grenzlinie geht vom Westende der Flußterrasse, auf der sich die Station Versam befindet, also vom Rhein, allerdings nicht in gerader Linie südostwärts zum Islabord, bei Punkt 828 des Siegfriedblattes, wo sie in die 1713 und 1789 fixierte Linie einmündet.¹¹⁾

So hatte Versam ein großes Territorium erkämpft;¹²⁾ aber es verpaßte keine Gelegenheit, um auch eine volle politische Unabhängigkeit herbeizuführen. Schon 1526 beim Auskauf der Zehnten ging es auf eigene Faust vor, und 1592 versuchte es mit den außerhalb des Carrerabaches gelegenen Höfen, nämlich mit Arezen, Calörtsch, Fahn und Brün ein eigenes Gemeinwesen zu konstituieren. Nach alter Sitte tat Landammann Christoffel von Castelberg, gewesener Podestat zu Morbegno, Bannerherr und zu dieser Zeit Landammann auf der Landsgemeinde dieses Jahres nach Erledigung der Hauptgeschäfte die Umfrage, ob die einzelnen Gemeinden ihre Landesgeschworenen auf der Landsgemeinde wählen wollen oder nicht.¹³⁾ Da das erstere beschlossen wurde, standen diejenigen außerhalb des Carreratobels zusammen und wählten ohne Begrüßung der übrigen Gemeindegossen einen der

¹¹⁾ Im Grenzbrief vom 31. Juli 1864 (Archiv Valendas) werden vom Rhein bis in die Fahnralp 36 Marken beschrieben. Für Valendas unterschreibt Vorsteher Wieland Zinsli, für Carrera Vorsteher Rageth Corai und für Versam Vorsteher Johann Joos.

¹²⁾ Die politische Gemeinde Valendas hat ein Areal 2290 ha 02 a, davon 1090 ha Wald; die politische Gemeinde Versam, also mit Arezen und Sculms, 1568 ha 49 a, davon 1070 ha Wald. (Schweiz. Arealstatistik 1912, vom schweiz. stat. Bureau herausgegeben.)

¹³⁾ Die Wahl der Geschworenen fand auf der Landsgemeinde oder dann nachträglich in den einzelnen Gemeinden statt.

beiden Landesgeschworenen.¹⁴⁾ Wohl auf Veranlassung derjenigen innerhalb des Carreratobels schickte man den Landweibel zu ihnen mit der Erklärung, daß ein solches Vorgehen unstatthaft und ihre Wahl ungültig sei. Sie waren aber nicht so leicht abzufertigen und ließen es auf ein Urteil des Gerichtes Gruob ankommen. In ihrer Klage führen sie aus, Valendas sei zwar nur eine „kilchhöri“, werde aber für „anderthalbe Dorffrechte oder gemeint gerechnet“, die Äußern und die Innern hätten einen besondern Cuvic, besondere Schnitzgelder, und jede Part habe den halben Teil der Spend,¹⁵⁾ vor Zeiten hätten die Innern und Äußern „vil Jar vnd tag Einen Rechtsprecher gehept ohn Ir vnd stoß“. Die Absichten der Äußern, durch ein günstiges Urteil des Gerichtes zur politischen Selbständigkeit zu gelangen, scheiterte aber am Entscheide desselben vom Oktober 1592. Was bisher „Syt vnd bruchlich gsin sy“, solle auch fürderhin bestehen bleiben. Die Geschworenen mußten „mit der meren handt“ gesetzt und erwählt werden und es habe die Wahl in der ganzen Kirchhöre gemeinschaftlich zu erfolgen ohne Rücksicht, ob ein Innerer oder Äußerer als Geschworener gewählt werde.

Versuche ähnlicher Art werden wohl auch späterhin gemacht worden sein, ohne aber ein Resultat herbeizuführen. Im Gerichtsverband der Gruob bleibt Valendas bis zur Revolution eine einzige, ungeteilte Gemeinde, und bei Abstimmungen in Landes- und Standesangelegenheiten mußten die Bewohner aller Nachbarschaften nach Valendas kommen, wo jeweilen an einem Sonntag vor der dortigen Pfarrkirche die Abstimmungen stattfanden.¹⁶⁾ Erst nach der Revolution, aber schon zur Zeit der Helvetik, wird Versam auch von den kanto-

¹⁴⁾ Aus dem Urteil des Gerichtes Gruob vom Oktober 1592 geht nicht ganz deutlich hervor, ob sie einen oder gar beide Landesgeschworenen wählen wollten. (Pergamenturkunde in meinem Besitz.)

¹⁵⁾ Die Spend war gemeinsam und durchaus ungeteilt; dagegen hatte es zwei Spendvögte.

¹⁶⁾ Neuer Sammler 1805, Februar, Aufsatz über Valendas, wohl von Pfarrer Leonhard Walther.

nen Behörden als selbständige politische Gemeinde anerkennt. Inbezug auf die Regelung interner Gemeindeangelegenheiten, wie Nutzungen, Anlage von Straßen, Errichtung von Schulen,¹⁷⁾ Einbürgerungen,¹⁸⁾ fühlten sich Versam und die übrigen Fraktionen eigentlich schon vom XVI. Jahrhundert an vollständig autonom. So erklären sich denn auch jene zahlreichen Streitigkeiten und Prozesse der einzelnen Nachbarschaften untereinander zur Wahrung ihres Gebietsstandes oder auch zu dessen Ausdehnung. Dabei tritt ein Haß und eine Leidenschaft zu Tage, die wir beim Bauern besonders dann antreffen, wenn er um seinen Boden kämpft.¹⁹⁾ Prozesse dieser Art reichen bis ins XIX. Jahrhundert herein und finden damit ihren Abschluß, daß auch der von Carrera und Valendas gemeinsam genutzte Wald auf Anordnung der Regierung durch Forstinspektor Eckert zwischen 1862 und 1864 im Verhältnis von einem Siebentel zu sechs Siebentel geteilt werde.²⁰⁾ Eine Entwicklung, die Hunderte von Jahren gedauert hatte, erhielt damit ihren Abschluß, d. h. die einzelnen Fraktionen, die als fast vollständig autonome Gemeinwesen auftreten, haben ein durch genaue Vermarkung säuberlich geschiedenes Territorium. Die natürliche Weiterentwick-

¹⁷⁾ Ebenda. Im Valendaser Kirchsprengel habe es seit undenklichen Zeiten fünf gemeine Schulen, eine im Dorf und vier auf den Höfen.

¹⁸⁾ Von der Obrigkeit der Gruob genehmigte Regulative über Einbürgerungen besitzen Brün vom 1. März 1615 und Carrera und Isla 1625; aber auch die übrigen Fraktionen haben solche aufgestellt, inbezug auf das Dorf Valendas vergleiche geographischer Teil. Dutgien bürgerte 1851 den politischen Flüchtling Hermann Alexander Berlepsch und Familie aus Erfurt ein und der Große Rat sanktionierte am 18. Juni 1851 den Einkauf „der Gemeinde Tugien“, indem er ihm auch gegen eine Einkaufsgebühr von 300 fl. das Kantonsbürgerrecht verlieh. (Großratsprotokoll 1851 S. 77.) Ein Protest des Abgeordneten Landammann Leonhard Marchion in der Sitzung vom 8. Juli 1851 blieb unberücksichtigt. (Ebenda S. 158.)

¹⁹⁾ Ein großer Teil der Dokumente in den Archiven in Valendas und Versam und den Höfen betrifft solche Grenzprozesse.

²⁰⁾ Archiv Valendas.

lung zur vollen Autonomie wurde dadurch unterbunden, daß der Gesetzgeber zur Einsicht gelangte, die Selbständigkeit ganz kleiner, finanziell wenig leistungsfähiger Gemeinwesen erschwere dem Staate die Lösung der vielen Aufgaben, die die Neuzeit mit ihren veränderten Wirtschaftsformen in immer eindringlicherer Weise und in immer größerer Zahl an ihn stellte. Die stärker zu Tage tretende Auflösung der auf rein genossenschaftlicher Grundlage aufgebauten kommunalen Organisation²¹⁾ und der Übergang zur Beamtengemeinde²²⁾ stellten die Weiterexistenz der Höfe als selbständige Korporationen wirklich in Frage. Aus diesen Gründen entstand im Jahr 1872 das Gesetz über Feststellung von politischen Gemeinden,²³⁾ nach welchem nur solche staatliche Korporationen als politische Gemeinden angesehen werden, die Territorialhoheit besitzen; sie allein dürfen die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, das Gemeindebürgerrecht erteilen, Heimatscheine ausstellen und über großrätliche Rekapitulationspunkte abstimmen. Mißbräuchlich neu entstandene politische Gemeinden dürfen vom Großen Rat beseitigt werden, und Höfe, die dermalen zu keiner politischen Gemeinde gehören, kann derselbe einer solchen zuteilen. Diesem Gesetze gemäß anerkannte die Regierung von nun an nur noch eine politische Gemeinde Valendas mit den Höfen Carrera, Brün, Turisch und Dutgien und eine politische Gemeinde Versam mit den Höfen Arezen, Calörtsch (Fahn war bereits nicht mehr bewohnt) und Sculms,

²¹⁾ Bis in die letzten Dezennien des XIX. Jahrhunderts wurden Arbeiten an den Straßen und sogar an den Gemeindebauten im Gemeindewerk ausgeführt; die Beamtungen galten als Ehrenposten und waren nicht direkt honoriert. Führte ein Privater ein Gebäude auf, so halfen diejenigen, die Zugtiere hatten, beim Herbeischaffen der Baumaterialien, ja sogar beim Aufbau. Man unterstützte sich gegenseitig viel mehr als heute und sowohl der einzelne als auch die Gemeinde hatten so viel weniger Auslagen.

²²⁾ Die Gemeindebeamtungen wurden immer mehr fix honoriert oder durch Sporteln entschädigt, und der Genossenschaftsgedanke schwindet mehr und mehr.

²³⁾ Gesetz über Feststellung von politischen Gemeinden; Amtliche Gesetzessammlung IV, S. 32; Abschied vom 22. Juni 1872; das Gesetz enthält nur vier Artikel.

das erst 1854 von Bonaduz abgelöst und mit Versam vereinigt worden war. Aber diese Neuordnung der Dinge, die gegen das geschichtlich Gewordene verstieß, rief Jahrzehnte lange dauernde Rekurs- und Prozeßstreitigkeiten hervor und erst in unsern Tagen legen sich endlich die Reibereien zwischen den einzelnen Fraktionen.

Die kirchliche Entwicklung innerhalb der Herrschaft Valendas hat mit der eben geschilderten Aufteilung des Territoriums viel Ähnliches und geht mit ihr Hand in Hand. Ursprünglich bildete die ganze Herrschaft eine Kirchhore mit der im Dorfe Valendas befindlichen Pfarrkirche, die dem hl. Blasius geweiht war und über die der Abt von Disentis das Kollaturrecht ausübte.²⁴⁾ Die Kirche war gut dotiert und hatte einen bedeutenden „Videm“ (Pfrundgut), der 1528 nach dem Übertritt zur Reform an zwölf Nachbarn der Gemeinde und Kirchhore als ewiges Erblehen der Kirche ausgeteilt wurde.²⁵⁾ Die Kirche steht auf einer aus Flimser Brekzie bestehenden, über die ganze Gruob blickenden Anhöhe und ist 1911 recht geschmackvoll renoviert worden, so daß sie heute zu den schönsten ländlichen Gotteshäusern Graubündens gehört.²⁶⁾ Nach einer Notiz im Innern der Kirche ist sie im Jahr 1481 erbaut und 1723 und 1856 renoviert worden. Der starke, viereckige Turm mit dem schlanken Spitzendach, dessen Mauerwerk am Fundamente 1,20 m dick ist, zeigt im Innern Überreste alter Balkenlagen aus rohem Rundholz, was auf ein sehr hohes Alter hinweist. Es handelt sich da zweifellos

²⁴⁾ Mohr, Regesten von Disentis Nr. 213, 215, 232 und 238.

²⁵⁾ Pergamenturkunde im Archiv Valendas, Kopie im sogenannten Pfrundbuch. Siegler ist Padrutt Sellem (Anselm), Ammann der Gruob. Die zwölf Nachbarn sind Hans Ryner, Peter Hertz, Natzi Bürtsch (Birtsch), Just Jöri Just, Siefy Schuhmacher, Hans Joos, Marti Andreia, Jöri Denz, Marti Balutscher, Hans Büeller, Hans Ruosch und Ammann Johannes von Valendas.

²⁶⁾ Die Kirche hatte drei alte Glasgemälde im Chor aus dem Jahr 1513, den hl. Blasius, die hl. Katharina und die hl. Barbara darstellend. Sie wurden um 13 000 Fr. veräußert und sind durch große Glasgemälde ersetzt, die recht effektiv wirken. Vergleiche E. Camenisch, Die alten und neuen Glasgemälde der St. Blasiuskirche in Valendas, Bündnerisches Monatsblatt, Oktober 1914.

um einen alten Wehrturm, deren man sich bei Kirchenbauten sehr oft bedient hat. Bei 8,5 m Höhe, vom Boden beim Eingang gemessen, verjüngen sich die Mauern durch einen plötzlichen Absatz auf 80—85 cm; es wird also der alte Turm bis zu dieser Stelle gereicht haben.²⁷⁾ Von den drei Glocken, die sich im Turme befinden, interessiert uns besonders die mittlere, weil sie zu den ältesten unseres Landes gehört. Sie trägt das Datum MCCCCXXXVII und nicht 1404, wie Nüscheler behauptet,²⁸⁾ und die Inschrift: „O rex glorie celeste veni nobiscum pace“. (O König der Glorie komme zu uns Armen mit deinem Frieden.)²⁹⁾

Eine Tochterkirche war nach Nüscheler die des St. Valentin auf Tenna. 1525 war aber Tenna bereits eine eigene Pfarrkirche, die von einem Pfarrer und Kaplan besorgt wurde. Daß sie im Mittelalter im Filialverhältnis zu Valendas stand und das Beerdigungsrecht nicht besaß, ist sehr wahrscheinlich; aber es ist mir nicht gelungen, eine zuverlässige Quelle dafür aufzufinden.

²⁷⁾ Der Turm steht selbständig da; denn seine Nordwestecke berührt die Mauer des Chors, während die Nordostecke 56 cm davon entfernt ist, da aber die östliche Mauer des Chors trotzdem bis an diese Ecke aufgeführt ist, sieht man dies von außen nicht. Auf der Südseite hat die Mauer des Chors eine gewölbeartige Lücke, durch die man zu einer Türe gelangt, die in den untersten gewölbten Turmraum, das „Kirchengmächli“, führt, wo heute das Archiv plaziert ist. Eine heute zugemauerte Türe führte vom Chor in den engen Raum zwischen diesem und dem Turm und von hier durch eine schmale Pforte in den Turm selbst.

²⁸⁾ Nüscheler, *Gotteshäuser der Schweiz*, S. 62.

²⁹⁾ Nach der Überlieferung wurde diese Glocke von den Laaxern an die Valendaser eingetauscht gegen den Anteil der letztern an der Alp Nagiens. 1397 übernehmen Rudolf von Valendas und Heinrich Grapp, Ammann der Freien von Laax und zwei andere Interessenten die Alp Nagiens als Lehen von Ulrich Brun von Rüzüns. (Archiv Laax.) Im Laufe des XV. Jahrhunderts hat Valendas tatsächlich auf seinen Anteil verzichtet, so daß die Überlieferung historische Konsistenz haben wird. Laax besitzt nicht eine Glocke mit der Jahrzahl 1404 und der Inschrift: „O rex celestis etc.“ (Nüscheler S. 63), sondern eine solche mit der Jahrzahl (gotisch) 1485 und der Inschrift: „Ave Maria gratia plena“. Freundliche Mitteilung von Herrn Pfarrer M. Alig.

In Versam befand sich wohl schon ziemlich früh im Mittelalter eine Kapelle, deren Existenz uns durch den Flurnamen „bir Châppela“ (bei der Kapelle) überliefert wird. Zweifellos war sie auch mit Benefizien dotiert und es wurde in ihr demnach hie und da im Jahr Gottesdienst gehalten. Diese Kapelle war denn auch die äußere Veranlassung, die zum Bau einer eigenen Kirche und zunächst zur Gründung einer Kirchgenossenschaft geführt hat. Eine solche bestand schon 1626; denn in diesem Jahre kaufte sich auch der noch zu Bonaduz gehörende, aber zur Reformation übergetretene Hof Sculms mit 100 fl. in diese Genossenschaft ein.³⁰⁾ Am 15. Februar 1634 beschließen nun die beiden Nachbarschaften Versam und Arezen, den Bau einer Kirche an die Hand zu nehmen, und treffen unter sich folgende Abmachungen: 1. Die von Versam geben Platz und Grund für Kirche und Kirchhof, samt Weg und Steg dazu. 2. Auch Arezen muß Steg und Weg zur neuen Kirche geben und im Sommer sollen die Leichen von der Gasse (nahe bei der Kirche) bis zur Kirche getragen werden. 3. „Werchen“ sollen Reiche und Arme (Gemeinwerk leisten) und diejenigen, die es vermögen, sollen auch Zugvieh dartun. 4. Kosten und allfällige Geschenke sollen gemeinsam sein und jene zu zwei Drittel auf die Güter und zu einem Drittel auf die „Behusigen“ geschnitten werden. 5. Wenn die von „Fan“ bis März 1635 in Kosten und „Werch“ wie die andern Nachbarn eintreten, so sollen sie auch gleiche Rechte haben.³¹⁾ Noch im gleichen Jahre 1634 vollendete man zur Hauptsache den Bau der Kirche und des Glockenturms. Am 11. Dezember desselben Jahres wurden der Gemeinde Versam und Arezen von den Glockengießern „Lenhart und Theodosius Ernst“ von Lindau zwei Glocken eingehändigt, wovon die große mit einem Gewicht von 10 Zentnern (à 50 kg) und 73 Pfund 482 Gulden, und 51 Kreuzer und die kleinere mit 6 Zentnern und 15 Pfund 276 Gulden und 45 Kreuzer kostete.³²⁾ Zur Anstellung eines

³⁰⁾ Archiv Versam.

³¹⁾ Ebenda.

³²⁾ Ebenda.

eigenen Pfarrers kam es noch nicht;³³⁾ dagegen suchten die Nachbarn östlich des Carreratobels außer Brün zunächst eine Teilung des „Schnitzes“ und der übrigen Einnahmen (Kapitalzinsen) herbeizuführen, wurden aber vom Gericht der Gruob und am 20. Mai 1637 auch von demjenigen der XV abgewiesen.³⁴⁾ Der Bau der Kirche hatte große Opfer an Arbeit und Geld erfordert³⁴⁾ und so gelangten sie am 14. Oktober 1672 mit dem Gesuch an die Obrigkeit in der Gruob, diese möchte ihnen ein Attest ausstellen, um in den reformierten Gemeinden der Drei Bünde eine Kollekte vornehmen zu können. Im Attest des Rates von Ilanz vom 18. Oktober wird auf die große Schuldenlast und auf den Umstand hingewiesen, daß zu „mehrerer Erbauung“ der Versamer selbst und besonders der auf päpstlichem Grund wohnenden Sculms³⁶⁾ es notwendig sei, einen eigenen Seelsorger und Kirchendiener anzustellen. Die Kollekte scheint einen recht guten Erfolg gehabt zu haben; denn am 10. März 1675 kauft die Kirchgemeinde ein sehr schönes an den Kirchhof anschließendes Pfrundgut für 560 Gulden³⁷⁾ und führt im gleichen Jahre den Bau des Pfrundhauses zu Ende.³⁸⁾

Am 29. Februar 1676 kam es infolge eines Kompromisses zur Abtrennung der Kirchgemeinde Versam. 1. Die von Versam, Arezen, Calörtsch und Fahn³⁹⁾ sollen, da sie eine eigene Kirche haben, ihre eigenen Kirchendiener, Gebäude, Glocken, Pfründe und Kirchensachen haben und erhalten und von den Kirchenkosten, so von nun an in der Kirche zu Valendas „aufgehen“, ledig sein. Diejenigen Schulden aber, so bis 1676 zu Valendas aufgelaufen sind, sollen sie bezahlen helfen.

³³⁾ Pfarrer Emanuel Caseli, in Valendas als Seelsorger tätig von 1595 bis 1638, und dessen Sohn Nicolaus von 1638 bis 1677, predigten noch für beide Gemeinden, vgl. Pfrundbuch von Valendas.

³⁴⁾ Pergamenturkunde im Archiv Versam.

³⁵⁾ 1649 entlehnt die Nachbarschaft Arezen beim Podestà Jüllia a Montalta 500 Gulden. (Archiv Versam.)

³⁶⁾ Sculms gehörte damals noch zum katholischen Bonaduz.

³⁷⁾ Urkunde im Archiv Versam.

³⁸⁾ Urkunde ebenda.

³⁹⁾ Sculms ist nicht erwähnt.

2. Alle Rechte, die Versam, Arezen, Calörtsch und Fahn an der Hauptkirche zu Valendas hatten, übergeben sie durch diese Schrift den Kirchgenossen der Hauptkirche zu Valendas. 3. Die Hintersäbeneinkünfte in Versam und dessen „Pürtenen“ und Höfen sollen vom 1. März 1676 an der Kirche zu Versam dienen. 4. Diese Teilung soll allein Pfrund- und Kirchensachen betreffen. 5. Die Spend soll miteinander den Armen gegeben werden.⁴⁰⁾ Damit ist Versam eine eigene Kirchgemeinde; aber die Anstellung eines eigenen Seelsorgers erfolgte erst 1677 mit dem Hinschied von Pfr. Nicolaus Caseli,⁴¹⁾ der noch in beiden Gemeinden amtierte. Die Besoldung des Pfarrers und einer wahrscheinlich gleichzeitig geschaffenen Lehrstelle⁴²⁾ nahmen die Mittel der Kirchgemeinde zu sehr in Anspruch und so gelangte sie an den Bundestag der Drei Bünde mit der Bitte um Ausstellung eines Attestes für eine Kollekte in den reformierten Orten und den Zugewandten der Eidgenossenschaft, welchem Gesuche 1678 am 4. August auch entsprochen wurde.⁴³⁾

Die Abtrennung der Kirche in Versam von der Mutterkirche in Valendas, die an sich schon nicht ohne gehässige Reibereien vor sich gegangen war, hatte zudem noch ein böses Nachspiel. Die Valendaser behaupteten, Versam, das in Standes- und Landesangelegenheiten als bloße Fraktion von Valendas galt, habe auch bei Kollekten für Kirchen und für Brandgeschädigte nicht das Recht der Selbständigkeit.

⁴⁰⁾ Originalurkunde im Archiv Versam.

⁴¹⁾ Pfarrer Nicolaus Caseli starb am 3. November 1677 in Valendas, wo er auch beerdigt wurde. (Altes Zivilstandsbuch.)

⁴²⁾ Attest der Ratsboten gemeiner Drei Bünde, 1678, 4. August, Original in Papier mit den Siegeln der Drei Bünde, Archiv Versam.

⁴³⁾ Über den Erfolg der Kollekte ist mir nichts bekannt. Um das Jahr 1705 erhielt die Kirche infolge Testamentierung des Johannes Buchli auch eine Uhr. (Archiv Versam.) Sculms, das sich zwar 1626 in die Kirchengenossenschaft eingekauft hatte, während des Baues aber passiv geblieben zu sein scheint, trat im Januar 1714 definitiv in die Kirchgemeinde ein und übernahm wie die andern Steuern und Lasten. (Ebenda.) 1788 am 28. September bestellt Versam beim Orgelmacher „Brincatzi Reyser von St. Margrethen ein Orgel mit 9 Registern für 600 fl.“. (Archiv Versam.)

Es müsse wie bis anhin nach Valendas gesteuert und die erzielte Summe im Namen der ganzen Gemeinde abgeliefert werden. Darüber kam es zu einem heftigen Prozeß, der mehrmals das Gericht der Gruob und am 5. Mai 1688 auch das Appellationsgericht zu Truns beschäftigte.⁴⁴⁾ Erst am 25. April 1689 brachte Landeshauptmann Joh. Gaudenz von Capol eine Vermittlung zustande, die den Standpunkt der Valendaser ganz und gar bestätigte⁴⁵⁾ und einen Modus schaffte, der bis zur Revolution bestehen blieb.

Die Spend d. h. die Unterstützungen an die Armen sollten nach dem Vortrag von 1676 gemeinsam gegeben werden, und so ist denn merkwürdigerweise das Armenwesen, obwohl Versam nach der Revolution als vollständig selbständige Gemeinde auftritt, bis 1844 ungeteilt geblieben. Gespeist wurde die Spend durch Kornzinse und Geldzinse, die durch hiefür verpfändete Grundstücke gesichert waren; auch besaß sie ein kleines Kapital. Schon seit dem XVI. Jahrhundert⁴⁶⁾ gab es einen Spendvogt für das Dorf Valendas und einen äußern Spendvogt für die übrigen Nachbarschaften. Diesem fiel neben der Unterstützung der Armen in seinem Gebiete besonders auch die Aufgabe zu, den Eingang der Kornzinse und Geldzinse in den Fraktionen zu überwachen.⁴⁷⁾ Die Kornzinse, die im Jahr 1830 21 Viertel, 3 Quartanen und 5 Immi d. h. 658,75 l⁴⁸⁾ betragen, mußten am Karfreitag oder hohen Donnerstag und ursprünglich vor der Pfarrkirche zu Valendas entrichtet werden; die Geldzinse, die ursprünglich dinglich

⁴⁴⁾ Urkunde Archiv Versam.

⁴⁵⁾ Archiv Versam.

⁴⁶⁾ Urteil des Gerichtes Gruob betreff Wahl der Geschworenen in Valendas und Versam im Oktober 1592. Urkunde im Archiv Valendas.

⁴⁷⁾ Das Spendekorn, das 1830 außerhalb des Dorfes einging, betrug 8 Viertel und 1 Quartane oder 247,5 l. Vgl. Spendrodel von 1830 im Besitz von Lehrer J. P. Wieland in Chur.

⁴⁸⁾ Ein schweizerisches Viertel zu 15 l bildete zwei Churer Quartanen; eine Quartane war demnach 7,5 l, ein Immi d. h. der sechste Teil also 1,25 l, und ein Viertel oder vier Quartanen also 30 l. Vgl. Graubünd. Staatskalender 1855, S. 115.

auf dem Boden hafteten, waren auf Martini fällig und betrugen 5 Gulden und 14 Kreuzer. Dieser kleine Betrag wird verständlich, wenn man bedenkt, daß viele dieser Bodenzinse nur etwa 5—10 Kreuzer betrugen. Neben diesen Zinsen verfügte die Spend über ein kleines Kapital, das sich im Jahr 1834 auf 747 Gulden und 29 Kreuzer, nach heutigem Wert auf etwa 1600 Fr. belief. Es liegt auf der Hand, daß es wie auf politischem und kirchlichem Gebiet auch in bezug auf das Armenwesen zu einer Trennung kommen mußte, die, wie schon angedeutet, im Jahr 1844 vorgenommen wurde. Die Kirchhore Versam erhielt vom Kornzins, der damals 23 Quartanen und 3 Immi betrug, ungefähr einen Drittel, vom Kapital, das seit 1834 ungefähr gleich geblieben sein mag, 278 Gulden und 9 Blutzger und von den 37 Gulden und 7 Kreuzern Boden- und Kapitalzinsen 16 Gulden und 11 Kreuzer.⁴⁹⁾ 1855 wurde die Spend auch noch an die einzelnen Nachbarschaften der Valendaser Kirchhore, nämlich an Valendas, Brün, Carrera, Dutgien und Turisch verteilt.

Die kirchliche Loslösung von Versam scheint, trotzdem sie schwere finanzielle Opfer erforderte, bei einigen andern Nachbarschaften ähnliche Bestrebungen geweckt zu haben. So kam es am 9. November 1729 zu einem Abkommen zwischen Arezen und Calörtsch wegen des Baues eines „Schuol- Bät- und Gemeindehauses“;⁵⁰⁾ aber in bezug auf die kirchliche Abtrennung blieb es doch bei bloßen Wünschen. Viel ernstlicher wurde der Plan eines Kirchenbaues vom Hof Brün an die Hand genommen. Zunächst stellten die Brüner eine „Verordnung“ auf, die sie am 27. Januar 1765 durch das Siegel der Gruob bekräftigen ließen: 1. Zur Erhaltung eines Seelsorgers soll jedem der freie Wille gelassen werden, nach Eingebung Gottes „ein generoses Aufgemächt zu machen“

⁴⁹⁾ Spendrodel von 1830.

⁵⁰⁾ Archiv Versam. Der Bau eines Schul- und Gemeindehauses kam wirklich zustande. Arezen liefert das Material, wie behauenes Holz, Bretter und Schindeln, und übernimmt die Maurer-, Schlosser- und Glaserarbeiten; Calörtsch muß den eigentlichen Aufbau ausführen. Frdl. Mitteilung von Hrn. Gemeindepräsident P. Löttscher.

und wenn die Vermächtnisse nicht genügen, so möge jährlich eine „Auflaag“ auf Güter, Seelen und Alpen gemacht werden. 2. Alle Materialien zum Kirchenbau und Pfrundhausbau sollen in gemeinsamer Arbeit auf den Platz gestellt werden. 3. Die Waldungen, die Gemeinde- und Schulgelder sollen zur Bestreitung der Unkosten verwendet werden und wenn dies nicht genüge, werde man die löbl. Obrigkeit in der Gruob um ein Empfehlungsschreiben beten, um auswärts Beistand und Hilfe zu suchen. 4. Diejenigen Nachbarn, die dem heiligen Werke nicht beipflichten, mögen ihre Portion Waldung (Anteil bei Holzverkäufen), ebenso ihr Treffnis aus dem Gemeinde- und Schulgeld erhalten. 5. Sie sollen aber samt ihrer Nachkommenschaft „von Kirchen, Glocken, Freüthof, Schull und allen geistlichen Benefizien und Functionen, wie billich“ so lange ausgeschlossen sein, bis sie eine Summe einzahlen, die gleich der Einzahlung desjenigen ist, der am meisten geleistet hat.⁵¹⁾

Der letzte Absatz, dessen Zweck es war, Zweifler am Abfall zu hindern, scheint zunächst gewirkt zu haben; denn am 20. April 1764 (obige Verordnung ist wohl vorausgegangen) beschloß die Nachbarschaft und Gemeinde Brün definitiv den Bau einer Kirche, und die zwanzig Familien des Hofes verpflichteten sich zu Beiträgen, die die respectable Summe von 1665 Gulden (eine offerierte die Hofstatt) erreichten.⁵²⁾ Trotz dieser Stiftungen und „Beschwerußen (Schnitz) an Seelen, Gütter und Alpen“ sahen die Brüner bald ein, daß ihre eigenen Mittel nicht ausreichten und so gelangten sie an den Landammann und Rat zu Ilanz und in der Gruob, die sie durch ein Empfehlungsschreiben vom 27. Januar 1765 „bey allen und Jeden, wo sie hinkommen möchten, nachdrucksam

⁵¹⁾ Archiv Brün.

⁵²⁾ Es gaben Beiträge: Abraham Büeler 150, Anderis Gartmann 50, Christen Büeler 200, M. Jacob Masiger 50, Hanns Büeler 150, Benadicht Büeler 125, Daniell Wieland 200, Hannß Wieland 125, Thomasch Basig 50, Christen Büeler 50, Vallentein Basig 50, Petter Basig 50, Schulmeister Marti Gartmann 50, Marty Basig 50, Thomas Basig 50, Sebastian Basig 75, Hanns Juon 50, Elsbeth Engi 100, Hanns Paul Basig 50 Gulden und Jochim Gartmann die Hoffstatt. (Liste im Archiv Brün.)

anrecomandirten, bestvermögend in dießem Ihr h. Vorhaben gnädige und gütliche Hilf zu leisten“. Im gleichen Schriftstück wird auch die Notwendigkeit des Kirchenbaues hervorgehoben. Der über eine Stunde weite Kirchgang⁵³⁾ nach Valendas falle im Winter, Frühling, Sommer und zur Herbstzeit beschwerlich, „da der Weg durch daß Carerer Tobel, an sich Selbst villmahl unbrauchbahr, und Wegen dem Waßr oft nicht oder mit Läbensgefahr durch zu watten seye, welches aber alten Leuthen, Weibs Persohnen und Kindern gar unmöglich (sei); ein solche schwere Beschaffenheit, Seye es auch, mit Kinden zum h. Tauff und die Todten zur Begräbniß zu Tragen, derwegen Sie (die Brüner) nach wohlbedächtlich Rath entschloßen, den Gottesdienst in Ihrem Orth einzurichten, Kürchen, Thurm und Pfrundhaus Aufzubauen, mit Glocken zu versehen, und die nöthige Anstalt zu machen, einen Geistlichen zu erhalten“ usw.⁵⁴⁾

So waren denn alle Vorbereitungen für den Bau der Kirche getroffen. Man führte Holz aus dem Walde herbei und am schönsten Punkte des ganzen Hofes, wo man einen prachtvollen Ausblick auf die Tödikette genießt, begann man mit den Fundamentgrabungen; da auf einmal gerieten die Vorarbeiten zum Baue ins Stocken und bevor die inszenierte Kollekte anhand genommen wurde, fiel das ganze Projekt in sich zusammen. Welches die Ursachen dazu waren, konnte ich nicht mit Bestimmtheit in Erfahrung bringen, zweifellos haben die Brüner vielleicht infolge eines Gutachtens einsehen gelernt, daß ihre idealen Eingebungen entsprungenen Pläne praktisch undurchführbar seien. Die Opferwilligkeit, die die Nachbarn von Brün in dieser Angelegenheit, wo es sich um die Verwirklichung hoher Ideale handelte, an den Tag legten, muß unsere Bewunderung finden, andererseits aber begrüßen wir es, wenn die kirchliche Zersplitterung innerhalb der alten Herrschaft Valendas nicht weiter gedieh. Die Entstehung einer zweiten Kirchgemeinde im äußern Teil mit Versam als Mittelpunkt, das sich zur selbständigen politischen Gemeinde

⁵³⁾ Urkunde im Archiv Brün.

⁵⁴⁾ Ebenda.

entwickelte, war auch mit Rücksicht auf den weiten Kirchenweg einiger Nachbarschaften, denken wir an das jenseits des Versamer Tobels gelegene Sculms und an Arezen,⁵⁵⁾ eine wirkliche Notwendigkeit. Bei Brün kann dies wenigstens heute, da Straßen und Wege verbessert und die finanziellen Anforderungen an eine Kirchgemeinde viel größer geworden sind, aber auch die Bevölkerungszahl stark zurückgegangen ist, nicht gelten. Selbst die beiden Kirchgemeinden Valendas und Versam gelangten im Jahr 1875 zur Überzeugung, daß jede für sich allein nicht mehr imstande sei, einen Seelsorger geziemend zu honorieren und so besorgte bis 1906⁵⁶⁾ ein Pfarrer beide Pfründen, was in gewissem Sinne eine Rückkehr in die Zeiten darstellte, da die ganze Herrschaft nur eine Kirchhore gebildet hatte.

Die Herren von Valendas.

Am westlichen Ende des Dorfes Valendas trägt ein mit Lärchen bewachsener Brekzienhügel des Flimser Sturzes, in der Form den Emser Hügeln gleich, auf seinem Gipfel in zirka 800 m Meereshöhe die ansehnlichen Reste des ehemaligen Schlosses Valendas oder Valendaus. Es handelt sich nicht bloß um eine bedeutende Burganlage, sondern es haben auch gewaltige Erdarbeiten stattgefunden, indem die Westseite des Hügels abgetragen wurde, um durch größere Steilheit des Hanges das Gebäude sturmfest zu machen. Die Burg selbst war ein großer Bau in Form eines länglichen Fünfecks und vier bis fünf Stockwerke hoch.¹⁾ Die Länge der nördlichen (22,1 m) und der westlichen Mauer (27,3 m) läßt sich noch sicher feststellen; etwas problematisch sind die Maße

⁵⁵⁾ Der alte Kirchenweg von Arezen nach Valendas ging über Fahn.

⁵⁶⁾ Seit 1906 ist Valendas kirchlich mit Sagens vereinigt.

1) Siehe Skizze. Die Aufnahme wurde am 27. Juni 1915 gemacht; Herr Anton Mooser hat mich dabei in sachkundiger Weise unterstützt.

der südwestlichen (etwa 22 m), südlichen (etwa 16 m) und östlichen Mauer (etwa 30 m), da die Ecken an beiden Enden der Südmauer nicht mehr stehen. Es kann sich aber nur um unbedeutende Abweichungen handeln; denn die Feldmauer,



Ruine Valendas

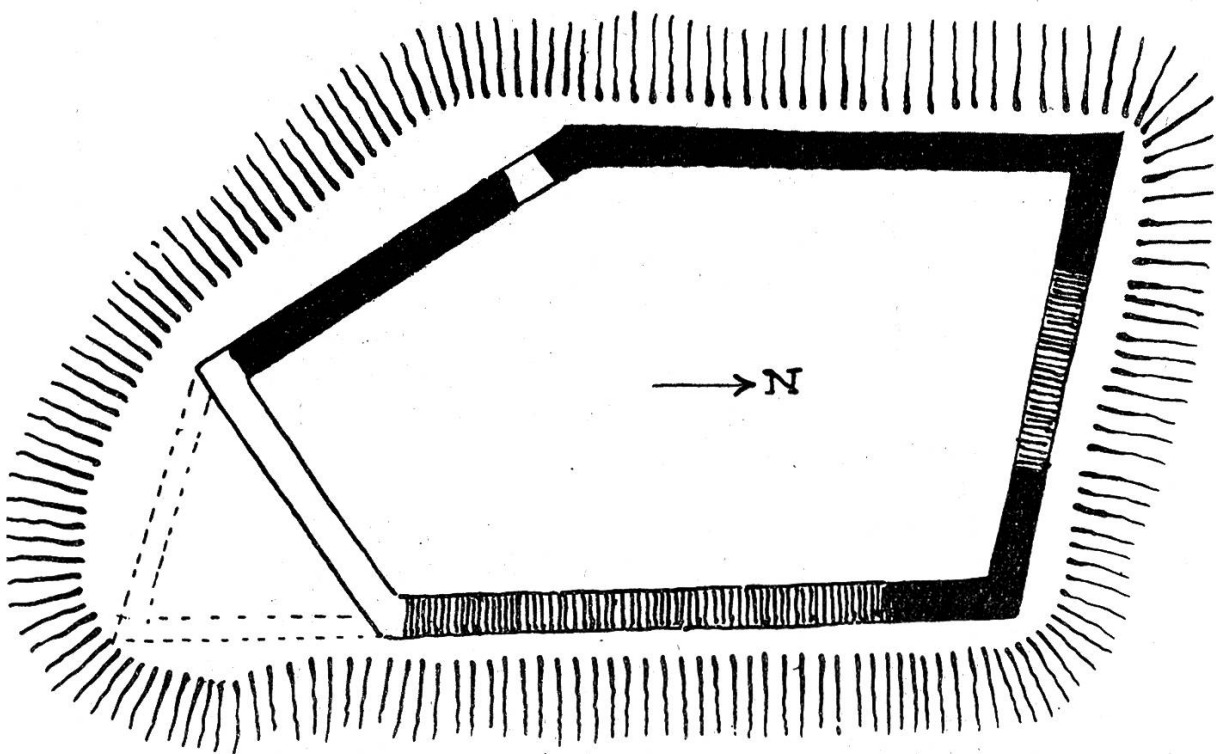
die als mutmaßliche Mauer in obiger Skizze angegeben ist, scheint aus den Überresten der hier stehenden Burgmauer hergestellt zu sein und auf deren Fundament zu stehen. Der auf dem Hügelrücken ausgeebene Raum, der gegen Süden fast spitzwinklig ausläuft, wäre hier demnach durch eine

bloße Einfassungsmauer gegen außen abgeschlossen gewesen. Die westliche und südwestliche Mauer sind teilweise in fast ursprünglicher Höhe erhalten geblieben (zirka 18,5 m), während die gegen das Dorf gerichtete, durch Tür- und Fenster-nischen geschwächte östliche Mauer bis auf das Fundament


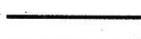
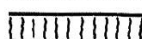
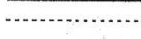
Grundriß der Burgruine Valendas

Schnitt auf Torschwellenhöhe, 1,75 m über äuss. Terrain,

Maßstab 1 : 500.



ERKLÄRUNG:

	Noch bestehende Mauer		Mutmaßliche Mauer der Burg
	Mauer dem Erdboden eben		Mutmaßliche Umfassungsmauer

abgetragen ist. Auf dieser Seite befanden sich die Wohnräume, während auf der fensterlosen West- und Südwestseite auf etwa 11,5 m Höhe ein hölzerner Wehrgang angebracht war, unter dem der saubere Verputz mit den mit der Kelle gezogenen Stoß- und Lagerfugen erhalten blieb. 2,2 m von der stumpfen Ecke entfernt, die durch die West- und Südwestmauer gebildet wird, befindet sich in der letztern 1,75 m

über äußerem Terrain der ehemalige Burgeingang, dessen Einbaupfosten und Bogenquadern ausgebrochen und verschleppt wurden. Der Toreingang mißt 2,85 m im Scheitel des Stichbogens und hat 1,70 äußere und 2,15 m innere Breite.²⁾ Die Mauern sind 1,80 m dick und an der Nordostecke sieht man zugehauene Bossenquadern. Nach Bauart und Größe mag die Burg Valendas dem Schloß Löwenberg nicht unähnlich gewesen sein, also ein Palas, der sich aus dem Turm entwickelt hat. Sie ist etwa in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts unter Mithilfe der Freiherren von Wildenberg entstanden, die damals das mächtigste Geschlecht in Müntinen waren³⁾ und zweifellos auch über Valendas die gräflichen Rechte ausübten.⁴⁾ Das Schloß Valendas stand in Wartlinie mit den Burgen Wildenberg, Löwenberg, Grüneck, Frondsberg (Frauenberg) bei Ruschein, Kästris, der Warte auf Plaun da liev, mit Schiedberg und der Ministerialien-Burgwohnung in Sagens. Die Anlage einer Burg an dieser Stelle erklärt sich durch das Vorhandensein eines dazu geeigneten Hügels, aber auch durch den Umstand, daß am Fuße der Burg die Straße Rüzüns-Ilanz vorbeiging,⁵⁾ eine andere zum Rhein hinunter und an der Schiedberg⁶⁾ vorbei nach Sagens und Laax führte und eine

2) In Valendas im sogenannten grauen Hause befindet sich eine in eine kleine gewölbte Pforte passende, stark verbolzte, eiserne Türe, 1,03 m breit, in der Mitte 1,98 m und am Rande 1,78 m hoch, die nach der Überlieferung von der Burg herkommen soll. Es ist nun sehr wohl möglich, daß es die Türe einer Pforte war, die auf der Ostseite angebracht war, wo sich die Wohnräume befanden.

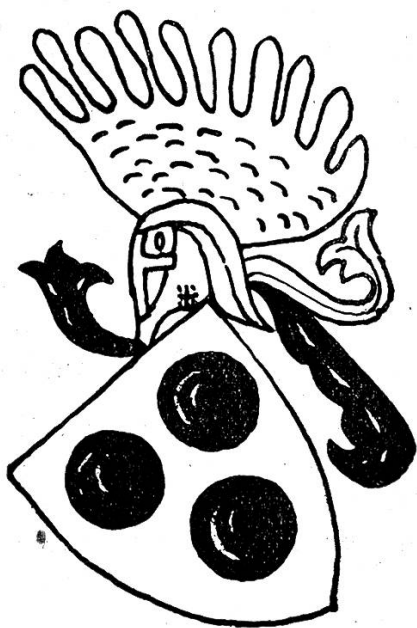
3) Ämterbücher S. 155.

4) Ein bloßes Ministerialengeschlecht wäre nicht imstande gewesen, eine so bedeutende Burg zu bauen.

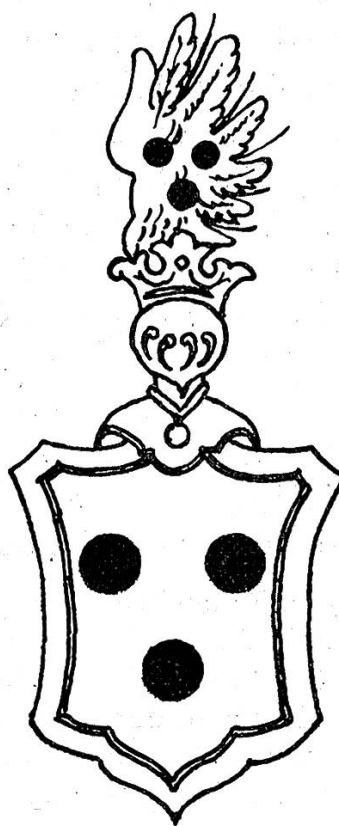
5) Eine am Fuße der Burg einsetzende Abzweigung dieser Straße ging über den Meierhof Palmartscha nach Kästris und Ilanz, die andere etwas höher über Curtinals. Urkunden der Geschichtsforschenden Gesellschaft, VII, S. 246 ff., Disentiser Urkunde von 1391.

6) Bei der Schiedberg kreuzte sich die Straße Valendas-Sagens-Laax mit der alten Reichsstraße von Tuora nach Sagens; Schiedberg kommt nicht von Sigisbert, sondern vom mhd. schit oder schiet, die Scheidung; Lexer II, S. 758.

dritte von Cleven herkommend östlich beim Hof Carrera in die Rüzünserstraße einmündete. Zu Stumpfs und Campells Zeiten war die Burg schon im Abgang; dagegen waren die äußern Mauern noch unversehrt und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts wurde sie noch von der edeln Familie von Valendas bewohnt.⁷⁾ Am 1. Januar 1529 gelangte die Burg und der Burghügel durch Kauf an die Gemeinde und scheint von da an bis auf unsere Zeit als Steinbruch benutzt worden zu sein.



Falladans.



von Valendaus.

Das Wappen derer von Valendas in weiß und schwarz, wie dasjenige der Wildenberg und Werdenberg-Heiligenberg, besteht aus einem Schild mit drei Kugeln, dem Kübelhelm mit Krone, einem Kleinod und einem Flügel über dem Helm, auf dem die drei Kugeln wieder erscheinen.⁸⁾ In etwas ande-

⁷⁾ Campell, Zwei Bücher rätischer Geschichte I, S. 12.

⁸⁾ So bei Stumpf und im Wappenbuch von Amstein.

rer Ausführung fand sich dasselbe im Disentiserhof (heute Haus Casparis) in Ilanz, wie es noch vor wenigen Jahren im westlichen Parterrelokal an der Nordmauer zu sehen war. Nebst den Wappen verschiedener Adelsgeschlechter waren auch jene des Grafen von Lenzburg, Bischof zu Chur, und des Abtes Martin von Sax von Disentis 1331—1333 an der gleichen Stelle zu sehen.⁹⁾ In den Siegeln tritt am häufigsten der Schild mit den drei Kugeln und einer Krone darüber auf.

Über die Herkunft der Edeln von Valendas kann man nichts Bestimmtes sagen. Ihre Namen: Ulrich, Rudolf, Heinrich, Albrecht, Marquart, Hartwig, Adelhaid, weisen auf tirolische oder süddeutsche Abstammung;¹⁰⁾ schon im XIV. Jahrhundert urkunden sie in deutscher Sprache.

Die Herren von Valendas waren ritterbürtige Edle, mit dem bischöflichen Vogt Ulrich von Matsch wappengenössig;¹¹⁾ sie gehören zu dem begütertsten Ministerialadel auf Müntinen. Ihnen gehört die Grundherrschaft über den größeren Teil der Herrschaft Valendas, dann besitzen sie laut Quellen des XIV. Jahrhunderts Güter und Zinse im Lugnez und in Vals, nämlich Güter zu Igels,¹²⁾ den großen und kleinen Zehnten zu Tersnaus, den sie 1376 um 15½ churwelsche Mark an die St. Lorenzenkirche zu Überkastel verkaufen,¹³⁾ einen Zehnten an Korn, Käse und Tuch zu Morissen,¹⁴⁾ ein Kornzins zu

⁹⁾ Für die genaue Kopie des Wappens der Herren von „Falladans“ möchte ich Herrn Georg Casura in Ilanz, dem eifrigen Wappensammler im Bündner Oberland, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

¹⁰⁾ Die mit den Valendasern möglicherweise väterlicherseits blutsverwandten Herren von Riein, die das gleiche Wappen führen, sollen der Überlieferung nach gegen Ende des Mittelalters nach Schwaben, ihrer alten Heimat, ausgewandert sein. Stumpf X, S. 310, und Lehmann I, S. 405.

¹¹⁾ Rudolf von Valendas ist einer der Pfalzrichter im Streit Bischofs Hartmann mit seinem Vogte Ulrich von Matsch; Cod. IV, Nr. 190, 1395, 14. Januar.

¹²⁾ Cod. IV, Nr. 9.

¹³⁾ Cod. III, Nr. 193.

¹⁴⁾ Cod. II, Nr. 235, als Pfand.

Vatigs¹⁵⁾ und das Gut „Zschintzschinyöla“ in Vals.¹⁶⁾ In Chur besaßen sie eine „Hufe vnd Hoffstatt in der Statt, da man spricht Im Paradys“.¹⁷⁾ Von Bischof Hartmann erhielt Rudolf von Valendas „lehen und hüben uff Müntinen (1389)“, ebenso die „lehen, die von Burkarten von Maschieris von Kropfenstain ledig wurden,¹⁸⁾ darunter die Zehnten des großen und kleinen Hofes zu Sagens.¹⁹⁾ Hans der Ältere von Valendas besaß im XV. Jahrhundert in Kästris Äcker und Wiesen, die im Jahr 1516 12 Schilling wert Korn „erber güt gersten“ zu 8 Viertel (28 hl, 80 l) und 6 Schilling wert Käs zu 36 Krinen Churer Gewicht (150 kg) Lehenzinse entrichteten.²⁰⁾ 1527 am 21. Dezember veräußern Albrecht und Hans von Valendas den Lämmer- und Gitzizehnten zu Fellers an die Nachbarn daselbst um 8 rheinische Gulden.²¹⁾ 1528 zu „mitten meyen“ verkaufen die gleichen den Freien von Laax von vier Teilen die drei ihnen gehörenden Teile des kleinen Lämmerzehnten um 10 rheinische Gulden.²²⁾

Zum Schlusse möchte ich noch den Versuch machen, eine Genealogie der Herren von Valendas aufzustellen, und ich

15) Cod. II, Nr. 301.

16) Cod. IV, Nr. 102.

17) Cod. IV, Nr. 209.

18) Ämterbücher S. 160.

19) Mayer, St. Luzi, alte Auflage, S. 65. 1535 am 18. Juni verkaufen Albrecht Marquart von Valendas und Mitbesitzer diese Zehnten um 545 rheinische Gulden an die Nachbarschaft Sagens. (Archiv Sagens.)

20) Lehenbrief von 1480 im Brachet (Archiv Kästris) und vom 7. November 1516. (Urkunden im Museum.) 1465 am 23. April setzt Hans der Ältere seine Enkelin Magdalena von Valendas (eigentlich von Mont), die Frau des Heinrich Amseller, Vogt zu Chur, als Erbin alles seines hinterlassenen „erbs vnd gütz“ ein und die gleiche Urkunde enthält einen Heiratsvertrag zwischen der Tochter des Heinrich Amseller, Barbara, mit Hans Gugelberg. (Pergamenturkunde im Besitz der Familie Gugelberg.) So kamen diese Kästriser Güter an die Familie Gugelberg und die Zinse wurden 1793 mit 6000 Gulden abgelöst. (Archiv Kästris, Urkunden von 1480, 1516, 1540, 1545, 1726 und 1793.)

21) Archiv Fellers.

22) Archiv Laax.

werde hier und da historische Notizen hineinflechten, wenn sie mir der Erwähnung würdig erscheinen. Dietrich Jecklin in seinem zum Teil Manuskript gebliebenen Werke „Burgen und Schlösser aus alt fri Rätia“²³⁾ hat bereits einen Stammbaum dieses Adelsgeschlechtes aufgestellt; derselbe ist aber, weil viele der hier verwendeten Dokumente unbenutzt geblieben sind, nicht ohne Lücken und Irrtümer.

Als einer der ersten Vertreter dieses Geschlechtes wird jener dominus Ulricus de Valendaus erwähnt, der in einem bischöflichen Dokument von 1258 als Zeuge auftritt.²⁴⁾

In der ersten Hälfte des XIII. und wohl schon in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts lebte ein dominus Albertus, dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu Ulrich I. nicht erwähnt wird.²⁵⁾

Als dessen Sohn wird im Nekrologium mit dem Jahrzeitdatum des 11. November ein etwa um 1283 verstorbener „Ruodolphus de Valendaus“ angeführt. Dieser Rudolf I. erhält am 22. Juli 1265 vom Abt Conrad von Pfävers²⁶⁾ Güter zu Valendas.

Sollte er ohne Leibeserben sterben, so soll das Lehen zu gleichen Bedingungen an die Kinder seines Bruders Albert II., nämlich an Rudolf II. und Adelhaid übergehen. Albert II. findet keine Erwähnung mehr; dagegen tritt Rudolf II. am 12. Februar 1283 als Zeuge auf in dem vom Abt Rudolf von Disentis vorgenommenen Verkauf von Zehnten zu Fellers an Heinrich von Wildenberg²⁷⁾ und fungiert am 6. Oktober 1299 als Schiedsrichter in einem Streite des letztern mit dem Gotteshause Pfävers.²⁸⁾

Im rätischen Schuldenverzeichnis²⁹⁾ werden für das Jahr 1325 die vier Brüder Ulrich II., Albert III., Rudolf III. und Heinrich I. und daneben ein Marquard I., ein Albertinus oder

²³⁾ Manuskript in der Kantonsbibliothek.

²⁴⁾ Cod. I, Nr. 234.

²⁵⁾ Necrologium S. 112.

²⁶⁾ Abt Conrad II. von Wolfurt von 1265 bis 23. Februar 1282.

²⁷⁾ Regesten von Disentis, Nr. 70.

²⁸⁾ Cod. II, Nr. 89.

²⁹⁾ Wartmann, Rätische Urkunden, S. 456 ff.

Äbli, ein *Ulricus sacerdos* und ein *Waltherus, filius Valendai* (Sohn Ulrichs II.), genannt. Über die Abstammung der vier Brüder und auch der andern nebst dem Walther wissen wir nichts; immerhin könnten die vier Brüder Söhne Rudolfs II. sein. Das Haupt von allen scheint Ulrich II. gewesen zu sein, der im Schuldenverzeichnis als einziger Gläubiger genannt wird. Schon 1288 tritt er als Zeuge auf in einer Korngültverschreibung des Klosters Pfävers zugunsten von Heinrich von Wildenberg³⁰⁾ und wird bei dieser Gelegenheit als Ammann von Valendaus bezeichnet.³¹⁾ Er und sein Bruder Albert III. zeugen in einem vom Kloster St. Luzi am 22. Januar 1312 zu Riein ausgestellten Lehenbrief, dessen Besitzungen in Vrin im Lugnez betreffend.³²⁾ 1321 am 3. August funktioniert der gleiche Ritter *Ulricus de Valendaus* als Zeuge in der zugunsten des Klosters Disentis erfolgten Verzichtleistung des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg auf die Zehnten zu Fellers, die sein Schwiegervater Heinrich von Wildenberg von diesem Gotteshaus erkaufte hatte.³³⁾ In der gleichen Eigenschaft als Zeuge nennt ihn eine zu Disentis ausgestellte Urkunde vom 29. Juli 1322,³⁴⁾ nach welcher Abt Wilhelm von Disentis eine Wiese zu Schleuis an den eben erwähnten Hugo III. und seine Gattin Anna von Wildenberg abtritt, gegen deren Verzicht auf 8 Schilling an Wert aus dem Zehnten zu Fellers, welche Rudolf von Schleuis von Hugo und Anna zu Lehen hatte.

Neben Ulrich wird von den vier Brüdern Rudolf III. in den Urkunden am häufigsten erwähnt. Am 30. März 1332³⁵⁾

³⁰⁾ Regesten von Pfävers, Nr. 107.

³¹⁾ Hier im Sinne von Inhaber des grundherrlichen Gerichtes.

³²⁾ Cod. II, Nr. 147.

³³⁾ Cod. II, Nr. 187.

³⁴⁾ Wartmann, Nr. 12.

³⁵⁾ Am 13. Juli 1332 wurden auf der Burg zu Valendas *Hainricus dictus Surio* und *Rudolfus*, dessen Onkel (*patruus suus*), ermordet. (*Necrologium* S. 60.) Da uns die Motive und die die Tat begleitenden Umstände nicht bekannt sind, wissen wir nicht, ob die Herren von Valendas mit ihr im Zusammenhang stehen. Die *Surio* standen im Dienste der Kirche zu Chur.

verpfändet ihm in einer „ze Valendanz uf der burge“ gefertigten Urkunde Rudolf von Schauenstein zu Altstätten gessen um die entlehnte Summe von 24 churwelschen Marken seinen Zehnten zu Morissen, bestehend in Korn, Käse und Tuch, der in Geld 12 Schillinge beträgt,³⁶⁾ und nennt ihn „minen kelmagen“.³⁷⁾ 1345 am 1. Juni siegelt er mit Albrecht von Juvalta eine Urkunde, in der die Thumben von Neuburg (bei Untervatz) versprechen, dem Bischof mit ihrer Veste drei Jahre lang wartend zu sein.³⁸⁾ Im Gegensatz zum gleichnamigen Sohne seines Bruders Heinrich I. nennt er sich hier Rudolf der Alte. Er starb ums Jahr 1350 und stiftete für zwei Käse von dem Hof in Versam und 1/2 Mark jährlichen Zinses eine Jahrzeit bei der Mutterkirche in Chur zum Seelenheil seiner selbst, seiner Frau, seiner Kinder und seiner Vorfahren, besonders von Vater und Mutter, ebenso für Albert de Ponte und dessen Frau³⁹⁾ und alle ihre Verwandten.

Der vierte Bruder, Heinrich I., wird außer im Schuldenverzeichnis auch in der oben angeführten Pfandverschreibung des Rudolf von Schauenstein von 1332 als Haintz von Valen-

³⁶⁾ Cod. II, Nr. 235.

³⁷⁾ Kelmage mhd. Kone-, Kön-, Kën-mac, Verwandter von Weibes-, Kon-Seite. Kön-Macschaft, Verwandtschaft durch Verschwägerung usw. Belege: „Was zu den vierten Kinden frünt- oder Kemigschaft wäre, mag urtel sprechen.“ 1538, Malans, Statut. „Bluotsfründschaft oder Kemegschaft.“ Davos. „Es soll Keiner, der dem Landammann oder Geschwornen näher als Geschwisterkind zum Dritten, es sei blutsfreundschaft oder Kemogschaft, (im Gericht) sitzen.“ Davos, Ratsprotokoll, 1660. „Schwegerschaft und Kömmigschaft sollen der gerichtlichen Kundschaft müssig gân.“ Maienfelder Stadtrodel, Anfang 16. Jahrhundert. 1666 wird eine Kundschaft verweigert „wegen Cömmigschaft“. (Ebenda.) Idiotikon IV, Spalte 99. Eine Verschwägerung der beiden Familien läßt auf das Ansehen derer von Valendas um diese Zeit schließen; denn die Schauenstein waren eines der mächtigsten Ministerialgeschlechter. (Ämterbücher S. 79 ff.)

³⁸⁾ Cod. II, Nr. 304.

³⁹⁾ Die Frau dieses Albert de Ponte ist wohl eine von Valendas, wahrscheinlich eine Schwester Rudolfs. De Ponte sind ein im Mittelalter selten erwähntes Adelsgeschlecht, das jedenfalls im Oberland seßhaft ist. Über die Kinder Rudolfs erfahren wir nichts.

das erwähnt. Er starb zwischen 1332 und 1344; denn am 25. November 1344 verkaufen Rudolf, Ulrich Hartwig und Albrecht, „gebrüder, Heinrichs sel. sün von Valendaus“ dem Abt und Konvent des Gotteshauses Pfävers „zwen schillingen wert geltes an korn in Lugenitz zu Vatigs“. ⁴⁰⁾

Von diesen vier Söhnen Heinrichs I. scheint Rudolf IV. das Haupt zu sein; denn er siegelt die Urkunde; die übrigen drei, Ulrich III., Hartwig I. und Albrecht IV. (in der Urkunde Äbli genannt), zeugen in einem am 16. Dezember 1357 zu Disentis ausgestellten Dokumente, demgemäß Heinrich von Montalt seinem Schwager, dem Freiherrn Ulrich Walter von Belmont, zur Beilegung von Streitigkeiten die Burgen Grünenfels und Schlans und allen seinen Besitz auf Müntinen und im Lugnez übergibt. ⁴¹⁾ 1366 am 11. November verkauft Albrecht IV. laut einer zu Valendas am Martinstag ausgestellten Urkunde dem Stift Pfävers eine leibeigene Frauensperson um 12 Goldgulden. ⁴²⁾ „Am Donnerstag nach Unser Frauentag ze der Lichtmeß“, am 3. Februar 1379 stellt er auf der Burg zu Valendas einen Verkaufsbrief auf, nach welchem er der St. Lorenzenkirche zu Überkastels verschiedene zu Igels gelegene Güter um 30 churwelsche Mark zu kaufen gibt. ⁴³⁾ 1383 am 23. April wird Hartwig, „Herrn Albrecht säligen Sun von Valendaus, Ritters“, ⁴⁴⁾ erwähnt. Albrechts IV. Tod fällt also zwischen den 3. Februar 1379 und den 23. April 1383.

Seine in Urkunden häufig genannten beiden Söhne sind Hartwig II. und Heinrich II. Margareth, wahrscheinlich ihre Schwester, heiratete den Hans Balzar von Andergia von Misox und so kommt es, daß bei Verkäufen und Erblehenerteilungen die beiden Brüder zusammen mit Hans Balzar oder dessen

⁴⁰⁾ Cod. II, Nr. 301, 302.

⁴¹⁾ Wartmann, Nr. 42. Das Necrologium S. 48 nennt einen Conradus de Valendaus, plebanus, qui scripsit duo gradualia; er starb vielleicht um 1360. Seine verwandtschaftlichen Beziehungen sind unbekannt.

⁴²⁾ Regesten von Pfävers, Nr. 244.

⁴³⁾ Cod. IV, Nr. 19.

⁴⁴⁾ Cod. IV, Nr. 61.

Söhnen erwähnt werden. Zum erstenmal tritt der Fall ein, daß ein Glied dieser Adelsfamilie eine Ehe mit einer Person aus dem Stande der freien Bauern oder der Walser eingeht; später, da die Standesunterschiede sich immer mehr ausgleichen, geschieht dies mehrfach. Margaretha starb 1421 am 20. Januar.⁴⁵⁾ 1370 verkaufen Heinrich und Hartwig dem Hans Federspiel von Ems ihr Gut Nauinal um 18 Mark 8 Pfund mailisch.⁴⁶⁾ 1376 veräußern sie der St. Lorenzenkirche zu Überkastels ihren großen und kleinen Zehnten zu Terzenaus um 15½ churwelsche Mark.⁴⁷⁾ 1379 am 23. April verleihen sie gemeinsam mit Hans Balzar „de anderstlia von Mesok“ dem Hans Grider und „Hansen zem Bach die Alp und das Gut Selvaplane zu einem „früen erblehen“.⁴⁸⁾ Laut Urkunde vom 26. März 1380⁴⁹⁾ und Bestätigung vom 23. April 1383⁵⁰⁾ schenkt Ritter Hartwig verschiedene Eigenleute der Kirche zu Chur. 1384 am 26. Januar verkaufen die beiden Brüder dem „beschaidenen man Vlrichen von Cafranig früen

⁴⁵⁾ Bischöfliches Archiv. Jahrzeitstiftung der Margaretha von Valendaus 1421. Kopie auf Papier. „Ich Margaretha Von Vallendaus balzaren von Mosags Elich Husfrove han gelassen an miner Jarzit vier pfundt mailisch ab Huß vnnd ab Hofstat Die min aigen sind ze Vallendaus In dem Dorff gelegen, vnnd sol ain yeglicher kilchher oder lütpriester das Jarzit began all (an) vnnsrer Frowen abend vnnd vff den tag, als min sel geschiden ist von minem lib, daß ist an sant Sebastianus tag (20. Januar). (In der Originalurkunde natürlich später eingesetzt.) Die Hoffstat stosset vnne an die gemain straß, oben zu an den acker, do der teglichen oppfer nam ab gat (wo der Opferstock stand, heute Opferwiese) vnnd hinnen an den vorgeschribnen acker vnd an sant Niclousen Hoffstat vnnd an...irnen kurtin, vnnd sol man ouch all Suntag fur mich ewiklich an offner kanzel bitten. Diß han Ich gethan mit aller miner freunden willenen Burkarts vnnd Henslis, gebrüder Von vallendaus vnd for denen nachpuren. Anno Domini MCCCCXXI“ Darunter steht: Copia collationnata p. not. Suikarth Pfefferkorn Curiense, Curer Notar...

⁴⁶⁾ Wartmann, Nr. 64.

⁴⁷⁾ Cod. III, Nr. 193.

⁴⁸⁾ Cod. IV, Nr. 12.

⁴⁹⁾ Bischöfliches Archiv.

⁵⁰⁾ Cod. IV, Nr. 61.

von Süfis' ihre Alp Selvapлана (Dutgieralp) für 41 churwelsche Mark.⁵¹⁾ 1385 am 4. April veräußert Hartwig allein mehrere Güter in Valendas an den gleichen „Ulrich von Cafranisch“ um 8 churwelsche Mark.⁵²⁾ Seinem unehelichen Sohn Andresen schenkt er 1386 am 26. November, „so mir egedacht Andres vil zites und vormals lang mit trüwen gedienet hat“, eine Hofstatt „ze vallendaus“,⁵³⁾ ein Mal⁵⁴⁾ Acker in Runtzaus und seinen Teil des Gutes, „daz man nennet ad Rugyadatoch, daz ainhalb an (Hans) Ballzarren seligen gut stoßt) und das gemain ist min und mines bruders Haintzen“.⁵⁵⁾ 1386 am 13. Dezember verkaufen wieder beide Brüder zusammen das Gut Zschintzschinyöla in Vals an Johannsen, Sohn des seligen Donat von Cassut und der Mutter Nesen von Cafranisch in Seewis, um 21 Mark.⁵⁶⁾

Die beiden Brüder haben, wie wir sehen, recht viele Verkäufe vorgenommen, die auf ein Schwinden des Besitzstandes hindeuten. Mit dem Aufkommen des Bürgertums und des Handwerkes in den Städten im XIV. Jahrhundert und der damit zusammenhängenden vermehrten Geldwirtschaft und Verminderung des Geldwertes sind die Feudaladeligen, deren Lebensführung anspruchsvoller wird, zur Veräußerung ihres Grundbesitzes gezwungen. Diese Erscheinungen, die um die Wende des XIV. Jahrhunderts allgemein auftreten, erklären das Verarmen so vieler Adelsfamilien in dieser Epoche. Bei Hartwig mag sich der Sinn zur Veräußerung auch darin erklären, daß seine Ehe mit Elsbeth von Haldenstein kinderlos geblieben war⁵⁷⁾ und er demnach keine ehelichen Nachkommen hinterließ.

⁵¹⁾ Cod. IV, Nr. 71.

⁵²⁾ Cod. IV, Nr. 83.

⁵³⁾ Anstoßend auf einer Seite „an mins bruders Haintzen garten“.

⁵⁴⁾ 1 Juchart = 3 Mal, 1 Mal = 3 Karral, 1 Karral = 3 Sol.

⁵⁵⁾ Cod. IV, Nr. 101.

⁵⁶⁾ Cod. IV, Nr. 102. In dieser Urkunde wird auch Heinrichs II. Sohn, Hensli, genannt.

⁵⁷⁾ Mohr, Dokumentensammlung, Sec. XV, Nr. 872. 1404 am Dienstag nach St. Mathias (26. Februar) vermacht Anna von

Zu gleicher Zeit mit Hartwig II. und Heinrich II. tritt ein viel bedeutenderer Mann auf, der in enge Beziehungen zu Bischof Hartmann tritt und das Ansehen und den Besitzstand der Edeln von Valendas stark zu heben versteht; ich meine Rudolf V. Seine Frau ist eine Margareth von Kropfenstein;⁵⁸⁾ denn 1396 am 19. März bestätigt er und seine Frau dem Kloster zu St. Nikolai in Chur die Schenkung einer Hufe und einer Hofstatt „ze Chur in der Statt, da man spricht Im Paradys gelegen“, wogegen sich das Gotteshaus verpflichtet, die Jahrzeit der sel. Frau Ursula von Kropfenstein (zweifellos Mutter der Margareth) jährlich zu begehen.⁵⁹⁾ Über die verwandtschaftlichen Verhältnisse von Rudolf von Valendas innerhalb seiner Familie und über dessen allfällige Nachkommen erfahren wir nichts. Wenn aber auch solche vorhanden sein sollten, so sind sie vor dem Anfang des XVI. Jahrhunderts ausgestorben, da um diese Zeit nur noch Nachkommen von Hans I. erwähnt werden. 1389 erhält er von Bischof Hartmann „lehen und hüben uff Müntinen“ und die „lehen, die von Burkarten von Maschieris von Kropfenstain ledig wurdent“,⁶⁰⁾ darunter den großen und kleinen Hof zu Sagens. 1395 tritt er als einer der 15 bischöflichen Pfalzrichter auf, die als Wappengenossen mit dem Vogt Ulrich von Mätsch, dem Alten, in Anständen desselben mit dem Bistum einen Spruch fällen.⁶¹⁾ 1397 gibt Ulrich Brun, Herr zu Rüzüns, ihm, dem Heinrich Grapp, Ammann der Freien zu

Haldenstein, Cristoffel von Hertneggs Hausfrau, dem Kloster St. Luzi Güter und Einkünfte in Haldenstein zu ihrem und ihrer Vordern Seelenheil, so z. B. zum Seelenheil „Hartvigs sälgem von Vallendaus vnd frov Elsbethen von Haldenstein siner elichen Husfrowen“. Im Mannesstamme ist die Linie von Haldenstein damals bereits erloschen.

⁵⁸⁾ Kropfenstein unterhalb Waltensburg.

⁵⁹⁾ Cod. IV, Nr. 209. Jener „Burkart von Maschieris von Kropfenstain“, mit dessen durch Tod ledig gewordenen Lehen Rudolf von Valendas von Bischof Hartmann 1389 belehnt wird, muß ein kinderloser, naher Verwandter der Margareth gewesen sein.

⁶⁰⁾ Ämterbücher S. 160.

⁶¹⁾ Cod. IV, Nr. 190.

Laax, dem Rudolf „zer Müli“, dem Waltin de Grapalien⁶²⁾ und allen ihren Erben die Alp „uf Nagiens“ zu einem rechten, stäten, immerwährenden Erblehen um 8 Schilling wert Käs, mit Ausnahme der Kriegsjahre, in welchen sie zinsfrei sind.⁶³⁾ 1403 siegelt Rudolf V. einen Verkaufsbrief des „Hartvig von Vallendaus, des Egeren, der wirtinen seligen sun von Vallendaus“,⁶⁴⁾ 1406 einen solchen der Elsbeth von Riams, des Hansen von Valendas eheliche Tochter⁶⁵⁾ und 1408 abermals eine Erblehenverschreibung der Nesa, Peter Schupfers Ehefrau, von Vigens zugunsten des Tomasch und Ulrich von Cafranisch, Freie von Seewis, die Güter auf Turus (Turisch) betreffend.⁶⁶⁾ 1412 am 30. März funktioniert er mit Rudolf von Rorschach und Heinrich von Lummarins als Schiedsrichter im Streite des Hans Ringg des Ältern und seiner Söhne Hans und Rudolf, alle zu Baldenstein, mit den Freiherren von Ränzüns.⁶⁷⁾ Zum letztenmal wird Rudolf V. im Schiedsspruch des Bischof Johann von Chur vom 13. Juli 1419 erwähnt in Anständen zwischen dem Propst und Konvent von St. Luzi, namens der Kirche zu Sagens einerseits und Rudolf von Valendas, Martin von Lumerins, dessen Vetter, und Hartwig von Überkastels andererseits, den Anteil an den Zehnten des großen und kleinen Hofes zu Sagens betreffend.⁶⁸⁾

In der oben erwähnten Urkunde vom 13. Dezember 1386⁶⁹⁾ wird Heinrich II. Sohn, Hensli, genannt; dieser Hans I.

62) Vielleicht von Crapal (Carpél) bei Valendas; in Fellers begegnet man dem Namen von der Müly.

63) Archiv Laax.

64) Dokumentensammlung, XV. Sec., Nr. 827. Es ist der Sohn der 1380 erwähnten Eigenfrau Liesa tabernavin (Wirtin), also nicht ein Edler. Er bittet den „frommen, vesten man Jungherrn ruodolfen von vallendaus“, sein Siegel zu setzen, und dieser sagt, „der dik benempt hartwig“ habe ihn darum ersucht. Urkundensammlung in der Kantonsbibliothek, VII, S. 153/54.

65) Archiv Laax.

66) Urkunden im Museum. Siegel einfacher Schild mit drei Kugeln.

67) Wartmann, Nr. 141.

68) Mayer, St. Luzi, S. 65.

69) Cod. IV, Nr. 102.

ist zweifellos identisch mit dem in einer Laaxer Urkunde von 1406 namhaft gemachten „Hansen von Vallendaus“, dessen eheliche Tochter Elsbeth von Riams an die Kinder des Ulrich von Cafranisch von Seewis einige Güter zu Valendas verkauft.⁷⁰⁾

Einer der bedeutendsten Vertreter der Herren von Valendas ist aber Hans II. der Ältere, der mit seinem Bruder Burkart I. oder Bürkli mehrmals in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts in Urkunden genannt wird. In der Jahrzeitstiftung der Margareth von Valendas vom Jahr 1421 werden die beiden Brüder, Söhne Hans' I., zum erstenmal erwähnt, und 1443 am 29. Juni verkauft Bürkli von Vallendaus seinem Bruder Hansen von Vallendaus einen ewigen Gulden Geldes auf ein Haus und Hofstatt in Sagens für 20 Gulden.⁷¹⁾ Hans verheiratete sich in zweiter Ehe mit Verena von Juvalta, die aus einer früheren Ehe einige Kinder hatte, im Bunde mit diesem aber kinderlos blieb. 1425 am 24. August erklärt der Bruder derselben, Rudolf von Juvalt, daß er wegen der Heimsteuer seiner Schwester dem Schwager „sibenthalb hundert pfund heller, guotter, genämer münß, die dann ze mal ze chur geng und genem ist“, schuldig sei. Als Pfand verschreibt er ihm 29 Scheffel Korn Churer Maß zu je vier Viertel ab zwei Meyerhöfen zu Scheid gelegen.⁷²⁾ 1432 an den Pfingstfeiertagen verkauft derselbe Rudolf von Juvalt seinem Schwa-

⁷⁰⁾ Archiv Laax.

⁷¹⁾ Urkundensammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft, V, S. 37 ff. Bürkli siegelt. 1459 am 21. März verschreibt Schgier von Castelmur dem Dompropst und Kapitel zu Chur ab einem Weinberg in Fürstenau einen jährlichen Zins von 6 Pfund mailisch als Jahrzeit für „Elsi sälig von Valendaus geborn von Castelmur min Schwöster“. (Bischöfliches Archiv.) Wegen Weigerung der Zahlung wurde er vor das geistliche Gericht zitiert und zur Ausstellung dieses Schuldscheins veranlaßt. Ex Protocollo, unterschrieben Becarius Notar. episc. Es könnte die Frau Bürklis (ziemlich gleichzeitiges Todesdatum) oder auch die erste Gemahlin Hans' II. gewesen sein.

⁷²⁾ Urkundensammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft, VII, S. 153 und 154. Originalurkunde in Schloß Ortenstein; die genaue Kopie derselben hat mir Herr Archivar Dr. F. Jecklin in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt.

ger sein Eigengut zu Feldis und Scheid (es werden eine Anzahl Wiesen und Äcker aufgezählt) für 400 rheinische Gulden, die er in bar empfangen habe.⁷³⁾ 1442 am 21. Juni veräußert Rudolf von Juvalt, der Sohn des Vorigen, dem „fromen, vesten Hansen von valendöns, dem Eltern“ und seinen Erben 17 Scheffel Gerstenkorn, Churer Maß, jährlichen Zinses „vnd Ewigs korngelts“ ab seinem eigenen Hof samt Zugehört in Tomils gelegen, item seinen Teil Kornzehnt zu Tomils um 200 churwelsche Mark zu je 8 Pfund mailisch in Churer Wärschaft mit Rückkaufsrecht zu gleichen Bedingungen.⁷⁴⁾ Wichtiger als diese Erwerbungen Juvaltscher Güter und Einkünfte ist der 1436 erfolgte Ankauf des weitaus größten Teiles des räzünsischen Grundbesitzes im Gebiete der Herrschaft Valendas. Am 15. Januar, „am nästen Sontag nach sant Hylaryentag“, kauft er von seinen gnädigen Herren Ulrich und Jörg von Räzüns die Meierhöfe „schuops (Schiebs), malatons (Maltun), Prada, balü-marscha, ein Haus im Dorf, wo früher der Keller (Kelleramt) war, und andere Grundstücke für 400 rheinische Gulden und 12 Golddukat.⁷⁵⁾ Hans der Ältere hatte aus erster Ehe nur eine Tochter namens Maletta, die mit Hans von Mont verheiratet war. Aus dieser Ehe ging auch nur eine Tochter Magdalena hervor, die den Heinrich Amseller, Reichsvogt zu Chur, heiratete. Am St. Jörgentag, 23. April, 1465 setzt nun Hans der Ältere diese Magdalena von Valendas,⁷⁶⁾ die Tochter seiner seligen, ehelichen Tochter Maletten, mit Wissen und Willen seiner Frau „frenen“, ihrer Kinder, seines Schwiegersohnes Hans von Mont und auch mit „Rat vnd vnderwysung“ seiner lieben Vettern, der Brüder Hans und Albrecht von Valendas,⁷⁷⁾ zu einer „vnverdingten

⁷³⁾ Ebenda, Originalurkunde im Archiv Ortenstein.

⁷⁴⁾ Bischöfliches Archiv.

⁷⁵⁾ Urkunde im Staatsarchiv, Siegler Hans der Ältere.

⁷⁶⁾ Wird in der Urkunde Magdalena von Valendas genannt, obwohl sie eine geborene von Mant und nun mit Heinrich Amseller verheiratet ist.

⁷⁷⁾ Die Brüder Hans und Albrecht sind Neffen Hans des Ältern d. h. Söhne seines Bruders Bürkli. Bürkli ist demnach bereits gestorben; sein Tod fällt also zwischen den 29. Juni 1443 und den 23. April 1465.

erbtöchter“ alles seines hinterlassenen „erbs vnd gutz“ ein.⁷⁸⁾ Im gleichen Dokumente übergibt Heinrich Amseller Reichsvogt zu Chur dem Junker Johannes Gugelberger seine Tochter Barbara zum Sakrament der heiligen Ehe. Als Heimsteuer verschreibt er ihr 500 rheinische Gulden in Gold und gutem Gewicht, die nach Jahresfrist vom Datum dieses Briefes an auszurichten sind, aber auch in gut gelegenen Gütern oder Zinsen geleistet werden können.⁷⁹⁾ Nicht jeder Sterbliche hat das Glück, beim Ehevertrag seiner Urenkelin mitzuwirken; Hans der Ältere muß im Jahr 1465 denn auch in hohem Alter gestanden haben und gar viele Lebensjahre werden ihm wohl nicht mehr beschieden gewesen sein. In einer Kästriser Urkunde vom Brachet (Juni) 1480 werden die Lehengüter des „iunker Hansen sälgen von valendaus“ erwähnt, deren Einkünfte jetzt der Frau Barbla Arnslerin (eigentlich von Gugelberg) und der Tochter des Junker Hans selig von Gugelberg zugefallen seien.

Im Urbar der Talkirche zu Pleif im Lugnez wird ein Ulricus de Vallendaus, also Ulrich IV. erwähnt. Die betreffende Eintragung lautet: 1443 Anniversarium Alberti Morelli de Wartow, reliquit largam pauperibus. Item Morillus de Wartow reliquit largam pauperibus ex bonis eorum infra scriptis et pblebano XX s (solidos). Katherina uxor Morilli et pater ejus et Ulricus de Vallendaus reliquerunt XX ß (solidos) ex quatuor Zivariis agri siti supra ecclesiam beate Marie in Igelz.⁸⁰⁾ Die Katharina, Frau des Albert Morell de Wartau,⁸¹⁾ ist dem-

⁷⁸⁾ Wir dürfen nicht annehmen, Magdalena von Valendas (eigentlich Amseller geb. von Mont) sei in den Besitz des ganzen Vermögens ihres Großvaters gelangt. Der größte Teil seiner Güter gelangte, auf welche Weise wissen wir nicht, an seine Neffen Hans und Albrecht. Soviel man weiß, sind nur die Kästriser Güter an sie und ihre Tochter und damit an die Gugelberg übergegangen.

⁷⁹⁾ Die die Erbverschreibung und den Ehevertrag enthaltende schöne Pergamenturkunde ist im Besitze der Familie von Gugelberg in Maienfeld und wurde mir von Fräulein Marie von Gugelberg in verdankenswerter Weise zur Benutzung überlassen.

⁸⁰⁾ Freundliche Mitteilung von Prof. Dr. Purtscher.

⁸¹⁾ Wartau im St. Galler Rheintal.

nach eine von Valendas und Ulrich IV. ihr Bruder, da gewöhnlich nur die allernächsten Verwandten in die Jahrzeitstiftungen hineinbezogen wurden. Ihr Vater, der nicht mit Namen genannt wird, könnte Rudolf V. gewesen sein. Ulrich IV. hatte wahrscheinlich keine männlichen Nachkommen, wenigstens werden in Urkunden zu Anfang des XVI. Jahrhunderts nur noch die von Hans III. und Albrecht IV. ausgehenden zwei Linien erwähnt.

Die Söhne Burkhard I. sind Hans und Albrecht; ihr Oheim Hans der Ältere nennt sie 1465 seine lieben Vettern⁸²⁾ und bezeichnet sie als Brüder. 1462 am 11. März verkauft die Tochter der Verena von Juvalt, welche letztere, wie oben bemerkt, in einer spätern, kinderlos gebliebenen Ehe Hans den Ältern von Valendas geheiratet hatte, nämlich Barbara von Juvalt, mit Zustimmung ihrer Verwandten, der edlen und festen Junker Hartmann Planta und seiner Geschwister, der Junker Albrecht und Hans von Valendas, Gebrüder, die als Vettern und Schwäger angeführt werden, dem Junker Petrut von Wannis das Bergschloß Inner-Juvalt mit allem ihrem dazugehörigen Besitz um 500 Gulden.⁸³⁾ Albrecht V. siegelt jene Urkunde vom 23. August 1464, in der die Kirchenpfleger und Nachbarn insgemein zu Valendas den Fluri Keiser mit Hofstatt und Wuhr für eine Säge und Holznutzung bis zum Bord herauf belehnen.⁸⁴⁾ Hans war mit einer Katharina Wetzels oder Wietzels von Ilanz verheiratet.⁸⁵⁾ Diese Wetzels werden in den Urkunden als Freie von Laax aufgeführt und zugleich sind sie Bürger der Stadt Ilanz.⁸⁶⁾ 1505 am 14. Ok-

⁸²⁾ Im damaligen Sprachgebrauch bedeutet Vetter mhd. *vetere*, *veter* Vatersbruder (Onkel) und Bruderssohn (Vetter). *Lexer* III, S. 331.

⁸³⁾ *Wartmann*, Nr. 198.

⁸⁴⁾ *Ebenda* Nr. 205.

⁸⁵⁾ *Archiv Ilanz*. Gütliche Vereinbarung zwischen Ilanz und den Erben des Wietzels und seiner Frau Anna selig betreffend Zinse auf das Gut Carrera (28 plbrt.) und das Gut auf Brün (36 plbrt.) und auf den Garten beim Wassertor (2 fl.), die Frau Anna der nun „abgangnen“ Kaplanei St. Nikolaus verschrieben hatte. Die Güter in Valendas mögen infolge der Ehe von Katharina mit Hans von Valendas an die Wetzels gekommen sein.

tober (Montag vor St. Gallentag) verkaufen verschiedene Erben der Familie Wetzels, darunter auch „katherina wetzlinen, Hannsen von Vallendaus Elich verlassen wittwen“, dem „ersamen vnd wysen Bürgermeister vnd Rat“ der Stadt Chur den burgergarten vssert der Rinckmur“ für 31 rheinische Gulden.⁸⁷⁾ Da hier die „verlassen wittwen“ d. h. die zurückgelassene oder hinterlassene Witwe⁸⁸⁾ Hans' III. erwähnt wird, muß er um diese Zeit nicht mehr unter den Lebenden gewelt haben.

In den ersten Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts treten uns die zwei Söhne Hans' III. Bürkli II. und Johannes I. oder Hans IV., gewöhnlich Ammann Johannes genannt, und der Sohn Albrechts V. Marquard II. entgegen. Nämlich Hans Bürkli von Valendas, der Sohn Bürklis II.⁸⁹⁾ nennt in einer Fellerser Urkunde von 1527 den Ammann Johannes „minen lieben Vettern“,⁹⁰⁾ was nach damaligem Sprachgebrauch auch Vatersbrüder bedeuten kann, welche Deutung mit Rücksicht auf das Alter der beiden hier allein zulässig ist. Marquard II. muß ein Sohn Albrechts V. sein; denn sein Sohn nennt sich Albrecht oder auch Albrecht Marquard,⁹¹⁾ und bei den Valendasern war es um diese Zeit Sitte, dem ältesten oder einzigen Sohn den Namen des Vaters und Großvaters beizulegen.⁹²⁾

⁸⁶⁾ Tuor, Die Freien von Laax, S. 124 und 125, 146 und 147.

⁸⁷⁾ Pergamenturkunde mit sehr schönem Siegel der Freien von Laax im Besitz von Herrn Rektor Jecklin.

⁸⁸⁾ Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, III, S. 154.

⁸⁹⁾ Laaxer Urkunde von 1528: Hans Bürkli von Valendas, „des burchlis von Vallendaus Elicher sun“.

⁹⁰⁾ Urkunde im Archiv Fellers, den Auskauf des kleinen Zehnten betreffend. Auch in der eben zitierten Laaxer Urkunde von 1528 nennen Hans Bürkli und Albrecht, der Sohn Marquards, den Ammann Johannes ihren Vogt „vnd lieben vettren“, wohl mit Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Hans Bürkli und Johannes.

⁹¹⁾ So in der Sagenser Urkunde vom 24. Juni 1535, den Zehntenauskauf betreffend.

⁹²⁾ Der Sohn Bürklis II. nennt sich Hans Bürkli, weil der Großvater Hans und der Vater Bürkli heißt. Der Sohn des Ammanns Johannes aus zweiter Ehe heißt Ortlieb; dieser nennt seinen einzigen Sohn Johannes Ortlieb.

In der etwa ums Jahr 1500 erfolgten Verschreibung von Bodenzinsen an die Spend⁹³⁾ werden neben einem Klaus Schocher „Juncker marquart von Vallendaus und Burckli von Vallendaus“ als Spendvögte erwähnt.⁹⁴⁾ Bürkli wird auch genannt in dem Erblehenbrief seines Bruders Johannes vom 7. November 1516, dessen Eigengüter in Kästris betreffend⁹⁵⁾ und erscheint jedenfalls schon in hohem Alter als Zeuge in dem 1542 vor dem Gericht Gruob stattfindenden Prozesse des Hans Nutli gegen seinen Schwager Junker Johannes, Sohn des Ammann Johannes.⁹⁶⁾ Marquard, der Besitzer der Burg Valendas, bewohnte das baufällige Schloß mit Nutli von Mont von Villa, der nach dem von Castelbergschen Stammbaum in erster Ehe mit einer N. von Valendas,⁹⁷⁾ zweifellos einer Schwester des Marquard, verheiratet war, und deshalb hatte Nutli auch mit seinem Schwager in der bereits in Verfall geratenen Burg den Wohnsitz aufgeschlagen. Marquard war mit der zweitältesten Schwester von Benedikt Fontana, dem Helden der Calvenschlacht, namens Ursula verehelicht.⁹⁸⁾ Er

⁹³⁾ Siehe voriger Abschnitt S. 79—81.

⁹⁴⁾ Nach einer Notiz, die ich in der Stadtbibliothek Bern gefunden habe, deren genaue Provenienz ich aber nicht angeben kann, haben mehrere Edle von Valendas an der Calvenschlacht teilgenommen.

⁹⁵⁾ Urkunde im Archiv Kästris, gleichlautendes Exemplar im Museum.

⁹⁶⁾ Urteil des Gerichtes Gruob im Kantonsarchiv.

⁹⁷⁾ Freundliche Mitteilung von Dr. Heß in Disentis.

⁹⁸⁾ Campell (I, S. 54 ff.) macht aus einer Tabelle, die ihm Friederich von Salis von Zuoz mitteilte, genealogische Angaben über die Familie Benedikt Fontanas, der drei Brüder und fünf Schwestern hatte. Neben der obgenannten Ursula, Frau des Marquard von Valendas, interessiert uns in diesem Zusammenhange die älteste, Elisabeth, die den Gilli von Mont im Lugnez ehelichte (Campell nennt ihn Wilhelm) und ohne Nachkommen starb, und die jüngste, Anna, die in zweiter Ehe den Joh. Nutli von Mont im Lugnez heiratete, der ebenfalls auf der Burg Valendas wohnte. Diese Angaben Campells bestätigt eine Urkunde vom 30. April 1491 (Urkundenkopien der Histor. Gesellschaft, V, S. 27). Told (Bertold) und Ursula von Mont zu Valendas (auf der Burg), Kinder des Nutli und der Anna Fontana (Campell gibt allerdings nur eine

starb zwischen zirka 1500 und 1526. Er hinterließ einen Sohn Albrecht, zweifellos aber auch eine Tochter, die den Gaudenz

stumme Tochter an) verschreiben unter diesem Datum ihrem Vetter Gilli von Mont „für die große fründtschafft, so er vns getan“, indem er „mich gemelten Tolden zu seinem erb ains dritten Tail sines guts“ aufgenommen hat, ihr Eigengut zu Villa als Lehen. Wenn Told ohne Leibeserben sterben sollte, fällt das Gut eigentümlich an Gilli von Mont oder dessen Erben. Als einer der drei Siegler ist „Benadict von Vantona jetz Vogt zu Riams min lieber Vetter“ angegeben. Told und seine Schwester starben ohne Nachkommen und diese, den Bruder überlebend, überwies in einem Kollektivvermächtnis vom 1. Mai 1536, wo sie, des Junker Nuttlis selige eheliche Tochter, als Hauptgeberin auftritt, kurz vor ihrem Tode „zu ainer ewygen Spendt vnd gotzgab den armen nottürftigen Lütten“ der Pfarrkirche zu Valendas auf St. Martinstag einen Jahreszins von 24 Quartanen Gerstenkorn und 6 Krinen Käse ab vier Jucharten Acker in „gultyren“ (Caltira) gelegen. (Archiv Valendas.)

In diesem Zusammenhang muß noch eine Notiz Campells (S. 55) über die Familie Benedikt Fontanas erwähnt werden. Der zweitälteste Bruder, Dusch, habe eine Schwester Conrädins von Planta von Zuoz zur Frau gehabt und die aus dieser Ehe hervorgegangene Tochter Anna sei die Mutter Christophs von Hewen, „ein ehrwürdiger Greis, der heutigen Tages (zu Campells Zeiten) noch zu Valendas lebt“. Auch diese Angabe wird durch eine Urkunde vom 8. Februar 1538 (Dokumentensammlung Nr. 1188) bestätigt. Nämlich Stoffel Heuwer, Bürger zu Chur, und „Anna von Fauntoni“, seine eheliche Mutter, beide wohnhaft zu Valendas, vertauschen ihre Zinse auf Davos, die laut verschiedener Briefe zusammen 200 rheinische Gulden ausmachen, an „vil gutter, halb hus, ställ vnd städel, hoffstätten, krutgarten, bomgarten, wysen vnd äcker mitt ainandren allhie zu Vallendaus“, die zur Hälfte der „Barbara von fauntoni“, Tochter Heinrich Fontanas, des ältesten Bruders von Benedikt (S. 55), und Witfrau des verstorbenen Jacob Planta, und zur andern Hälfte dem „Edlen, frommen vnd vesten hans plant vnd Düsche (Dusch) von Salisch“, Sohn und Schwiegersohn der Magdalena Planta geborene Fontana, einer Schwester der Barbara, gehörten und von der Frau „Vrsulen von Munt“ zu Valendas geerbt worden waren. (Ihr Bruder Told ist vor ihr gestorben und dessen Erbe also an sie übergegangen.) So kommen Güter, die ursprünglich den Edeln von Valendas und dann den von Mont gehört hatten, an die Hewen, zweifellos eine vom Freiherrn Peter, dem Inhaber der Herrschaft Hohentrins, ausgehende illegitime

von Mont, Herrn zu Löwenberg, geheiratet haben muß.⁹⁹⁾ Nur so erklärt es sich, daß Gaudenz von Mont und Albrecht überall bei Verkäufen als gleichberechtigt auftreten¹⁰⁰⁾ und daß sogar die Burg an jenen übergeht.¹⁰¹⁾ 1529 am 1. Januar verkauft nämlich Gaudenz von Mont, wie schon vorher gemeldet wurde, die Burg zu Valendas mit allem, was dazu gehört, an die Nachbarn daselbst um 120 Landgulden.¹⁰²⁾

Albrecht VI., der letzte dieses Namens, wird bei Campell als Albertus Mutus (der Stumme) bezeichnet. Er war mit Anna von Castelmur verheiratet, ist aber ohne Erben zwischen dem 24. Juni 1535 und dem 1. Mai 1536 gestorben. Nämlich am 24. Juni 1535 veräußern er mit Rat seines Vogtes Ammann Johannes und mit ihm Gaudenz von Mont und andere Teilhaber die Zehnten zu Sagens an die Nachbarn daselbst um 555 rheinische Gulden¹⁰³⁾ und im Spendbrief von 1536¹⁰⁴⁾

Linie, die aber in Valendas bis gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts lebte und im XVI. und XVII. Jahrhundert eine führende Rolle spielte. Sie legen sich Adelsprädikate bei und merkwürdigerweise siegelt schon Stoffel Heuwer, Campell nennt ihn Christoph von Hewen, die eben erwähnte Urkunde von 1538 selber.

⁹⁹⁾ Nach dem Stammbaum der Familie von Mont im Besitz des Herrn Major Toggenburg in Laax, dem ich für die Benutzung bestens danke, hätte eine Magdalena von Vallendaus, des Junker Albert Schwester, einen Hans von Mont genannt Bellasch geheiratet. Das ist eine Verwechslung, d. h. es kann nur an die Gattin des Gaudenz von Mont gedacht werden, die eben eine Schwester Albrechts sein muß und Magdalena geheißen haben mag. Die Angaben über die de Mont bei Bucelinus und Leu (Lexikon) sind sehr lückenhaft.

¹⁰⁰⁾ Beim Zehntenauskauf in Valendas im Jahr 1526 bekommen von drei Teilen Gaudenz von Mont und Albrecht je einen Teil; bei der Ablösung der Zehnten in Sagens beansprucht jeder von ihnen von den vier Teilen „ain quart“.

¹⁰¹⁾ Da Marquard ausdrücklich als Besitzer der Burg genannt wird (Campell I, S. 55), so kann Gaudenz von Mont nur durch Heirat dessen Tochter in Besitz derselben gelangt sein. Er besaß ja die von seinem Vater Ägidius 1493 erworbene Herrschaft Löwenberg und erwirbt sich nicht durch Kauf, an das man noch denken könnte, eine baufällige Burg.

¹⁰²⁾ Archiv Valendas.

¹⁰³⁾ Urkunde im Archiv Sagens.

¹⁰⁴⁾ Spendbrief vom 1. Mai 1536 im Archiv Valendas.

werden schon Junker Marquart Albrechts Erben genannt. Die Zeichen der Dekadenz, die um diese Zeit in dieser Familie zu Tage treten, sind an Albrecht deutlich nachzuweisen. Er nimmt seine Rechtsakte nur mit Wissen und Rat eines Vogtes vor, bald funktioniert als solcher Ammann Johannes, bald dessen Schwiegersohn Hans Nutli, und führt kein eigenes Siegel. Sein geistiges Niveau steht so tief, daß er nicht genügend Ahnenstolz und Pietät empfindet, um die väterliche Burg, wie schlecht deren baulicher Zustand auch sein mochte, an sich zu ziehen. So kommt denn der stattliche Bau, der äußerlich zu Campells Zeiten noch unversehrt schien, in die Hände seines Schwagers und alsbald an die Nachbarn des Dorfes Valendas, die ihn allmählich niederrissen d. h. als Steinbruch benutzten. Burg und Familie sind demnach zeitlich in genauer Parallele dem Untergang entgegengegangen.

Hans Bürkli I., der Sohn Bürklis II., wird den eben genannten Albrecht in seinen Fähigkeiten überragt haben, da er ausnahmsweise Rechtsakte auch ohne Vogt ausübt; aber auch er führt kein Siegel und steht wohl kaum auf der Stufe eines Durchschnittsbauern seiner Zeit. Von den großen und kleinen Zehnten in der Herrschaft Valendas beansprucht er beim Auskauf im Jahr 1526 am 1. März zusammen mit Ammann Johannes einen Drittel. 1527 am 21. Dezember verkaufen Albrecht und Hans von Vallendaus,¹⁰⁵⁾ jener mit Wissen seines Vogtes „hansen nuttli“, dieser mit Rat seines „lieben Vettern aman Johannes von Vallendans“ und seines lieben „schwehers aman mathyas“,¹⁰⁶⁾ den Nachbarn von Fellers den Gitzi- und Lämmerzehnten, den diese schon ihren Vorfahren jährlich gegeben haben, um 8 rheinische Gulden.¹⁰⁷⁾ Zu „mit-

¹⁰⁵⁾ Hans Bürkli wird in den Urkunden meistens nur Hans genannt.

¹⁰⁶⁾ Mathias de Rungs von Ruschein ist Ammann der Groß 1517 (Reg. Ruschein Nr. 2 und Sagens Nr. 4), 1521 (Reg. Ilanz Nr. 104) und 1528 (Reg. Strada Nr. 3). 1523 ist er Landrichter des Oberrn Bundes (Reg. Strada Nr. 2). Schweher, mhd. swēher = Schwiegervater; Lexer II, Spalte 1350. Hans Bürkli hatte also eine Tochter des Ammanns Mathias de Rungs zur Frau.

¹⁰⁷⁾ Urkunde im Archiv Fellers.

ten meÿen“, 15. Mai, des folgenden Jahres veräußern die gleichen, „Marquartts von Vallendas Elicher sun Albrecht vnd Hans von Vallendans des burchlis von Vallendans Elicher sun“, mit Willen und Rat ihres Vogtes „vnd lieben vettren“, Ammann Johannes, von vier Teilen die drei Teile des kleinen Lämmerzehnten zu Laax an den Ammann und die Gemeinde der Freien für 10 rheinische Gulden.¹⁰⁸⁾ 1542 wird Hans Bürkli als Zeuge angerufen im Prozeß des Hans Nutli gegen seinen Schwager, den Junker Johannes, Sohn des Ammann Johannes.¹⁰⁹⁾ 1567 gibt Hans von Valendas Kundschaft in einem Raufhandel des Diß Mathis und des Vallatin Daffaser, beide zweifellos in Valendas wohnhaft.¹¹⁰⁾ Laut Dorfbuch kaufte die Gemeinde 1573 von „Johannes Burgli“ 6 Kuhrechte in der Tscheurigen-Alp. Hier sowie im eben genannten Urteil der Gruob von 1542 wird er wie andere Bauern mit dem bloßen Namen, also ohne Adelstitel, angeführt; wir dürfen daher bei ihm geistige Bedeutungslosigkeit und Verarmung annehmen.¹¹¹⁾ Da er 1573 schon in hohem Alter stand, wird er um diese Zeit herum, vermutlich ohne männliche Nachkommen,¹¹²⁾ gestorben sein.

Unter den Edeln von Valendas, die im XVI. Jahrhundert genannt werden, ist der Ammann Johannes zweifellos die bedeutendste Persönlichkeit. Zum erstenmale wird er 1507 am 10. Mai als Zeuge erwähnt in dem Vertrag zwischen Heinrich Baselga, Kaplan zu Laax, und Kaspar Wendel, Pfarrer zu Kästris, betreffend die Versehung der Pfrund zu Kästris durch erstern und den Unterhalt um jährlich 40 Reichsgulden durch

¹⁰⁸⁾ Urkunde im Archiv Laax, Siegel des Ammanns Johannes, nämlich Schild mit drei Kugeln und einer Krone darüber.

¹⁰⁹⁾ Akten, Kantonsarchiv.

¹¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹¹⁾ Gemeindecarchiv Valendas, „Schnitt so uff iegliche kuwint-rig geschähen ist am 9. tag Octobris 1572“. In diesem Rodel ist „Birchlis huß“ erwähnt mit bloß einer „kuo“. Es wird damit Hans Bürkli gemeint sein, sein Vater Bürkli kann um diese Zeit nicht mehr gelebt haben; vielleicht ist der Rodel auch nicht ganz vollständig und daher seine Armut doch nicht so drastisch.

¹¹²⁾ In diesem Rodel, sowie im Pfrund- und Spendbuch sind solche nicht genannt.

letztern.¹¹³⁾ Am 7. November 1516 gibt der „Edle vnd veste Hans von Vallendaus“ dem Risch Nutt in Kästris und Mitinteressenten seine „eigene güeter“ in der Kästriser Kirchhöre zu Lehen.¹¹⁴⁾ Während der Jahre 1526, 1527, 1533, 1534 und 1537 ist er Landammann der Gruob, betätigt sich also politisch wie die meisten rätischen Adelligen dieser Zeit und siegelte eine außergewöhnlich große Zahl von Urkunden, so daß wohl die Annahme gemacht werden darf, er sei ein beliebter und geachteter Volksmann gewesen.¹¹⁵⁾ 1536 am 1. Mai verschreibt er in dem schon genannten Kollektivbrief zugunsten der Spend ab einer Juchart Acker in Rasalz beim Dorf eine jährliche Einkünfte von 13 Quartanen Gerstenkorn und 4 Plapart.¹¹⁶⁾ Er starb zwischen 1538 und 1540. Sein Name wurde nämlich in den Prozeß verwickelt, den das Hochgericht Lugnez 1540 vor dem Landgericht des Grauen Bundes zu Truns gegen das Hochgericht Gruob führte. „Wenn der pundt (Gericht der XV oder Beitag, d. h. die Versammlung der drei Häupter mit Zuzug in Truns oder Ilanz) oder die Drei pündt (Bundestag in Ilanz, Chur oder Davos) bey einander Sässend“, dann seien sie (die Abgeordneten des Lugnez) alwegen oben gesessen an ein orth, wo dan der Landrichter gsässen ist“, also direkt neben denen von Disentis. Die Vertreter der Gruob behaupten, aus den Aussagen ihrer alten Ammänner gehe hervor, daß dem Hochgericht Gruob das Recht des Vorsitzes zukomme; es habe aber dieses hie

¹¹³⁾ Archiv Seewis. Die Kaplanei St. Sebastian in Seewis ist Filiale der St. Marienkirche in Kästris und wird infolge der Reform als eigene Pfarrei abgetrennt. (Nüscheler, S. 63.) Johannes, hier Hans von Valendas genannt, hatte in erster Ehe eine Freie von Seewis zur Frau; deshalb wird er hier als Zeuge auftreten.

¹¹⁴⁾ Urkunde im Archiv Kästris und im Museum. Es sind wohl Güter ihrer Mutter sel., der Katharina Wetzler; denn die andere Hälfte der Güter habe dem Bruder Bürkli gehört.

¹¹⁵⁾ Nicht nur die amtierenden Ammänner haben mit dem Gerichtssiegel gesiegelt, sondern auch adelige oder reiche (Stoffel Heuwer) Privatpersonen; nach Dietrich Jecklin siegelte er 1534 einzig für die fromme Bruderschaft zu St. Martin in Ilanz 34 Urkunden.

¹¹⁶⁾ Urkunde im Archiv Valendas.

und da an die vom Lugnez wegen des Adels einiger ihrer Ammänner, wie dies beim Vogt „Lumbrein von Lumbrins“ der Fall gewesen sei, abgetreten. Sonst aber hätten sie immer den Vorrang gehabt und so sei auch „Junkher Johannes von Vallendas oben xessen ohn irr vnd stoß“, und jetzt, da er nun tot sei, verlangen die Lugnezer, ohne ihr Recht beweisen zu können, den Vorsitz. Im Bundesbrief seien die von Ilanz und der Gruob vor denen im Lugnez erwähnt, und es wäre ein Unrecht, wenn an Bundes- oder Beitagen, die in Ilanz stattfinden, die Lugnezer einfach herauskommen und den Vorsitz führen könnten.¹¹⁷⁾

Ammann Johannes war in erster Ehe mit einer Freien von Seewis verheiratet. Aus dieser Ehe stammten drei Kinder, nämlich ein Johannes, also Johannes II., und zwei Schwestern, deren Namen uns nicht überliefert sind. Die eine dieser Schwestern war mit Hans Nutli von Valendas verehelicht, welche Familie im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert zu den begütertsten des Dorfes gehörte und bei Besetzung der Ämter im Gericht Gruob und im Veltlin eine hervorragende Rolle spielte.¹¹⁸⁾ Die zweite Frau von Ammann Johannes war die Tochter des Landrichters Hans von Capol von Flims;¹¹⁹⁾ aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor, von denen uns nur ein Junker Ortlieb mit Namen überliefert wird. Am 31. Dezember 1558 verkauft er, des seligen Johannes von Valendas ehelicher Sohn, mit Wissen und Willen seines Vogtes „Marty Andreya“ dem frommen, ehrsamen „Jan barthounen (Bertogg)

¹¹⁷⁾ Willische Dokumentensammlung, S. 583 ff. Das Gericht der XV entschied: Bei allen Verhandlungen in Truns, es seien Gerichtstage oder andere, sollen die Lugnezer den Vorsitz haben; bei Tagungen in Ilanz und zwar bei Landtagen und Beitagen soll die Gruob vorsitzen, ebenso beim Landtag auf Davos; bei anderweitigen Tagungen komme, wenn es sich um Gerichtstage handle, der Vorsitz dem Lugnez, dagegen bei Land- und Beitagen der Gruob zu.

¹¹⁸⁾ Die Nutli führen von da an auch das Valendaser Wappen, hie und da auch fünf Kugeln (Nutlihaus in Ilanz).

¹¹⁹⁾ 1530 verkauft Hans Capol seinem Tochtermann Johannes von Valendas einen ewigen Zins von 14 Gulden minder 3 Kreuzer ab Gütern in Brün und Valendas. (Archiv Brün.)

von Siuis“ einen ewigen Zins von 14 Landgulden „minder drei Pfenig“ ab Gütern in Brün und Valendas um 100 Gulden.¹²⁰⁾ Er wird auch noch 1565,¹²¹⁾ 1572¹²²⁾ und 1576¹²³⁾ erwähnt.

Dieser Ortlieb I. hatte einen Sohn, des Namens Johannes Ortlieb, der in den Jahren 1626, 1627 und 1630 als Spendvogt funktionierte.¹²⁴⁾ Dieser Johannes Ortlieb I. ist der letzte, von dem wir sicher wissen, daß er noch dem Stamme der Edeln von Valendas angehörte. Im öffentlichen Leben spielte er, wenn wir von seinem Amt als Spendvogt absehen, wie sein Vater keine Rolle. Da aber gerade die Adeligen zu dieser Zeit und auch später mit Vorliebe zu den Beamtungen herangezogen wurden, so müssen wir annehmen, es seien beides geistig unbedeutende Männer gewesen.¹²⁵⁾

Einen ganz andern Eindruck macht Johannes II., der Sohn des Ammanns aus erster Ehe. Nach dem Wenigen, was wir von ihm wissen, war er inbezug auf seine geistigen Anlagen durchaus nicht dekadent. Dagegen nahm er das Leben von der leichten Seite. Die harte Arbeit des Landwirts scheint ihm nicht zu behagen; er zieht es vor, mit Vieh ins Welschland (Tessin) zu fahren, obwohl er dabei keine guten Geschäfte macht. Auch sei er viel „im würtzhuß glägen“ und habe sein Vermögen durch „Bürgschafft, bulen, merchten (Viehhandel) oder zerren verthan“. Aus diesen Gründen

¹²⁰⁾ Urkunde im Archiv Brün.

¹²¹⁾ Spendbuch, Bericht der Spendvögte von 1565: „Der Ortlieb sol a geben an die Spend 1 fl. 12 kreutzer“; er wird im Spendbuch schon 1550 als Erbe des Ammanns Johannes genannt.

¹²²⁾ „Schnitt so uff iegliche kuwintrig geschächen ist am 9. tag Octobr's 1572: J. Ortlieb 10 küe.“ Er gehört immer noch zu den reichern Bauern des Dorfes; am reichsten sind „Juncker Stoffels (von Hewen) huß“ mit 21 Kuhwinterungen und Jacob Nuttli und Tenz Sutter mit je 19 „küe“.

¹²³⁾ Ebenda: „Register der Spendt-Zinsen für Vallendaß im 1576 Jar ernüwert: Ammann Johannes Erben, Juncker Ortlieb von Vallendaß, 13 Quartanen Korn und 4 plapart.“ (Gemäß Spendbrief vom 1. Mai 1536.)

¹²⁴⁾ Spendbuch.

¹²⁵⁾ Junker Ortlieb stand sogar unter Vormundschaft, s. oben.

kommt es 1542 zwischen ihm und seinem Schwager, Hans Nutli, zum Prozeß, weil Johannes mit seiner ledigen Schwester (die andere war eben mit Hans Nutli verhehlicht) zusammenlebte und deren Vermögen auch schmälerte.¹²⁶⁾ Trotz seines zweifellos etwas leichtsinnigen Lebenswandels¹²⁷⁾ ist Junker Johannes nicht bevormundet¹²⁸⁾ und hat es doch wenigstens bis zum Dorfmeister gebracht.¹²⁹⁾

Über allfällige Nachkommen von Junker Johannes geben die zur Verfügung stehenden Quellen keinen Aufschluß. Sicher wissen wir nur, daß er 1542 mit seiner Schwester haushaltete und also unverheiratet war.¹³⁰⁾ Er steht im Verdachte, ein wildes Schoß auf den alten Stamm der Edeln von Valendas gepfropft zu haben. Nämlich bereits im XVII. Jahrhundert legen sich die gleichen Personen Adelsprädikate bei (Junker — von Valendas) oder sie nennen sich einfach Valendaser, was auf eine Bastardlinie hinweist. So erwähnt das Spendbuch für das Jahr 1645 „den Juncker Johannes von Valendas“ und den gleichen „Juncker Johannes Seel.“ finden wir im alten Pfrundbuch verzeichnet. Aber das älteste Zivilstandsbuch,¹³¹⁾ das ich in der Verbannung auf dem Estrich

¹²⁶⁾ Urteil des Gerichtes Gruob, 1542; Akten im Kantonsarchiv. Johannes und die beiden Schwestern sind Kinder des Ammanns Johannes aus erster Ehe mit einer Freien von Seewis.

¹²⁷⁾ Die Äußerung betreff „Bürgschafft, bulen, merchten oder zerren“ tut sein Schwager; sie ist, weil im Prozeß getan, vielleicht etwas einseitig.

¹²⁸⁾ Vergleiche Urteil des Gerichts Gruob.

¹²⁹⁾ Er figuriert als Dorfmeister im Prozeß des Dorfes Valendas gegen den Hof Carrera wegen Weidnutzung eines Riedes hinter Carrera, der am 8. Juli 1556 vor dem Gericht Gruob zum Austrag kommt. (Archiv Valendas.)

¹³⁰⁾ Aus den Zeugenaussagen im eben erwähnten Prozeß entnehmen wir: „Item es Sind ouch etlich wyber xin, die Iren (der Schwester) gwärchet heygend, es Sy mit näyen, wäben oder spinnen, die syen von Iren (der Schwester) psalt“ worden. Es besorgte also die Schwester das Hauswesen.

¹³¹⁾ Unter dem Nachlaß des Oberstleutnants Joh. Peter von Marchion, der sich nun in der Kantonsbibliothek befindet, habe ich eine Notiz gefunden, die auf ein noch älteres Zivilstandsregister hin-

eines Privathauses angetroffen habe und dessen Totenregister bis auf das Jahr 1676 zurückreicht, erwähnt unter dem 11. Oktober 1690 die Beerdigung des gleichen, nämlich des „Jr. (Junker) Johanneß Vallendaser Ein man von ohngefähr 77 Jahr“, ebenso wird er 1663 im Spendbuch als Junker „Johannes Vallendaser“ bezeichnet. Wir sehen aus diesem Beispiel, daß es eben ohne Zivilstandsregister schwer fällt, eine Bastardlinie mit Sicherheit nachzuweisen, da ja auch die eingetretene Verarmung das Ablegen des Adelstitels veranlassen könnte. Immerhin wird sehr wahrscheinlich dieser Johannes der Vertreter einer von Junker Johannes II. ausgehenden illegitimen Linie sein.¹³²⁾ Dafür spricht nämlich eine Notiz im Salisschen Stammbaum, nach welcher Regina, die am 29. September 1601 geborene Tochter des 1628 an der Pest verstorbenen Hieronymus Dietegen von Salis-Seewis, den „Jacob a Vallendaus ultimus ex Dynastis“ heiratete.¹³³⁾ Da der Salische Stammbaum für die Zeit des XVII. Jahrhunderts so ziemlich zuverlässig ist, so bestärkt seine Angabe uns in der Annahme, es sei die Familie der Edeln von Valendas im XVII. Jahrhundert erloschen und der oben erwähnte, urkundlich belegte Junker Johannes Ortlieb und der in den Gemeindebüchern allerdings nirgends genannte Jakob seien die Letzten des alten Stammes gewesen.

Die Bastardlinie war nicht imstande, in der dekadenten Familie der Edeln eine Aufwärtsbewegung einzuleiten. Die Valendaser, im XVII. und XVIII. Jahrhundert werden die Namen Hans, Christen, Töntz (Denz), Johannes, Faltie (Valentin), Jakob und Johann Daniel genannt, gehören zu den ärmsten Bauern des Dorfes. Aus einer im Mai 1704 vorgenommenen Vermögensaufnahme zum Zweck der Regelung der Kirchensteuer geht hervor, daß Hans Valendaser (im

weist, das wohl bis auf die Reform zurückgreift; aber bis heute sind die Nachforschungen nach demselben erfolglos geblieben.

¹³²⁾ Auf ihn weist auch der beständig wiederkehrende Name Johannes.

¹³³⁾ Stammbaum der Familie Salis, Tafel XV, gedruckt zwischen 1781 und 1783 und die Familie von Salis von P. Nicolaus von Salis-Soglio, Note 3 auf S. 136.

Rodel als Hans vo Vallendaß aufgeführt) nur 600 fl. Vermögen besitzt und Johannes und Töntz (Denz) Valendaser sogar ganz vermögenslos sind. Einige wandern denn auch aus, um außerhalb der Heimat eher einen kleinen Verdienst zu finden. So tauchen zwischen 1740 und 1751 ein Jakob Valendaser und seine Ehefrau Marie Hänni¹³⁴⁾ in Gerzensee im Bezirksamt Seftigen im Kanton Bern auf, wo ihnen in dieser Zeit fünf Kinder geboren werden.¹³⁵⁾ Ein Johannes Daniel wird 1754 und 1761 als Söldner in ausländischen Diensten erwähnt. 1754 am 7. Juni bringen er und seine Ehefrau Johanna Forset von Goch aus dem Herzogtum Cleve zu „Mombescha“ in Flandern, zweifellos (das heutige Maubeuge¹³⁶⁾), einen Sohn Johannes zur Taufe, und 1761 am 8. März tauft ihnen der Regimentspfarrer zu Susa in Piemont, Johannes Daniel war nämlich „Companei-Schuhmacher“ in dem dasselbst stehenden Bündner Regiment von Reydt-Sprecher,¹³⁷⁾ einen zweiten Sohn, namens Jakob.¹³⁸⁾ Das Totenregister des alten Zivilstandsbuches erwähnt als letzte Person mit dem Namen Valendaser eine Zillia Vallendaserin, die Tochter des

¹³⁴⁾ Dem Namen nach auch von Valendas stammend.

¹³⁵⁾ Auf Wunsch der Eltern sandte der damalige Pfarrer von Gerzensee, P. L. Haller, einen Auszug aus dem Taufrodel an das Pfarramt in Valendas. 1740 am 25. Oktober taufte sie eine Tochter Marey, 1744 am 5. Januar eine Tochter Barbara und 1746 am 31. Juli eine Tochter Anna. (Altes Zivilstandsbuch.) Laut Mitteilung des Zivilstandsamtes Gerzensee brachten sie am 3. August 1749 noch eine Tochter Elisabeth und am 1. August 1751 eine fünfte Tochter Salome zur Taufe. Die Eltern scheinen versäumt zu haben, die Geburt dieser beiden Kinder in die Valendaser Zivilstandsregister eintragen zu lassen.

¹³⁶⁾ Ein Mombescha gibt es in Flandern nicht; es muß demnach die in Französisch-Flandern liegende Feste Maubeuge sein; Maubeuge kam erst 1678 durch den Frieden von Nymwegen an Frankreich und wurde durch Vauban befestigt. Im Jahr 1754 stand also unser Johannes Daniel in französischen Diensten, wahrscheinlich im Regiment Travers, das vom Vater des Generals Joh. Viktor von Travers gegründet worden war.

¹³⁷⁾ Das Bündner Regiment von Reydt-Sprecher stand in königl. sardinischem Dienst.

¹³⁸⁾ Beide Notizen finden sich im alten Zivilstandsbuch.

Töntz Valendaser, geboren am 20. März 1703, die am 24. Juli 1786 auf dem Friedhof zu Valendas beerdigt wurde.

Röder und Tscharner in ihrem 1838 in St. Gallen und Bern gedruckten Werke „Der Kanton Graubünden“ nennen die Burg Valendas als Stammschloß „einer vor nicht langen Jahren erloschenen verbauerten Familie“.¹³⁹⁾ Bei normalem Lebenslaufe haben nun sowohl die Kinder des in Gerzensee im Kanton Bern niedergelassenen Jakob, als ganz besonders auch die beiden Söhne Johannes und Jakob des Kompagnieschuhmachers Johannes Daniel sehr wohl die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts erreichen können, und da sie wahrscheinlich auswärts, vielleicht sogar im Auslande gestorben sind, ist das Stillschweigen der Valendaser Zivilstandsbücher kein Gegenbeweis.

Auf eine der Letzten dieses Geschlechtes muß ich noch zurückkommen, nämlich auf die am 23. Mai 1737 bestattete „Maria Vallendaserin Jöri weibell Eheweib“. Von ihr steht im sogenannten Pfrundbuch folgende Notiz: „Anno 1740 ließ die Kirchhöri allhier die Neüwe Katzel machen, welche gekostet fl. 50 und ist bezahlt worden von dem Testament der fl. 30, welche Frau Maria Weiblin, geborene Valendaßer, der Kirche gemacht und fl. 20, so Jöry Weibel an den Kircheinkauf¹⁴⁰⁾ erlegt.“ Es war vielleicht nicht bloß religiöses Empfinden, das die unbemittelte und deshalb wenig geachtete Frau veranlaßte, sozusagen ihr letztes Scherflein der Kirche zuzuwenden, sondern vielleicht ebenso sehr ein dunkler Drang edlen Stolzes, als eine der Letzten eines einst großen Geschlechtes groß von dannen zu gehen. Und das Schicksal hat es gut mit ihr gemeint, da es fügte, daß aus ihrem Testament die prächtig geschnitzte Kanzel, das schönste Stück unserer Kirche, geschaffen wurde, das als Zeichen des Friedens der alten Burgruine als Zeichen des Kampfes und des Krieges gegenübersteht.

¹³⁹⁾ Röder und Tscharner, S. 106.

¹⁴⁰⁾ Die nicht in die Kirchengemeinde eingekauften Hintersaßen durften nur auf der Empore der Kirche Platz nehmen.

Anhang: Zwei Urkunden.

1. Auskauf des großen Acker-, des Lämmer- und Gitzizehnten.

1526 den 1. März.

Wyr hie nach benempten mit namen Ich gadenß von mund wunhafft zu lüewenberg ains deils vnd Ich Johannes von vallendas vnd Ich hans bürchly von vallendas des andren deils vnd Ich albrecht, des Juncker markquarts selligen ellicher sun, von vallendas mit willen vnd rad mins rechtsgebnars vogt, hans nutly von vallendas, des dritten deils vergichen offenlich ffür vns vnd vnsser erben vnd thun kund mengklich mit dissem brieff, das wir yetzo ains stetten ewigen vnd Immerwerenden kouff ze kouffen geben hant vnd gebent ouch yetz wissenlich mit vrkund vnd In krafft diß brieffs, das wir der ganßen gemeind zu vollendas In der kilchhery vnd gebied vnd allen Iren erben vnd nachkomenden, vorbehalten verssam. die vom kritzly“ In (Satz eigentlich nicht vollständig) nach dem hant wir Inen geben wie obstatt vnsser fry eygen zenden, dry guot (darin geht) den großen acher zenden vnd den lamer- vnd gitzyzenden mit allen rechten vnd zugeherden, wie wirs gehan hant zu vallendas In der ganßen gemeind oder gebiet, vnd Ist disser redlicher vnd ewiger kouff also beschehen vmm sechß hundert rinischer guldin, guter lans werung, sechßig kritzer für ain guldin zu reiten. Ich gadens von mund han Ingenumen oder minen deill geben vmm nün vnd achtzig vnd hundert guldin vnd Ich Johannes von vallendas vnd Ich hans von vallendas hant den vnssren deil geben vmm zwen vnd zwey hundert guldin vnd Ich albrecht von vallendas han den minen deil geben vmm nün vnd zwey hundert guldin, des wier gar vnd ganßlich von Inen bezalt, an andren vnssren nutz angelegt, des wir vns In disser vergich von Inen wollbenügt. darum so mag die gemeind, wie obstatt, vnd all Ira erben vnd nachkomenden als mit dem Jerlichen zenden schaffen, thun, selbs In han, bruchen vnd nießen als ander Ir aygen gut, von vns vnd mengklich von vnsser erben Ewigen vngesumpt vnd yngeirt In alwegen, vnd also süllen vnd wellen wir obgenante verküeffter vnd all vnser erben der obgenanten gemeind vnd Iren erben vnd nachkomenden gutt getrüw wer sin vmm dissen koff vnd, wie obstatt, an allen stett, gericht, wie recht ist, In vnssren ersttung nach recht, wa oder wem, als wie dick sy Imer notturfftig wurden,

In gutten trüwen on geffertt. vnd das alles zu waren vnd vesten vrkund vnd merer sicherheit so han Ich gadenß von mund min eygen Insygel offenlich gehengt (han) an dissen brieff ffür mich vnd min erben, vnd Ich Johannes von vallendas han ouch min eygen Insigell offenlich gehengt an dissen brieff ffür mich vnd min erben vnd och durch bitt mins vetters hans bürchlis, Item so han Ich hans nuttly von vallendas als ein recht gebnar vogt des albrecht, wie obstatt, ernstlich erbeten den ersamen, vesten Johannes von vallendas, der och ain verküffer Ist, der zitt ammann zu Inlanß vnd In der gruob, das er des gerichtts aygen Insygell offenlich hat gehengt an dissen brieff für den albrecht von vallendas vnd siner erben, wie obstatt, doch dem amman vnd dem gericht vnd der gemeind an schaden. der kouff Ist geben des Jars, do man zalt von cristus geburt vnssers heren Jessus tussent fünff hundert sechß vnd zwentzig zu Ingendem mertzen.

(Original: Pergament, in meinem Besitz, nun aber dem Archiv Valendas einverleibt. Siegel des Gaudenz von Mont und des Johannes von Valendas sehr gut erhalten, Siegel der Gruob fast ganz abgebröckelt.)

*2. Gaudenz von Mont zu Löwenberg verkauft die Burg
Valendas und damit verbundene Rechte an die Nachbarn
dasselbst.*

1529 den 1. Januar.

Ich gadenß von mund her zu lüewenberg vergich offenlich für mich vnd min erben vnd thun kund mengklich mit dissem brieff, das Ich yetzo eins stetten ewigen vnd Immerwerenden kouffs ze koufen gegeben han vnd gib ouch yetzo wissenlich mit vrkund vnd In kraff ditz brieffs denen nachpuren zu vallendas In dem dorff vnd allen Iren erben vnd nachkomenden min burg vnd burgstall vnd rechty des burgbülls, wildban vnd fyederspyll zu vallendas gelegen, vnd han das also gegeben mit grund vnd grad, steg vnd weg, mit holß vnd murren, mit geiett (Jagd) vnd fachen (Fischfang), mit allen den rechten vnd zugeherdt, si sient genempt oder nit, für ledig, fry eygen vnd anders aw (anderes auch), vnverkümbrett, vnd Ist auch sällicher, ewiger vnd vngeverlicher kouff beschechen vmm zweintzig vnd hundertt landguldin mündner werung zu reiden, des Ich gar vnd ganßlich von Inen bezalt, an andren minen nutz angelegt, des mich In diser vergicht von Inen wolbenüegt. Darumb so entzühn Ich mich für mich vnd min erben aller der gerechtig-

keitt, so Ich an dem gemelten schloß oder burg oder büell oder wildban oder feder spill, wie obstatt. han Ich Inen das geben vnd setz die gemelten zu vallendas In dem dorff vnd Ira erben des gemelten koufs vnd, wie obstatt, In stillruwig vnd nutzlich gewer, also das sy damit mügen schaffen thun vnd lassen als mit andren Iren aygen gutt von mir vnd mengklich von menentwegen vnge-sumpt vnd vngeirrt In all wegen. Ich gemelter gadens von mund vnd min erben süllen vnd wellen der gemeind zu vallendas In dem dorff vnd allen Iren erben als vmm den kouf vnd, wie obstatt, gutter vnd getrüw wer sin an allen stetten, gerichtten vnd allenthalben, wo sy das notturftig wurden In vnsser costung an Iren schaden In gutte trüwen vngevarlich. wildban vnd federspill Ist der ganßen gemeind vserthalb vnd Inderthalb (des Carreratobels) wie obstatt. vnd des zu waren vnd ofnen vrkund so han Ich gadens von mund min eygen In sygell offenlich gehengt (han) an dissen brieff für mich vnd min erben vnd nach komenden, der geben Ist zu Ingendem Jare des Jares, da man zalt von vnssers heren Jessus cristus funffzehenhundert vnd nün vnd zwentzig Jare.

(Original: Pergament im Archiv Valendas. Schrift flüchtig und fehlerhaft wie in der vorigen Urkunde, Siegel des Gaudenz von Mont mit geflügeltem Einhorn schön erhalten.)

